

Amtsblatt

für den Landkreis Gifhorn

XLIV. Jahrgang Nr. 1



Ausgegeben in Gifhorn am 31.01.17

Inhaltsverzeichnis

Seite

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2012	5
Grundwasserabsenkung Windpark Seerhausen	5
Verordnung über das Naturschutzgebiet „Vogelmoor“	5
Verordnung über das Naturschutzgebiet „Obere Ohre/Landwehr von Rade“	13
Verordnung über das Naturschutzgebiet „Ohreaue bei Altenburg und Brome“	22

B. BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE, GEMEINDEN UND SAMTGEMEINDEN

STADT GIFHORN	---	
STADT WITTINGEN	---	
GEMEINDE SASSENBURG	---	
SAMTGEMEINDE BOLDECKER LAND	3. Änderungssatzung Aufwandsentschädigungssatzung	32
	1. Änderungssatzung der Satzung über die Kindertagesstätten	33
	1. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Kindertagesstätten	34

Gemeinde Barwedel	Satzung über die Aufwands-, Verdienstaussfall und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen	34
	Hundesteuersatzung	37
Gemeinde Osloß	Bebauungsplan „Dorfmitte III, 3. Änderung	40
Gemeinde Weyhausen	Veränderungssperre „Klanze – Neufassung“ II. Abschnitt, 2. Änderung	41
SAMTGEMEINDE BROME	Satzung über Aufwands-, Verdienstaussfall- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder, Ehrenbeamte sowie ehrenamtlich tätige Personen	42
Gemeinde Ehra-Lessien	Satzung über Aufwands-, Verdienstaussfall- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder, Ehrenbeamte sowie ehrenamtlich tätige Personen	47
Gemeinde Rühren	1. Nachtragshaushaltssatzung 2016	49
SAMTGEMEINDE HANKENSBÜTTEL		
Gemeinde Oberholz	Bekanntmachung der Ergänzungssatzung Flachskamp im Ortsteil Wettendorf	51
	Bekanntmachung der Abgrenzungs- und Ergänzungssatzung im Ortsteil Wettendorf	52
SAMTGEMEINDE ISENBÜTTEL	- - -	
SAMTGEMEINDE MEINERSEN	1. Änderungssatzung der Hauptsatzung	53
Gemeinde Hillerse	Hauptsatzung	53
SAMTGEMEINDE PAPENTEICH		
Gemeinde Schwülper	Bebauungsplan „Elmgarten II“ 2. Änderung	56
	Bebauungsplan „Gewerbe- und Sondergebiet Ackerstraße“ 3. Änderung	57
Gemeinde Vordorf	Satzung über die Entschädigung der Ratsmitglieder, der Ehrenbeamten und der sonstigen ehrenamtlich tätigen Personen	58
SAMTGEMEINDE WESENDORF		
Gemeinde Schwönewörde	1. Nachtragshaushaltssatzung 2016	62

C. BEKANNTMACHUNGEN DER ZWECKVERBÄNDE

- - -

D. SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Wolfsburger Entwässerungsbetriebe	Abwasserbeseitigungssatzung Boldecker Land	63
Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig	Feststellung der Wertermittlungsergebnisse Flurbereinigung A 39- Jembke	81
	Schlussfeststellung Flurbereinigungsverfahren Wendeburg	82

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2012

Der Jahresabschluss des Landkreises Gifhorn für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 21.12.2016 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2012 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG beschlossen und dem Landrat die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss und der um die Stellungnahme des Landrates ergänzte Schlussbericht des Fachbereiches Rechnungsprüfung liegen nach §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG vom 01.02.2017 bis einschließlich 09.02.2017 zur Einsichtnahme im Gebäude der Kreisverwaltung Gifhorn, Schlossplatz 1, 38518 Gifhorn in der Abteilung 10.1 Kämmerei öffentlich aus.

Gifhorn, den 22.12.2016

Der Landrat
In Vertretung

Wißmann
Erste Kreisrätin

Grundwasserabsenkung Windpark Seerhausen

Die Windpark Seershausen GmbH & Co KG beantragt mit Planunterlagen vom 25.11.2016 die wasserrechtliche Erlaubnis für eine befristete Grundwasserabsenkung in der Gemarkung Seershausen, Flur 13, 16 und 17.

Gem. § 3c in Verbindung mit Anlage 1 Nummer 13.3.2 der Liste der UVP-pflichtigen Vorhaben des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG) ist für ein solches Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles vorgeschrieben. Diese Vorprüfung der entscheidungserheblichen Daten und Unterlagen hat zu dem Ergebnis geführt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht zu fordern ist.

Gem. § 3a des UVPG wird dieses Ergebnis hiermit bekannt gemacht.

Gifhorn, den 04.01.2017

Landkreis Gifhorn
Untere Wasserbehörde
Im Auftrage

Wiedenroth

**Verordnung
über das Naturschutzgebiet "Vogelmoor"
in der Samtgemeinde Boldecker Land, Landkreis Gifhorn
vom 12.01.2017**

Aufgrund der §§ 22, 23, 32 BNatSchG vom 29.7.2009 (BGBl. I, Nr. 51), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 13. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2258), in Verbindung mit den §§ 14, 16, 32 Abs. 1 NAGBNatSchG vom 19.2.2010 (Nds. GVBl. S. 104) wird verordnet:

§ 1 Naturschutzgebiet

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) "Vogelmoor" erklärt.
- (2) Das NSG liegt im Landkreis Gifhorn. Es befindet sich in der Gemeinde Barwedel, Samtgemeinde Boldecker Land.
Das NSG „Vogelmoor“ liegt in der naturräumlichen Einheit Lüneburger Heide und gehört zum Naturraum Ostheide. Es ist geprägt von Moorwäldern, Torfstichgewässern, Übergangs- und Schwingrasenmooren sowie feuchtem bis nassem, teilweise magerem Wiesen- und Weidegrünland auf Hoch- und Niedermoorstandorten, die sich im Laufe von Jahrtausenden in einer großflächigen Geländesenke gebildet haben.
Die standörtlich und nutzungsbedingt verschiedenartigen Landschaftsstrukturen bilden einen Lebensraum für seltene Tier- und Pflanzenarten sowie deren Lebensgemeinschaften. Sie machen in ihrer Gesamtheit die besondere Bedeutung des Gebietes auch für die Natur- und Heimatkunde aus. Zudem ist das NSG auf Grund seiner besonderen Eigenart und Vielfalt sowie seiner geowissenschaftlichen Bedeutung von besonderem Wert.
- (3) Die Grenze des NSG ergibt sich aus der maßgeblichen Karte im Maßstab 1 : 5.000 und aus der mit veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25.000 (Anlage)¹. Sie verläuft auf der Innenseite des dort dargestellten grauen Rasterbandes. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können von jedermann während der Dienststunden bei der Gemeinde Barwedel , der Samtgemeinde Boldecker Land und dem Landkreis Gifhorn – untere Naturschutzbehörde – unentgeltlich eingesehen werden.
- (4) Die Hof- und Gebäudeflächen der Vogelmühle bleiben in der Abgrenzung der Flurkarte mit Stand 17.1.1972 im Umfange von 6130 m² von den Regelungen dieser Verordnung ausgenommen.
- (5) Das NSG „Vogelmoor“ liegt im Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebiet gleichen Namens.
- (6) Das NSG hat eine Größe von 133,5 ha.

§ 2 Schutzzweck

- (1) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist die Erhaltung, Pflege und naturnahe Entwicklung des Vogelmoores als Lebensstätte schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensgemeinschaften sowie als Landschaft von Seltenheit, besonderer Eigenart, Vielfalt und herausragender Schönheit.
- (2) Die Erklärung zum NSG bezweckt die Erhaltung und Förderung insbesondere
 - 1 eines hohen Grundwasserstandes und der charakteristischen Nährstoffverhältnisse als Voraussetzung für die nachhaltige Sicherung der hierauf angewiesenen Ökosysteme,
 - 2 natürlicher und naturnaher Wälder (Moorwälder, Erlen-Bruchwald nährstoffreicher und Erlen- und Erlen-Birken-Bruchwald nährstoffärmerer Standorte des Tieflandes),
 - 3 von oligotrophen und dystrophen Moorgewässern,
 - 4 von Übergangs- und Schwingrasenmooren, Moor- und Moordegenerationsstadien,
 - 5 von Binsen- und Simsenriedern, Großseggenriedern, Sümpfen und Röhrichten nährstoffreicherer Standorte,

¹ abgedruckt auf den Seiten 84 - 86 dieses Amtsblattes

6. von Feucht- und Nassgrünland, soweit sie nicht der Wiederherstellung eines ungestörten mooreigenen Wasserhaushalts entgegensteht,
 7. von mesophilem Grünland mäßig feuchter Standorte und von mageren feuchten bis nassen Wiesen und Weiden unterschiedlicher standörtlicher und nutzungsbedingter Ausprägung mit gliedernden Feldgehölzen,
 8. der ökologischen Wechsel- und Austauschbeziehungen zwischen dem NSG und dem angrenzenden NSG „Erweiterungsflächen Vogelmoor“,
 9. des Erlebnis- und Erholungswertes der Landschaft, soweit dies ohne zusätzliche Erschließung möglich ist.
- (3) Das NSG ist zusammen mit dem angrenzenden NSG „Erweiterungsflächen Vogelmoor“ Teil des Europäischen Ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung dient der Erhaltung des Gebietes als FFH-Gebiet nach der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63, zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193).
- (4) Erhaltungsziel für das NSG im FFH-Gebiet sind Schutz und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes
- a) des prioritären Lebensraumtyps (Anhang I FFH-Richtlinie)
 - 91D0 Moorwälder
als naturnahe, strukturreiche, möglichst großflächige und unzerschnittene Moorwälder auf nassen bis morastigen, nährstoffarmen bis mäßig nährstoffreichen Standorten mit intaktem Wasserhaushalt sowie natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur. Sie umfassen alle natürlichen oder naturnahen Entwicklungsphasen in mosaikartiger Struktur und mit ausreichendem Flächenanteil. Die i. d. R. lichte Baumschicht besteht aus Birken-Arten und Wald-Kiefer. Strauch- und Krautschicht sind standorttypisch ausgeprägt. Die gut entwickelte Moosschicht ist torfmoosreich. Der Anteil von Altholz und besonderen Habitatbäumen sowie starkem liegendem und stehendem Totholz ist kontinuierlich hoch. Die charakteristischen Tierarten wie der Kranich und Pflanzenarten wie das Kleine Zweiblatt kommen in stabilen Populationen vor,
 - b) der übrigen Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie), zur Zeit der Unterschutzstellung sind dies
 - aa) 3110 Sehr nährstoff- und basenarme Stillgewässer der Sandebenen mit Strandlings-Gesellschaften
als Torfstichgewässer mit naturnahen Uferstrukturen, klarem, nährstoffarmem Wasser, torfigem Grund und mit großflächig dominanten Strandlingsgesellschaften. Die charakteristischen Tierarten und Pflanzenarten wie die Flutende Moorbinse kommen in stabilen Populationen vor,
 - bb) 3160 Dystrophe Stillgewässer
als naturnahe dystrophe Stillgewässer mit guter Wasserqualität sowie ungestörter und torfmoosreicher Verlandungsvegetation. Die charakteristischen Tierarten und Pflanzenarten wie der Zwerg-Igelkolben kommen in stabilen Populationen vor,
 - cc) 4010 Feuchte Heiden mit Glockenheide
als struktur- und artenreiche Feucht- bzw. Moorheiden mit einem hohen Anteil von Glockenheide und weiteren Moor- und Heidearten, weitgehend ungestörtem Bodenwasserhaushalt und biotoptypischen Nährstoffverhältnissen sowie einer engen räumlich-funktionalen und ökologischen Verzahnung mit standörtlich verwandten Pflanzengesellschaften und Kontaktbiotopen.

Die charakteristischen Tierarten und Pflanzenarten wie das Torfmoos-Knabenkraut kommen in stabilen Populationen vor,

dd) 6510 Magere Flachland-Mähwiesen

als artenreiche, nicht oder wenig gedüngte, aus niedrig-, mittel- und hochwüchsigen Gräsern und Kräutern zusammengesetzte, vorwiegend gemähte Wiesen bzw. wiesenartige Extensivweiden auf mäßig feuchten bis mäßig trockenen Standorten, teilweise im Komplex mit Feuchtgrünland oder Magerrasen einschließlich ihrer charakteristischen Pflanzen- und Tierarten (z.B. Teillebensraum von Schwarzstorch, Bekassine und Kiebitz). Die Wiederherstellung eines ungestörten mooreigenen Wasserhaushaltes hat in diesem Gebiet Vorrang vor der Entwicklung Magerer Flachland-Mähwiesen,

ee) 7140 Übergangs und Schwingrasenmoore

als naturnahe, waldfreie, ungenutzte Moore u.a. mit torfmoosreichen Seggen- und Wollgrasrieden, offenen Schlenken und allenfalls lückigem Gehölzbewuchs, auf sehr nassen, nährstoffarmen Standorten, meist im Komplex mit nährstoffarmen Stillgewässern und anderen Moortypen. Die charakteristischen Tierarten wie der Kranich und Pflanzenarten wie Zweihäusige Segge, Weichwurz und Draht-Segge kommen in stabilen Populationen vor,

ff) 7150 Torfmoor-Schlenken mit Schnabelried-Gesellschaften

als nasse, nährstoffarme Torf- und / oder Sandflächen mit niedriger, lückiger Vegetation aus Schnabelried-Gesellschaften im Komplex mit Hoch- und Übergangsmooren, Feuchtheiden und / oder nährstoffarmen Stillgewässern. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten kommen in stabilen Populationen vor,

gg) 9190 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche

als naturnahe, strukturreiche, möglichst großflächige Bestände auf mehr oder weniger basenarmen, trockenen bis nassen Standorten mit natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur. Sie umfassen alle natürlichen oder naturnahen Entwicklungsphasen in mosaikartiger Struktur und mit ausreichendem Flächenanteil. Die Baumschicht wird von Stiel- oder Trauben-Eiche dominiert. Beigemischt sind je nach Standort und Entwicklungsphase Sand- und Moorbirke, Eberesche, Zitter-Pappel und Wald-Kiefer. In lichten Partien ist eine Strauchschicht aus Verjüngung der genannten Baumarten, örtlich aus Stechpalme sowie auf feuchten Standorten auch aus Faulbaum ausgeprägt. Die Krautschicht besteht aus den standorttypischen charakteristischen Arten nährstoffarmer Standorte. Der Anteil von Altholz, Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen sowie von starkem, liegenden und stehenden Totholz ist kontinuierlich hoch. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten kommen in stabilen Populationen vor.

c) der Pflanzenart (Anhang II FFH-Richtlinie)

Froschkraut (*Luronium natans*)

an allen früheren Wuchsorten in besonnten Gewässern mit einer Wassertiefe von 20 - 60 (max. 200) cm, langsamer bis mäßig schneller Fließgeschwindigkeit, gelegentlich temporärer Wasserführung, oligo- bis schwach mesotrophem Wasser, geringen Faulschlammauflagen und lückiger Vegetation, die eine Wiederbesiedlung ermöglicht.

§ 3

Schutzbestimmungen

- (1) Gemäß § 23 Abs. 2 BNatSchG sind im NSG alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Gemäß § 33 BNatSchG sind alle Veränderungen und Störungen unzulässig, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können.

Insbesondere werden folgende Handlungen, die das NSG oder einzelne seiner Bestandteile gefährden oder stören können, untersagt:

1. Hunde frei laufen zu lassen,
2. wild lebende Tiere oder die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
3. die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Flächen mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder Kraftfahrzeuge dort abzustellen,
4. im NSG und außerhalb in einer Zone von 500 m Breite um das NSG herum unbemannte Luftfahrzeuge (z.B. Modellflugzeuge) zu betreiben und mit bemannten Luftfahrzeugen (z.B. Ballonen, Hängegleitern, Gleitschirmen, Hubschraubern) zu starten,
5. organisierte Veranstaltungen ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde durchzuführen,
6. zu zelten, zu lagern und offenes Feuer zu entzünden,
7. gentechnisch veränderte Organismen einzubringen,
8. nichtheimische, gebietsfremde oder invasive Arten auszubringen oder anzusiedeln.

- (2) Gemäß § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG darf das NSG außerhalb der Wege nicht betreten werden.
- (3) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den in Absatz 1 genannten Fällen zur Erteilung ihrer Zustimmung Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen, Gefährdungen oder eine nachhaltige Störung des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzweckes entgegenzuwirken.

§ 4 Freistellungen

- (1) Die in den Abs. 2 bis 6 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind nach Maßgabe der jeweiligen Voraussetzungen und Vorgaben von den Regelungen der §§ 23 Abs. 2 BNatSchG, 16 Abs. 2 NAGBNatSchG und des § 3 dieser Verordnung freigestellt und bedürfen keiner naturschutzrechtlichen Befreiung.
- (2) Allgemein freigestellt sind
 1. das Betreten und Befahren des Gebietes durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
 2. das Betreten und Befahren des Gebietes und die Durchführung von Maßnahmen:
 - a) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
 - b) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte in Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörden,
 - c) im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht,
 - d) zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren Zustimmung,
 - e) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 3. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Wege, soweit dies für die freigestellten Nutzungen erforderlich ist; die fachgerechte Pflege der Gehölze mit schneidenden Werkzeugen,
 4. die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung an und in Gewässern zweiter Ordnung und dritter Ordnung nach den Grundsätzen des WHG und des NWG; die Pflege der Gehölze gem. Nr. 3,
 5. die Nutzung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang; die Unterhaltung und Instandsetzung nach Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde vier Wochen vor Beginn der Maßnahmen.

- (3) Freigestellt ist die natur- und landschaftsverträgliche landwirtschaftliche Bodennutzung auf den in der maßgeblichen Karte dargestellten Flächen nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG sowie nach folgenden Vorgaben:
1. die Nutzung der in der maßgeblichen Karte zu diesem Punkt dargestellten Flächen als Dauergrünland
 - a) ohne Behandlung mit chemischen Pflanzenschutzmitteln mit Ausnahme von sog. Problemkräutern, wenn andere Methoden zu keinem Erfolg geführt haben,
 - b) ohne Veränderung des Bodenreliefs insbesondere durch Verfüllen von Bodensenken, -mulden und -rinnen und durch Einebnung und Planierung,
 - c) ohne Ausbringung von Gülle oder Jauche auf den Flächen gem. Nr. 2,
 - d) ohne Erneuerung der Grasnarbe durch Umbruch; zulässig sind Über- oder Nachsaaten mit für den Naturraum typischen Gräsern und Kräutern, auch im Scheiben- oder Schlitzdrillverfahren sowie das Einebnen von Fahrspuren und Wildschäden,
 - e) ohne zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen, insbesondere durch Maßnahmen zur Absenkung des Grundwasserstandes und durch die Neuanlage von Gräben oder Drainagen,
 2. die Nutzung der auf der maßgeblichen Karte zu diesem Punkt dargestellten Mageren Flachland-Mähwiesen, der mageren Nassweiden und sonstigen Moorgrünlandes wie unter Nr. 1, jedoch ohne Nachsaaten, ohne Düngung außer Entzugsdüngung mit max. 30 kg/ha Rein-N im Jahr und mit Beweidung der Mageren Flachland Mähwiesen (Flst. 51, 52 und 53 Fl. 10 Gem. Barwedel) nur nach dem 1. Schnitt, jedoch nicht mit Pferden; möglichst Nutzung als reine Mähwiese,
 3. die Extensivbeweidung als Pflegemaßnahme auf Teilflächen der kreiseigenen Flurstücke 14, 15, 16, 17, 18, 19 und 20 Fl. 9 Gem. Barwedel ohne Düngung, Umbruch, Narbenerneuerung oder Pflanzenschutzmitteleinsatz,
 4. die Unterhaltung bestehender Entwässerungseinrichtungen; die Instandsetzung nach Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde vier Wochen vor Beginn der Maßnahmen,
 5. die Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Weidezäune und Viehtränken; deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise,
 6. die Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Viehunterstände; deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde
 7. die Wiederaufnahme der Bewirtschaftung von vorübergehend nicht genutzten Flächen, die an einem landwirtschaftlichen Extensivierungs- und Stilllegungsprogramm teilgenommen haben.
 8. Die zuständige Naturschutzbehörde kann Ausnahmen von den Regelungen des Abs. 3 zustimmen, sofern dies im Einzelfall nicht dem Schutzzweck widerspricht.
- (4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Sinne des § 11 NWaldLG und des § 5 (3) BNatSchG
1. ohne Anwendung von Pflanzenschutzmitteln außer auf Flächen in privatem Eigentum als letztes Mittel bei schwerwiegender Gefährdung des Bestandes oder der Verjüngung ausschließlich auf der Grundlage des schriftlichen Gutachtens einer fachkundigen Person und mit Zustimmung der Naturschutzbehörde, in FFH-Lebensraumtypen zusätzlich nach Abstimmung mit der zuständigen Fachbehörde für Waldschutz,
 2. hinsichtlich der Errichtung und Unterhaltung von Zäunen und Gattern und die Nutzung und Unterhaltung sonst erforderlicher Einrichtungen und Anlagen,
 3. in den auf der maßgeblichen Karte zu dieser Nr. 3 dargestellten Moorwäldern (Lebensraumtyp 91 D0), Alten bodensauren Eichenwäldern auf Sandböden mit Stieleiche (Lebensraumtyp 9190, beschränkt auf die Flst. 33 und 37 Fl. 10 Gem. Barwedel) und sonstigen Birkenwäldern soweit
 - a) beim Holzeinschlag und bei der Pflege

- aa) ein Altholzanteil von mindestens 20 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers erhalten bleibt oder entwickelt wird,
 - bb) je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens drei lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen oder bei Fehlen von Altholzbäumen auf 5 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft markiert werden (Habitatbaumanwärter),
 - cc) je vollem Hektar Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens zwei Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen werden,
 - dd) auf mindestens 80 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers lebensraumtypische Baumarten erhalten bleiben oder entwickelt werden,
 - b) bei künstlicher Verjüngung ausschließlich lebensraumtypische Baumarten und dabei auf mindestens 80 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten angepflanzt oder gesät werden,
 - c) die Neuanlage von Feinerschließungslinien nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,
 - d) ein Kahlschlag unterbleibt, die Holzentnahme nur einzelstammweise oder durch Femel- oder Lochhieb vollzogen wird und eine darüber hinausgehende Entnahme nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,
 - e) eine Befahrung außerhalb von Wegen und Feinerschließungslinien unterbleibt, ausgenommen sind Maßnahmen zur Vorbereitung der Verjüngung,
 - f) in Altholzbeständen die Holzentnahme und die Pflege in der Zeit vom 1. März bis 31. August nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,
 - g) eine Düngung unterbleibt,
 - h) eine Bodenbearbeitung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; ausgenommen ist eine zur Einleitung einer natürlichen Verjüngung erforderliche plätzeweise Bodenverwundung,
 - i) eine Bodenschutzkalkung unterbleibt,
 - j) eine Instandsetzung, ein Bau und Ausbau von Wegen nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,
 - k) eine Entwässerungsmaßnahme nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,
 - l) die Nutzung von Horst- und Höhlenbäumen unterbleibt,
4. auf den zu dieser Nr. 4 dargestellten Flächen mit standortheimischen Baumarten, ohne Umwandlung von Laubholz- in Nadelholzbestände und unter Belassung aller Horst- und Höhlenbäume.
Der Erschwernisausgleich nach § 42 Abs. 4 und 5 NAGBNatSchG richtet sich nach den Vorschriften der Erschwernisausgleichsverordnung-Wald.

Weitergehende Vorschriften der §§ 30 BNatSchG und 24 NAGBNatSchG bleiben unberührt.

- (5) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd. Dem allgemeinen Verbot gemäß § 3 Abs. (1) unterliegt jedoch die Neuanlage von
- 1. Wildäckern, Wildäsungsflächen, Futterplätzen und Hegebüschen, sowie
 - 2. anderen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen in nicht ortsüblicher landschaftsangepasster Art.
- Die Neuanlage baugenehmigungsfreier, für dauerhafte Nutzung vorgesehene Ansitzeinrichtungen ist der zuständigen Naturschutzbehörde anzuzeigen.

- (6) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den in den Absätzen 2 bis 5 genannten Fällen zur Erteilung ihrer Zustimmung und im Anzeigeverfahren Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzweckes entgegenzuwirken.
- (7) Bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

§ 5 Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG Befreiung gewähren. Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 und 5 BNatSchG erfüllt sind.

§ 6 Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

- (1) Zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG ist von den Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten das Aufstellen von Schildern zu dulden.
- (2) Dem Schutzzweck dienende Maßnahmen können - soweit erforderlich - in einem Pflege- und Entwicklungsplan für das NSG dargestellt werden.
Folgende Pflegemaßnahmen sind nach vorheriger Ankündigung durch die Naturschutzbehörde auf Heide-, Moor- und Sumpfflächen, im Bereich ungenutzter Offenlandbiotop und ungenutzter Stillgewässer zu dulden:
 - a) Beseitigung von Neophytenbeständen
 - b) Mahd von Röhrichten, Seggenriedern, Sumpf- und sonstigen Offenlandbiotopen,
 - c) Beseitigung von Gehölzanflug in Röhrichten, Seggenriedern, Mooren, sonstigen Sumpfbiotopen, Offenlandbiotopen und Kleingewässern,
 - d) Wiederherstellung/Instandsetzung von naturnahen Kleingewässern als Laichgewässer und Lebensraum für gefährdete Pflanzen-, Amphibien- und Libellenarten,
 - e) Wiederherstellung/Instandsetzung von Torfstichen als Lebensraum für moortypische Tier- und Pflanzenarten.

§ 7 Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Die in den §§ 3 und 4 dieser Verordnung enthaltenen Regelungen entsprechen Maßnahmen zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen/Anhang II-Arten.
- (2) Die in § 6 Abs. 2 dieser Verordnung beschriebenen Maßnahmen dienen darüber hinaus der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen/Anhang II-Arten.
- (3) Als Instrumente zur Umsetzung der in § 6 dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen dienen insbesondere
 - a) Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - b) freiwillige Vereinbarungen, insbesondere im Rahmen des Vertragsnaturschutzes,
 - c) Einzelfallanordnungen nach § 15 NAGBNatSchG.

§ 8
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig gemäß § 43 Abs. 3 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 23 Abs. 2 S. 1 BNatSchG i.V. m. § 3 Abs. 1 dieser Verordnung Handlungen vornimmt, die das NSG oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen oder verändern.
- (2) Ordnungswidrig gemäß § 43 Abs. 3 Nr. 4 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote des § 3 Abs. 3 verstößt, ohne dass eine Freistellung nach § 4 vorliegt oder eine erforderliche Zustimmung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde.
- (3) Ordnungswidrig gemäß § 43 Abs. 3 Nr. 7 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG das NSG außerhalb der Wege betritt, ohne dass eine Freistellung nach § 4 vorliegt oder eine erforderliche Zustimmung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde.
- (4) Bestimmte Handlungen, die den Schutzzweck nicht unerheblich beeinträchtigen, werden gem. § 329 (3) StGB mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 9
Aufheben von Rechtsvorschriften

Die Verordnung des Regierungspräsidenten in Lüneburg über das Naturschutzgebiet „Vogelmoor“ in der Gemarkung Barwedel, Landkreis Gifhorn vom 19. Dezember 1973 (Amtsbl. f. d. Regierungsbezirk Lüneburg Nr. 1 vom 15.01.1974) in der Fassung der Verordnung der Bezirksregierung Braunschweig vom 04.09.2000 (Amtsbl.f.d.Regierungsbezirk Braunschweig Nr. 17 vom 15.09.2000) wird aufgehoben.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn in Kraft.

Gifhorn, den 12.01.2017
Landkreis Gifhorn

Dr. Ebel
Landrat

Verordnung

über das Naturschutzgebiet "Obere Ohre / Landwehr von Rade"
in der Stadt Wittingen, Landkreis Gifhorn
vom 12.01.2017

Aufgrund der §§ 22, 23, 32 BNatSchG vom 29.7.2009 (BGBl. I, Nr. 51), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 13. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2258), in Verbindung mit den §§ 14, 15, 16, 32 NAGBNatSchG vom 19.2.2010 (Nds. GVBl. S. 104) wird verordnet:

§ 1

Naturschutzgebiet

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) "Obere Ohre / Landwehr von Rade" erklärt.
- (2) Das NSG liegt in der Stadt Wittingen, Landkreis Gifhorn. Es gehört zum Naturraum Ostheide innerhalb der naturräumlichen Einheit Lüneburger Heide. Die Nordspitze des NSG fällt ziemlich genau zusammen mit der Wasserscheide zwischen Ohre und Ise und damit auch zwischen Elbe und Weser. Der Graben zwischen den Wällen der Landwehr von Rade führt nur sporadisch Wasser, hat jedoch bis zur Straße Ohrdorf-Haselhorst, unterhalb derer die Ohre als ständig wasserführender Bach in Erscheinung tritt, fast 5 m Gefälle. In diesem Abschnitt verläuft der Graben durchgehend in oder am Rande von bodensauren Eichenwäldern, an die auf niedersächsischer Seite eine Grünlandfläche und Nadelholzforste, überwiegend jedoch Äcker angrenzen. Unterhalb der Straße Ohrdorf-Haselhorst ist die Ohre durchgehend als mäßig ausgebauter Bach erfasst, auf dessen Westseite das vor gut 100 Jahren ausschließlich vorkommende Grünland heute restlos in Acker umgewandelt ist. Dieser naturferne Teil des NSG dient insofern gem. § 23 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG langfristig der Entwicklung oder Wiederherstellung von naturnäheren Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften in der Ohre und den angrenzenden Niederungsbereichen.
- (3) Die Grenze des NSG ergibt sich aus der maßgeblichen Karte im Maßstab 1 : 5.000 und aus der mit veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25.000 (Anlage)². Sie verläuft auf der Innenseite des dort dargestellten grauen Rasterbandes. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können von jedermann während der Dienststunden bei der Stadt Wittingen und dem Landkreis Gifhorn – untere Naturschutzbehörde – unentgeltlich eingesehen werden.
- (4) Teile des NSG „Obere Ohre / Landwehr von Rade“ sind Bestandteil des Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebietes 418 "Ohreaue" (DE 3230-331).
- (5) Das NSG hat eine Größe von ca. 44,57 ha.

§ 2

Schutzzweck

- (1) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist nach Maßgabe der §§ 23 Abs.1 und 32 BNatSchG die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten, und der Schutz von Natur und Landschaft aus besonderen landeskundlichen Gründen sowie wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart, Vielfalt oder hervorragenden Schönheit im Gebietsteil oberhalb der Straße Ohrdorf-Haselhorst, im südlich anschließenden Gebietsteil langfristig die Wiederherstellung der Ohre als naturnahes Fließgewässer sowie ungenutzter Offenlandbiotope oder Gehölze.

² abgedruckt auf den Seiten 87 - 92 dieses Amtsblattes

- (2) Die Erklärung zum NSG bezweckt die Erhaltung und Förderung insbesondere
1. der Ohre als möglichst naturnahes Fließgewässer mit flutender Wasservegetation und naturnaher Ufervegetation, u.a. mit Bedeutung als Lebensraum für Fischotter und Biber, Entwicklung naturnaher Abschnitte mit unverbauten Ufern, einem vielgestaltigen Abflussprofil mit einer ausgeprägten Breiten- und Tiefenvarianz, vielfältigen gewässertypischen, insbesondere hartsubstratreichen Sohl- und Sedimentstrukturen, guter Wasserqualität, einer weitgehend natürlichen Dynamik des Abflussgeschehens, unbegradigtem Verlauf und abschnittsweise naturnahem Auwald oder beidseitigem Gehölzsaum,
 2. eines naturnahen, nährstoffreichen Stillgewässers in der Gemarkung Suderwittingen,
 3. eines naturnahen, kleinflächigen Moorwaldes in der Gemarkung Ohrdorf,
 4. einer Senke mit Flutrasen in der Gemarkung Ohrdorf,
 5. ungenutzter Biotope im Bereich des Gewässerrandstreifens unterhalb der Landwehr von Rade,
 6. der ökologischen Wechsel- und Austauschbeziehungen zwischen diesem NSG und den angrenzenden NSG „Mittlere Ohreaue“ (Landkreis Gifhorn) und "Ohreaue" (Altmarkkreis Salzwedel).
- (3) Das NSG ist Teil des Europäischen Ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung dient der Erhaltung des Gebietes als Teil des FFH-Gebietes "Ohreaue" nach der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193), geht aber darüber hinaus. In der Übersichtskarte sind die Teilflächen des NSG, die nicht im FFH-Gebiet liegen, gesondert gekennzeichnet.
- (4) Erhaltungsziel für das NSG im FFH-Gebiet ist die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der nachfolgend aufgeführten Arten und Lebensraumtypen
- a) der Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie), zur Zeit der Unterschutzstellung sind dies
 - aa)6430 Feuchte Hochstaudenfluren
Erhaltung und Entwicklung artenreicher Hochstaudenfluren auf mäßig nährstoffreichen, feuchten bis nassen Standorten naturnaher Ufer, die je nach Ausprägung keine bis geringe oder zumindest keine dominierenden Anteile von Nitrophyten und Neophyten aufweisen. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten kommen in stabilen Populationen vor. Beeinträchtigungen durch Neozoen fehlen oder sind gering.
 - bb)9190 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche Erhaltung und Entwicklung naturnaher, strukturreicher, möglichst großflächiger und unzerschnittener Bestände auf mehr oder weniger basenarmen, trockenen Standorten mit natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur. Die Bestände umfassen alle natürlichen oder naturnahen Entwicklungsphasen in mosaikartiger Struktur und mit ausreichendem Flächenanteil. Die Baumschicht wird von Stieleiche dominiert.
Beigemischt sind je nach Standort und Entwicklungsphase Sandbirke, Eberesche, Zitter-Pappel, Wald-Kiefer und mit geringen Anteilen Buche. In lichten Partien ist eine Strauchschicht aus Verjüngung der genannten Baumarten, örtlich aus Stechpalme sowie auf feuchten Standorten auch aus Faulbaum ausgeprägt. Die Krautschicht besteht aus den standorttypischen charakteristischen Arten nährstoffarmer Standorte. Der Anteil von Altholz, Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen sowie von starkem liegenden und stehenden Totholz ist kontinuierlich hoch.

Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten der bodensauren Eichen-Mischwälder kommen in stabilen Populationen vor.

- b) der Tierarten (Anhang II FFH- Richtlinie)
 - aa) Fischotter (*Lutra lutra*)
in den naturnahen Bereichen der Ohre mit natürlicher Gewässerdynamik und strukturreichen Gewässerrändern sowie Weichholzaunen, mit hoher Gewässergüte, Fischreichtum und gefahrenfreien Wandermöglichkeiten entlang des Gewässers (bei Kreuzungsbauwerken z.B. durch Ein-/Umbau von Bermen, Umflutern, weite Lichtraumprofile) sowie im Sinne des Biotopverbunds,
 - bb) Biber (*Castor fiber*)
durch die Erhaltung und Förderung eines weitgehend unzerschnittenen Auenlebensraumes mit dem biologisch durchgängigen, naturnah ausgeprägten Gewässer, einem möglichst breiten, weichholzreichen Uferrandstreifen unter möglichst weitgehendem Zulassen der vom Biber verursachten natürlichen Auendynamik.
- (5) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele insbesondere auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen kann aufbauend auf den nachfolgenden Schutzbestimmungen auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden.

§ 3

Verbote

- (1) Gemäß § 23 Abs. 2 BNatSchG sind im NSG alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen.
Insbesondere werden folgende Handlungen, die das NSG oder einzelne seiner Bestandteile gefährden oder stören können, untersagt:
 - 1. Hunde frei laufen zu lassen,
 - 2. wild lebende Tiere oder die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
 - 3. die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Flächen mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder Kraftfahrzeuge dort abzustellen,
 - 4. im NSG und außerhalb in einer Zone von 500 m Breite um das NSG herum, soweit die Flächen im Landkreis Gifhorn liegen, unbemannte Luftfahrzeuge (z.B. Modellflugzeuge) zu betreiben und mit bemannten Luftfahrzeugen (z.B. Ballonen, Hängegleitern, Gleitschirmen), sowie mit Hubschraubern (nur innerhalb des NSG) zu starten,
 - 5. organisierte Veranstaltungen ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde durchzuführen,
 - 6. zu zelten, zu lagern und offenes Feuer zu entzünden,
 - 7. gentechnisch veränderte Organismen einzubringen,
 - 8. Pflanzen oder Tiere nichtheimischer, gebietsfremder oder invasiver Arten auszubringen oder anzusiedeln.
- (2) Gemäß § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG darf das NSG außerhalb der Wege nicht betreten werden.

- (3) Die zuständige Naturschutzbehörde kann Veranstaltungen gem. Abs.1 Nr.5 zustimmen, wenn und soweit dadurch keine Beeinträchtigungen oder nachhaltige Störungen des NSG oder seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Die Zustimmung kann mit Nebenbestimmungen hinsichtlich Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.

§ 4 Freistellungen

- (1) Die in den Abs. 2 bis 6 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Regelungen der §§ 23 Abs. 2 BNatSchG, 16 Abs. 2 NAGBNatSchG und des § 3 dieser Verordnung freigestellt und bedürfen keiner naturschutzrechtlichen Befreiung.
- (2) Freigestellt sind
1. das Betreten und Befahren des Gebietes durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
 2. das Betreten und Befahren des Gebietes und die Durchführung von Maßnahmen:
 - a) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
 - b) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte in Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörden,
 - c) im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht,
 - d) zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren Zustimmung,
 - e) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 3. das Betreten des Gebietes für Freizeitaktivitäten in entsprechend kenntlich gemachten Bereichen, sofern es mit dem Schutzzweck vereinbar ist; die Kennzeichnung erfolgt mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 4. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Wege, soweit dies für die freigestellten Nutzungen erforderlich ist; die fachgerechte Begrenzung des Gehölzwuchses,
 5. die an den Erfordernissen eines günstigen Erhaltungszustands ausgerichtete ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung an und in Gewässern zweiter Ordnung und dritter Ordnung nach den Grundsätzen und Bewirtschaftungszielen der §§ 6 und 39 Wasserhaushaltsgesetz (WHG), des § 61 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) und für mögliche Ausnahmeregelungen gemäß §§ 44 und 45 BNatSchG i.V. m. der Niedersächsischen Artenschutz-Ausnahmereverordnung auf der Grundlage des Schutzzwecks, der Erhaltungsziele gem. § 2 dieser Verordnung und folgender Maßgaben:
 - a) Gewässerräumung möglichst nur abschnittsweise oder einseitig,
 - b) ohne Einsatz von Fallen für den Totfang,
 - c) Belassen von Biberburgen, Wintervorratsplätzen, vom Biber gefälltter Bäume;
 - d) Entfernen von Biberdämmen mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde, soweit die Voraussetzungen für eine Ausnahme nach §§ 44 und 45 BNatSchG gegeben sind,die Pflege der Gehölze gem. Nr. 4,
das mechanische Entfernen von Individuen invasiver Arten,
 6. die Nutzung und Unterhaltung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang; darüber hinausgehende Instandsetzungsmaßnahmen nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,

7. die Nutzung bestehender Beregnungsbrunnen auf der Grundlage der wasserrechtlichen Erlaubnis.
- (3) Freigestellt ist die natur- und landschaftsverträgliche landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis und nach folgenden Vorgaben:
1. die Unterhaltung bestehender Entwässerungseinrichtungen; die Instandsetzung nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 2. die Wiederaufnahme der Bewirtschaftung von vorübergehend nicht genutzten Flächen, die an einem landwirtschaftlichen Extensivierungs- und Stilllegungsprogramm teilgenommen haben,
 3. die Nutzung der in der maßgeblichen Karte zu dieser Nr. 3 dargestellten Flächen als Acker unter Einhaltung der jeweils vorgeschriebenen Schutzabstände zu Gewässern beim Einsatz von Pflanzenschutzmitteln,
 4. die Nutzung der in der maßgeblichen Karte zu dieser Nr. 4 dargestellten Flächen als Dauergrünland
 - a) ohne Behandlung mit chemischen Pflanzenschutzmitteln, mit Ausnahme der horstweisen Bekämpfung von sog. Problemkräutern, wenn andere Methoden nachweislich zu keinem Erfolg geführt haben,
 - b) ohne Veränderung des Bodenreliefs insbesondere durch Verfüllen von Bodensenken, -mulden und -rinnen und durch Einebnung und Planierung,
 - c) ohne Ausbringung von Gülle oder Jauche,
 - d) ohne Erneuerung der Grasnarbe durch Umbruch; zulässig sind Über- oder Nachsaaten, auch im Scheiben- oder Schlitzdrillverfahren sowie das Einebnen von Fahrspuren und Wildschäden,
 - e) ohne ackerbauliche Zwischennutzung,
 5. die Nutzung von Ackerflächen, die in Grünland rückverwandelt werden, entsprechend Nr. 4,
 6. die Nutzung rechtmäßig bestehender Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen.

Die zuständige Naturschutzbehörde kann Ausnahmen von den Regelungen des Absatzes 3 zustimmen, sofern dies im Einzelfall nicht dem Schutzzweck widerspricht.

- (4) Freigestellt ist die natur- und landschaftsverträgliche Forstwirtschaft im Sinne des § 11 NWaldLG und des § 5 (3) BNatSchG
1. ohne Anwendung von Pflanzenschutzmitteln außer als letztes Mittel bei schwerwiegender Gefährdung des Bestandes oder der Verjüngung ausschließlich auf der Grundlage des schriftlichen Gutachtens einer fachkundigen Person und mit Zustimmung der Naturschutzbehörde, auf FFH-Lebensraumtypflächen zusätzlich nach Abstimmung mit der zuständigen Fachbehörde für Waldschutz,
 2. einschließlich der Errichtung und Unterhaltung von Zäunen und Gattern und der Nutzung und Unterhaltung sonst erforderlicher Einrichtungen und Anlagen.
 3. Die Freistellung der Forstwirtschaft gilt auf Waldflächen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung keinen FFH-Lebensraumtyp darstellen, für
 - a) den Holzeinschlag und die Pflege bei dauerhafter Belassung von mindestens einem Stück stehendem oder liegendem starkem Totholz je angefangenem ha Waldfläche,
 - b) den Holzeinschlag und die Pflege bei dauerhafter Markierung und Belassung aller Horst- und Höhlenbäume,

Sie gilt nicht für

- aa) die Umwandlung von Beständen aus standortheimischen Arten in Bestände aus nicht standortheimischen Arten wie insbesondere Douglasie und Rot-Eiche sowie die Umwandlung von Laubholz- in Nadelholzbestände; der bestehende Douglasienbestand auf Flst. 267/5 und der Roteichenbestand auf Flst. 255/3 Fl. 1 Gem. Ohrdorf dürfen entsprechend weiterbewirtschaftet werden,
 - bb) Entwässerungsmaßnahmen auf der Fläche
4. In den auf der maßgeblichen Karte zu dieser Nr. 4 dargestellten Alten bodensauren Eichenwäldern auf Sandböden mit Stieleiche (Lebensraumtyp 9190) gilt die Freistellung der Forstwirtschaft nur, soweit
- a) beim Holzeinschlag und bei der Pflege
 - aa) ein Altholzanteil von mindestens 20% der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers erhalten bleibt oder entwickelt wird,
 - bb) je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens drei lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen oder bei Fehlen von Altholzbäumen auf 5 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft markiert werden (Habitatbaumanwärter); artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
 - cc) je vollem Hektar Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens zwei Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen werden,
 - dd) auf mindestens 80% der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers lebensraumtypische Baumarten erhalten bleiben oder entwickelt werden,
 - b) bei künstlicher Verjüngung ausschließlich lebensraumtypische Baumarten und dabei auf mindestens 80 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten angepflanzt oder gesät werden,
 - c) ein Kahlschlag unterbleibt und die Holzentnahme nur einzelstammweise oder durch Femel- oder Lochhieb vollzogen wird,
 - d) auf befahrungsempfindlichen Standorten und in Altholzbeständen die Feinerschließungslinien einen Mindestabstand der Gassenmitten von 25-30 m zueinander haben und durch unregelmäßigen, den örtlichen Gegebenheiten angepassten Verlauf gekennzeichnet sind,
 - e) eine Befahrung außerhalb von Wegen und Feinerschließungslinien unterbleibt, ausgenommen sind Maßnahmen zur Vorbereitung der Verjüngung,
 - f) in Altholzbeständen der Holzeinschlag und die Pflege in der Zeit vom 1. März bis 31. August nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,
 - g) eine Düngung unterbleibt,
 - h) eine Bodenbearbeitung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens etwa 4 Wochen vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; ausgenommen ist eine zur Einleitung einer natürlichen Verjüngung erforderliche plätzwweise Bodenverwundung,
 - i) eine Bodenschutzkalkung im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde erfolgt,
 - j) eine Instandsetzung, ein Neu- oder Ausbau von Wegen nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt; freigestellt bleibt die Wegeunterhaltung einschließlich des Einbaus von nicht mehr als 100 kg milieuangepasstem Material (Sand, Kies) pro Quadratmeter,
 - k) eine Entwässerungsmaßnahme nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt.

Der Erschwernisausgleich nach § 42 Abs. 4 und 5 NAGBNatSchG richtet sich nach den Vorschriften der Erschwernisausgleichsverordnung-Wald.

- (5) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd. Dem allgemeinen Verbot gemäß § 3 Abs. 1 unterliegt jedoch die Neuanlage von
1. Wildäckern, Wildäsungsflächen, Futterplätzen und Hegebüschchen sowie
 2. anderen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen in nicht ortsüblicher landschaftsangepasster Art.
- Beim Einsatz von Fallen, bei denen Fehlfänge von Fischotter und Biber in Betracht kommen, sind zur Vermeidung von Verletzung und Tötung nur Lebendfallen als geschlossene Kastenfallen oder Wipfbrettfallen zu verwenden.
- Die Neuanlage baugenehmigungsfreier, für dauerhafte Nutzung vorgesehener Ansitzeinrichtungen ist der zuständigen Naturschutzbehörde mindestens 4 Wochen vor Beginn der Maßnahme anzuzeigen.
- (6) Freigestellt ist die natur- und landschaftsverträgliche fischereiliche Nutzung (Reusenfischerei nur unter Verwendung eines Otterschutzkreuzes oder von Reusen, die Fischottern und Bibern die Möglichkeit zur Flucht bieten) unter größtmöglicher Schonung der natürlich vorkommenden Wasser- und Schwimmblattpflanzen, des natürlichen Uferbewuchses und des Fischottervorkommens einschließlich der Durchführung von Untersuchungen zur Gewässergüte und Bestandserhebungen mit dem Elektro-Fischfanggerät entsprechend der jeweiligen Genehmigung durch den Fischereikundlichen Dienst.
- (7) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den in den Absätzen 2 bis 5 genannten Fällen zur Erteilung ihrer Zustimmung und im Anzeigeverfahren Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzweckes entgegenzuwirken.
- (8) Bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

§ 5

Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i.V. m. § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren. Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 und 5 BNatSchG erfüllt sind.

§ 6

Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die zuständige Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden:
1. Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des NSG oder einzelner seiner Bestandteile,
 2. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG.

- (2) Zu dulden sind insbesondere die in einem Managementplan, Maßnahmenblatt oder Pflege- und Entwicklungsplan für das NSG dargestellten Maßnahmen,
- (3) §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

§ 7

Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Die in den §§ 3 und 4 dieser Verordnung enthaltenen Regelungen entsprechen in der Regel Maßnahmen zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen/Anhang II-Arten.
- (2) Die in § 6 Abs. 2 dieser Verordnung beschriebenen Maßnahmen dienen darüber hinaus der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen/Anhang II-Arten.
- (3) Als Instrumente zur Umsetzung der in § 6 dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen dienen insbesondere
 - a) Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - b) freiwillige Vereinbarungen, insbesondere im Rahmen des Vertragsnaturschutzes,
 - c) Einzelfallanordnungen nach § 15 NAGBNatSchG.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig gemäß § 43 Abs. 3 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 23 Abs. 2 S. 1 BNatSchG i.V. m. § 3 Abs. 1 dieser Verordnung Handlungen vornimmt, die das NSG oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen oder verändern.
- (2) Ordnungswidrig gemäß § 43 Abs. 3 Nr. 4 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote des § 3 Abs. 3 verstößt, ohne dass eine Freistellung nach § 4 vorliegt oder eine erforderliche Zustimmung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde.
- (3) Ordnungswidrig gemäß § 43 Abs. 3 Nr. 7 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG das NSG außerhalb der Wege betritt, ohne dass eine Freistellung nach § 4 vorliegt oder eine erforderliche Zustimmung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn in Kraft.

Gifhorn, den 12.01.2017

Landkreis Gifhorn

Dr. Ebel
Landrat

Verordnung

über das Naturschutzgebiet "Ohreaue bei Altendorf und Brome" in der Samtgemeinde Brome, Landkreis Gifhorn vom 12.01.2017

Aufgrund der §§ 22, 23, 32 BNatSchG vom 29.7.2009 (BGBl. I, Nr. 51), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 13. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2258), in Verbindung mit den §§ 14, 15, 16, 32 NAGBNatSchG vom 19.2.2010 (Nds. GVBl. S. 104) wird verordnet:

§ 1 Naturschutzgebiet

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) "Ohreaue bei Altendorf und Brome" erklärt.
- (2) Das NSG liegt in der Gemeinde und Samtgemeinde Brome, Landkreis Gifhorn. Das NSG „Ohreaue bei Altendorf und Brome“ gehört zum Naturraum Ostheide innerhalb der naturräumlichen Großeinheit Lüneburger Heide. Die Ohreaue ist eine von Talsanden angefüllte Schmelzwasserrinne, die zur West- wie auch zur Ostseite in drenthezeitliche Schmelzwasserablagerungen, im Bereich des Bromer Buschs in Grundmoräne (Geschiebemergel und -lehm, dokumentiert durch die benachbarte Ziegelei in der Gemarkung Zicherie) übergeht. Während oberhalb von Brome die landwirtschaftlichen Flächen ausschließlich Wiesen und Weiden sind, liegt unterhalb des Ortes der Auencharakter schon bei rund 40% und ist der Auencharakter dadurch teilweise verloren gegangen.
- (3) Die Grenze des NSG ergibt sich aus der maßgeblichen Karte im Maßstab 1 : 5.000 und aus der mit veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25.000 (Anlagen)³. Sie verläuft auf der Innenseite des dort dargestellten grauen Rasterbandes. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können von jedermann während der Dienststunden bei der Samtgemeinde Brome und dem Landkreis Gifhorn – untere Naturschutzbehörde – unentgeltlich eingesehen werden.
- (4) Das NSG „Ohreaue bei Altendorf und Brome" liegt zum größten Teil im Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebiet 418 "Ohreaue".
- (5) Das NSG hat eine Größe von 87,28 ha.

§ 2 Schutzzweck

- (1) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist nach Maßgabe der §§ 23 Abs. 1 und 32 BNatSchG die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten und der Schutz von Natur und Landschaft wegen ihrer Seltenheit, Eigenart und herausragenden Schönheit insbesondere in den Gebietsteilen nördlich des Ohresees, unterhalb Brome im Bereich der Burg, ostseitig der Ohre sowie im Bromer Busch und seinen Randbereichen.
- (2) Die Erklärung zum NSG bezweckt die Erhaltung und Förderung insbesondere
 1. der Ohre als möglichst naturnahes Fließgewässer mit flutender Wasservegetation und naturnaher Ufervegetation als Verbindungselement zwischen dem Drömling und dem Ise-Gewässersystem,

³ abgedruckt auf den Seiten 93 - 96 dieses Amtsblattes

2. eines hohen Grundwasserstandes und der charakteristischen Nährstoffverhältnisse als Voraussetzung für den nachhaltigen Erhalt der hierauf angewiesenen Ökosysteme,
 3. artenreicher, nicht oder wenig gedüngter Flutrasen und Nasswiesen auf den von Natur aus feuchten bis nassen Standorten am westlichen Talrand bei Altendorf sowie im Bromer Busch mit einem natürlichen Relief, vielfach im Komplex mit Hochstaudenfluren, Röhrichtern, Seggenrieden und Gewässern,
 4. der Entwicklung des Bromer Buschs zu einem langfristig (mit Ausnahme der Eichenwälder auf Buchenwaldstandorten) von Eigendynamik geprägten Naturwald,
 5. eines stabilen, vernetzten Bestandes von Nährstoffreichem Sumpf, Schilfröhricht und Rohrglanzgraslandröhricht in der Ohreaue östlich Altendorf und am Westrand des Bromer Busches vielfach im Komplex mit Feucht- und Nassgrünland, Staudenfluren und Auwäldern,
 6. einer Strauch-Baumhecke in der Ohreaue südlich Brome als standortgemäßer, struktureicher Gehölzbestand, langfristig mit alten Bäumen als Überhältern, einem hohen Anteil an Alt- und Totholzstrukturen und einer Krautschicht aus standorttypischen Arten. Die charakteristischen Tierarten von Hecken und Baumbeständen kommen in stabilen Populationen vor,
 7. der ökologischen Wechsel- und Austauschbeziehungen zwischen diesem NSG und dem angrenzenden NSG "Ohreaue" im Altmarkkreis Salzwedel.
- (3) Das NSG ist Teil des FFH-Gebietes 418 "Ohreaue" und damit des Europäischen Ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung dient der Erhaltung des Gebietes als FFH-Gebiet nach der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193) und trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungszustand der Lebensraumtypen und Arten im Gesamtgebiet zu erhalten und wiederherzustellen.
- (4) Erhaltungsziele für das NSG im FFH-Gebiet sind die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der nachfolgend aufgeführten Lebensraumtypen und Arten
- a) des prioritären Lebensraumtyps (Anhang I FFH-Richtlinie)

91 E0 Auenwälder mit Erle, Esche, Weide Erhaltung und Entwicklung naturnaher, feuchter bis nasser Erlen- und Eschenwälder verschiedenster Ausprägung aller Altersstufen in Quellbereichen sowie in der Ohreaue. Diese Wälder sollen verschiedene Entwicklungsphasen in mosaikartiger Verzahnung aufweisen, aus standortgerechten, autochthonen Baumarten zusammengesetzt sein und einen naturnahen Wasserhaushalt mit periodischen Überflutungen aufweisen. Ein kontinuierlich hoher Alt- und Totholzanteil, Höhlenbäume und spezifische auentypische Habitatstrukturen wie Altgewässer, Flutrinnen, feuchte Senken, Tümpel, Verlichtungen sind von besonderer Bedeutung für die Artenvielfalt. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten (z.B. Schwarz-Erle, Esche, Silber-Weide, Frühe Traubenkirsche, Fischotter, Biber, Kleinspecht, Nachtigall, Pirol) kommen in stabilen Populationen vor.
 - b) der übrigen Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie), zur Zeit der Unterschutzstellung sind dies

- aa) 3150 Natürliche und naturnahe nährstoffreiche Stillgewässer mit Laichkraut- oder Froschbissgesellschaften
Erhaltung und Entwicklung von Gewässern mit naturnahen, unverbauten Ufern, unbeeinträchtigter mesotropher bis eutropher Wasserqualität, allenfalls leicht getrübttem Wasser, Wasserschwieber-, Tauchblatt- und Schwimmblattvegetation und ungenutzten Gewässerrandstreifen, allenfalls lückigem Gehölzbewuchs am Ufer und einer begrenzten Verschlammung. Charakteristische Arten des Lebensraumtyps sind z.B. Froschbiss, Kleine Wasserlinse, Schwimmendes Laichkraut und Gelbe Teichrose.
- bb) 3260 Fließgewässer mit flutender Wasservegetation
Erhaltung und Förderung naturnaher Abschnitte mit unverbauten Ufern, einem vielgestaltigen Abflussprofil mit ausgeprägten Breiten- und Tiefenunterschieden, vielfältigen gewässertypischen, insbesondere hartsubstratreichen Sohl- und Sedimentstrukturen, guter Wasserqualität, einer weitgehend natürlichen Dynamik des Abflussgeschehens, einem durchgängigen, nicht stärker begradigten, in Abschnitten auch unbegradigten Verlauf und zumindest abschnittsweise naturnahem Auewald und beidseitigem Gehölzsaum oder ungenutzten Gewässerrandstreifen sowie gut entwickelter flutender Wasservegetation an besonnten Stellen. Von besonderer Bedeutung ist die Sicherung des funktionalen Zusammenhangs mit den Biotopen der Ufer und der bei Hochwasser überschwemmten Aue. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten der Fließgewässer kommen in stabilen Populationen bei möglichst geringer oder ohne Beeinträchtigung durch Neophyten und Neozoen vor.
- cc) 6430 Feuchte Hochstaudenfluren
Erhaltung und Entwicklung artenreicher Hochstaudenfluren auf mäßig nährstoffreichen, feuchten bis nassen Standorten naturnaher Ufer und Waldränder, die je nach Ausprägung keine bis geringe oder zumindest keine dominierenden Anteile von Nitrophyten und Neophyten aufweisen. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten kommen in stabilen Populationen vor. Beeinträchtigungen durch Neozoen fehlen oder sind gering.
- dd) 9110 Hainsimsen-Buchenwälder
Erhaltung und Entwicklung von naturnahen, strukturreichen, möglichst großflächigen und unzerschnittenen Hainsimsen-Buchenwäldern auf Standorten mit natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur mit verschiedenen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, standortgerechten, heimischen Baumarten mit Dominanz der Rotbuche, lebenden Habitatbäumen und starkem stehenden und liegenden Totholz oder totholzreichen Altbäumen. Standorttypische, charakteristische Arten dieses Lebensraumtyps sind z.B. Pillen-Segge, Draht-Schmiele, Dorniger Wurmfarne, Flattergras, Sauerklee, Europäischer Siebenstern. Die charakteristischen Arten kommen in stabilen Populationen vor,
- ee) 9160 Feuchte Eichen- und Hainbuchen-Mischwälder
Erhaltung und Entwicklung naturnaher, strukturreicher, möglichst großflächiger und unzerschnittener Eichen-Hainbuchenwälder auf feuchten bis nassen, mehr oder weniger basenreichen Standorten mit intaktem Wasserhaushalt sowie natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur. Diese umfassen alle natürlichen oder naturnahen Entwicklungsphasen in mosaikartiger Struktur und mit ausreichendem Flächenanteil. Die zwei- bis mehrschichtige Baumschicht besteht aus standortgerechten, lebensraumtypischen Baumarten, insbesondere Stiel-Eiche, Hainbuche und Esche. Strauch- und Krautschicht sind standorttypisch ausgeprägt.

Der Anteil von Altholz und besonderen Habitatbäumen sowie starkem liegendem und stehendem Totholz ist kontinuierlich hoch. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten feuchter Eichen-Hainbuchenwälder, z.B. Hasel, Gewöhnliche Traubenkirsche, Wald-Geißblatt, Efeu, Rasen-Schmiele, Kleinspecht, Rotmilan kommen in stabilen Populationen vor.

- ff) 9190 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche Erhaltung und Entwicklung naturnaher, strukturreicher, möglichst großflächiger und unzerschnittener Bestände auf mehr oder weniger basenarmen, trockenen bis nassen Standorten mit natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur. Die Bestände umfassen alle natürlichen oder naturnahen Entwicklungsphasen in mosaikartiger Struktur und mit ausreichendem Flächenanteil. Die Baumschicht wird von Stiel-Eiche, Sand-Birke und Moorbirke bestimmt. In Übergangsbereichen zu Eichen-Hainbuchenwäldern kann auch Hainbuche beteiligt sein. In lichten Partien ist eine Strauchschicht aus Verjüngung der genannten Baumarten, örtlich aus Stechpalme sowie auf feuchten Standorten auch aus Faulbaum ausgeprägt. Die Krautschicht besteht aus den standorttypischen charakteristischen Arten nährstoffarmer Standorte. Der Anteil von Altholz, Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen sowie von starkem liegendem und stehendem Totholz ist kontinuierlich hoch. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten der bodensauren Eichen-Mischwälder kommen in stabilen Populationen vor.

c) der Tierarten (Anhang II FFH- Richtlinie)

- aa) Fischotter (*Lutra lutra*)
in den naturnahen Bereichen der Ohre mit natürlicher Gewässerdynamik und strukturreichen Gewässerrändern sowie Weichholzaunen, mit hoher Gewässergüte, Fischreichtum und gefahrenfreien Wandermöglichkeiten entlang des Gewässers (bei Kreuzungsbauwerken z.B. auf Bermen, durch Umfluter oder weite Lichtraumprofile) im Sinne des Biotopverbunds,
- bb) Biber (*Castor fiber*)
durch die Erhaltung und Förderung eines weitgehend unzerschnittenen Auenlebensraumes mit dem biologisch durchgängigen, naturnah ausgeprägten Gewässer, einem möglichst breiten, weichholzreichen Uferstrandstreifen unter möglichst weitgehendem Zulassen der vom Biber verursachten natürlichen Auendynamik,
- cc) Kammmolch (*Triturus cristatus*)
Erhaltung oder Wiederherstellung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population – auch im Verbund zu weiteren Vorkommen – in unbeschatteten, überwiegend fischfreien Stillgewässern mit ausgedehnten Flachwasserzonen sowie submerser und emerser Vegetation als Laichgewässer und aquatischer Sommerlebensraum in strukturreicher Umgebung mit geeigneten Landhabitaten wie Brachland, naturnahen feuchten Waldgebieten mit Baumstubben und extensiv genutztem Grünland als Winterquartier,
- dd) Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*)
durch Erhaltung und Verbesserung des Angebotes an Bäumen mit Baumhöhlen, Spaltenquartieren durch abstehende Borke, Stammrisse oder Zwiesel sowie die Erhaltung des Überganges vom Wald zu freien Flächen wie dem Sportplatz oder dem Grünland zwischen dem östlichen Rand des Bromer Buschs und der Ohre für Jagd- und Suchflüge.

- (5) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele insbesondere auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen kann aufbauend auf den nachfolgenden Schutzbestimmungen auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden.

§ 3 Verbote

- (1) Gemäß § 23 Abs. 2 BNatSchG sind im NSG alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen. Insbesondere werden folgende Handlungen, die das NSG oder einzelne seiner Bestandteile gefährden oder stören können, untersagt:
1. Hunde frei laufen zu lassen,
 2. wild lebende Tiere oder die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
 3. die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Flächen mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder Kraftfahrzeuge dort abzustellen,
 4. im NSG und außerhalb in einer Zone von 500 m Breite um das NSG herum, soweit die Flächen im Landkreis Gifhorn liegen, unbemannte Luftfahrzeuge (z.B. Modellflugzeuge, Drohnen) zu betreiben und mit bemannten Luftfahrzeugen (z.B. Ballonen, Hängegleitern, Gleitschirmen, Hubschraubern) zu starten,
 5. organisierte Veranstaltungen ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde durchzuführen,
 6. zu zelten, zu lagern und offenes Feuer zu entzünden,
 7. gentechnisch veränderte Organismen einzubringen,
 8. Pflanzen und Tiere, insbesondere nichtheimischer, gebietsfremder oder invasiver Arten auszubringen oder anzusiedeln.
- (2) Gemäß § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG darf das NSG außerhalb der Wege nicht betreten werden. Im Bromer Busch gelten als Wege die Fahrwege und Fußwege gem. Karte 8 des Entwicklungskonzeptes Bromer Busch vom 8.1.2014, soweit sie als solche erhalten bleiben oder geschaffen werden sollen.
- (3) Die zuständige Naturschutzbehörde kann Veranstaltungen gem. Abs. 1 Nr. 5 zustimmen, wenn und soweit dadurch keine Beeinträchtigungen oder nachhaltige Störungen des NSG oder seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Die Zustimmung kann mit Nebenbestimmungen hinsichtlich Zeitpunkt, Ort und Art der Durchführung versehen werden.

§ 4 Freistellungen

- (1) Die in den Abs. 2 bis 6 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Regelungen der §§ 23 Abs. 2 BNatSchG, 16 Abs. 2 NAGBNatSchG und des § 3 dieser Verordnung freigestellt und bedürfen keiner naturschutzrechtlichen Befreiung.
- (2) Allgemein freigestellt sind
1. das Betreten und Befahren des Gebietes durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
 2. das Betreten und Befahren des Gebietes und die Durchführung von Maßnahmen:
 - a) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
 - b) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen einschließlich des Unterhaltungsverbandes sowie deren Beauftragte in Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörden,
 - c) im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht,
 - d) zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde, des Unterhaltungsverbandes oder mit deren Zustimmung,

- e) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 3. das Betreten des Gebietes für Freizeitaktivitäten in entsprechend kenntlich gemachten Bereichen, sofern es mit dem Schutzzweck vereinbar ist; die Kennzeichnung erfolgt mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 4. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Wege in der vorhandenen Breite mit dem bisherigen Deckschichtmaterial und soweit dies für die freigestellten Nutzungen erforderlich ist, jedoch ohne Verwendung von Bauschutt sowie Teer- und Asphaltaufrüchen; die fachgerechte Begrenzung des Gehölzwuchses,
 5. die an den Erfordernissen eines günstigen Erhaltungszustands ausgerichtete ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung in und außerhalb der Ortslage an und in Gewässern zweiter Ordnung und dritter Ordnung nach den Grundsätzen und Bewirtschaftungszielen des § 39 Wasserhaushaltsgesetz (WHG), des § 61 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) und für mögliche Ausnahmeregelungen gemäß §§ 44 und 45 BNatSchG i.V. m. der Niedersächsischen Artenschutz-Ausnahmeverordnung auf der Grundlage des Schutzzwecks, der Erhaltungsziele gem. § 2 dieser Verordnung und folgender Maßgaben:
 - a) Gewässerräumung abschnittsweise oder einseitig; Abweichungen mit Zustimmung der Naturschutzbehörde,
 - b) Bisamfang ausschließlich mit Lebendfallen (geschlossene Kasten- bzw. Wippbrettfallen) oder Selektivfallen, sofern Fehlfänge von Fischotter und Biber einschließlich Jungtieren ausgeschlossen sind,
 - c) Belassen von Biberburgen, Wintervorratsplätzen, vom Biber gefällter Bäume; Abweichungen mit Zustimmung der Naturschutzbehörde,
 - d) Entfernen von Biberdämmen mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde, soweit die Voraussetzungen für eine Ausnahme nach §§ 44 und 45 BNatSchG gegeben sind,
 - e) die Pflege der Gehölze gem. Nr. 4,
 - f) die mechanische Beseitigung von Neophytenbeständen,
 6. die Nutzung und Unterhaltung der bestehenden und künftigen rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen im genehmigten Umfang; darüber hinausgehende Instandsetzungsmaßnahmen nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 7. die Berührung und Querung des Naturschutzgebietes durch die in Planung befindliche Ortsumgehung im Zuge der B 248, sofern eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzzwecks gem. § 2 dieser Verordnung durch Veränderungen und Störungen nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist.
- (3) Freigestellt ist die natur- und landschaftsverträgliche landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis und nach folgenden Vorgaben:
1. die Unterhaltung bestehender Entwässerungseinrichtungen; die Instandsetzung nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 2. die Wiederaufnahme der Bewirtschaftung von vorübergehend nicht genutzten Flächen, die an einem landwirtschaftlichen Extensivierungs- und Stilllegungsprogramm teilgenommen haben,
 3. die Nutzung der in der maßgeblichen Karte zu dieser Nr. 3 dargestellten Flächen als Acker unter Einhaltung der jeweils vorgeschriebenen Schutzabstände zu Gewässern beim Einsatz von Pflanzenschutzmitteln,
 4. die Nutzung der in der maßgeblichen Karte zu dieser Nr. 4 dargestellten Flächen als Dauergrünland
 - a) ohne Behandlung mit chemischen Pflanzenschutzmitteln mit Ausnahme der horstweisen Bekämpfung von sog. Problemkräutern und von Neophyten, wenn andere Methoden nachweislich zu keinem Erfolg geführt haben,
 - b) ohne Veränderung des Bodenreliefs insbesondere durch Verfüllen von Bodensenken, -mulden und -rinnen und durch Einebnung und Planierung,
 - c) ohne Ausbringung von Gülle oder Jauche,

- d) ohne Erneuerung der Grasnarbe durch Umbruch; zulässig sind Über- oder Nachsaaten, auch im Scheiben- oder Schlitzdrillverfahren sowie das Einebnen von Fahrspuren und Wildschäden,
- e) ohne ackerbauliche Zwischennutzung,
- 5. die Nutzung der auf der maßgeblichen Karte zu dieser Nr. 5 dargestellten seggen-, binsen- oder hochstaudenreichen Nasswiesen wie unter Nr. 4, jedoch ohne Über- oder Nachsaaten außer zur Behebung von Wildschäden, mit Düngung nicht über 30 kg/ha Rein-N im Jahr und Nutzung als Mähwiese.

Die zuständige Naturschutzbehörde kann Ausnahmen von den Regelungen des Absatzes 3 zustimmen, sofern dies im Einzelfall nicht dem Schutzzweck widerspricht.

- (4) Freigestellt ist die natur- und landschaftsverträgliche Forstwirtschaft im Sinne des § 11 NWaldLG und des § 5 (3) BNatSchG
- 1. ohne Anwendung von Pflanzenschutzmitteln außer als letztes Mittel bei schwerwiegender Gefährdung des Bestandes oder der Verjüngung ausschließlich auf der Grundlage des schriftlichen Gutachtens einer fachkundigen Person und mit Zustimmung der Naturschutzbehörde, über die sie innerhalb von 10 Werktagen entscheidet, in FFH-Lebensraumtypflächen zusätzlich nach Abstimmung mit der zuständigen Fachbehörde für Waldschutz,
 - 2. ohne weitere Entwässerungsmaßnahmen außer zeitlich befristeten zur Bestandesbegründung und mit Zustimmung der Naturschutzbehörde,
 - 3. einschließlich der Errichtung und Unterhaltung von Zäunen und Gattern sowie der Nutzung und Unterhaltung sonst erforderlicher Einrichtungen und Anlagen.
 - 4. Die Freistellung der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft gilt auf Waldflächen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung keinen FFH-Lebensraumtyp darstellen, soweit
 - a) beim Holzeinschlag und der Pflege mindestens ein Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz je angefangenem ha Waldfläche bis zum natürlichen Zerfall belassen werden,
 - b) beim Holzeinschlag und bei der Pflege alle Horst- und Höhlenbäume unberührt bleiben,
 - c) die Umwandlung von Beständen aus standortheimischen Arten in Bestände aus nicht standortheimischen Arten wie insbesondere Douglasie und Rot-Eiche sowie die Umwandlung von Laubholz- in Nadelholzbestände unterbleibt.
 - 5. In den in der maßgeblichen Karte zu dieser Nr. 5 dargestellten Auenwäldern (prioritärer Lebensraumtyp 91 E0) gilt die Freistellung der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft, über die Nummern 1 - 3 hinaus, soweit
 - a) ein Kahlschlag unterbleibt und die Holzentnahme nur einzelstammweise oder durch Femel- oder Lochhieb vollzogen wird,
 - b) beim Holzeinschlag und bei der Pflege ein Altholzanteil von mindestens 20 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers erhalten bleibt oder entwickelt wird,
 - c) beim Holzeinschlag und bei der Pflege je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens drei lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen oder bei Fehlen von Altholzbäumen auf 5 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft markiert werden (Habitatbaumanwärter),
 - d) beim Holzeinschlag und bei der Pflege je vollem Hektar Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens zwei Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen werden,
 - e) beim Holzeinschlag und bei der Pflege auf mindestens 80 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers lebensraumtypische Baumarten erhalten bleiben oder entwickelt werden,

- f) bei künstlicher Verjüngung ausschließlich lebensraumtypische Baumarten und dabei auf mindestens 80% der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten angepflanzt oder gesät werden,
 - g) auf befahrungsempfindlichen Standorten und in Altholzbeständen die Feinerschließungslinien einen Mindestabstand der Gassenmitten von 40 Metern zueinander haben,
 - h) eine Befahrung außerhalb von Wegen und Feinerschließungslinien unterbleibt, ausgenommen sind Maßnahmen zur Vorbereitung der Verjüngung,
 - i) in Altholzbeständen die Holzentnahme und die Pflege in der Zeit vom 1. März bis 31. August nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,
 - j) eine Düngung unterbleibt,
 - k) eine Bodenbearbeitung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; ausgenommen ist eine zur Einleitung einer natürlichen Verjüngung erforderliche plätzeweise Bodenverwundung,
 - l) eine Bodenschutzkalkung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist,
 - m) eine Instandsetzung von Wegen unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist, freigestellt bleibt die Wegeunterhaltung einschließlich des Einbaus von nicht mehr als 100 kg milieuangepasstem Material pro Quadratmeter,
 - n) ein Neu- oder Ausbau von Wegen nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,
 - o) die Nutzung von Horstbäumen und Bäumen mit Grobhöhlen unterbleibt.
6. In den in der maßgeblichen Karte zu dieser Nr. 6 dargestellten feuchten Eichen- und Hainbuchen-Mischwäldern (Lebensraumtyp 9160) gilt die Freistellung der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft entsprechend Nr. 5a)-f) und h)-o) und der Maßgabe, dass die Feinerschließungslinien einen Mindestabstand der Gassenmitten von 25-30 m zueinander haben und sich wenn möglich durch den kleinörtlichen Gegebenheiten angepassten Verlauf auszeichnen; in den in der maßgeblichen Karte zu dieser Nr. 6 dargestellten Hainsimsen-Buchenwäldern (Lebensraumtyp 9110) entsprechend Nr. 5 a) - e) und h) - o) und den Maßgaben, dass bei künstlicher Verjüngung auf mindestens 90% der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Baumarten angepflanzt oder gesät werden und die Feinerschließungslinien einen Mindestabstand der Gassenmitten von 25-30 m zueinander haben und sich wenn möglich durch den kleinörtlichen Gegebenheiten angepassten Verlauf auszeichnen.
7. Auf den zu dieser Nr. 7 dargestellten Teilflächen des Bromer Buschs gilt die Freistellung der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft ausschließlich zum naturnahen Umbau innerhalb der nächsten 30 Jahre
- durch Zielnutzungen für Naturverjüngungen und Voranbauten zur zügigen Überführung in naturnähere Bestände,
 - durch Pflege von standortheimischen Laubholz-Jungbeständen mittels Entfernen der Naturverjüngung nicht standortheimischer Arten,
 - generell durch Entnahme nicht standortheimischer Gehölzarten wie Fichte, Lärche, Douglasie, Pappelhybriden und Späte Traubenkirsche,
 - durch Entnahme bedrängender Buche zur Pflege von Eichenbeständen,
 - durch Pflanzung von Arten der jeweiligen Schlussgesellschaften auf Freifläche oder unter Schirm (Voranbau und Unterbau) unter Wahrung des Vorrangs der Naturverjüngung.
- Die Freistellung gilt nicht für die Entnahme von Habitat-, insbesondere Horst- und Höhlenbäumen.

Der Erschwernisausgleich nach § 42 Abs. 4 und 5 NAGBNatSchG richtet sich nach den Vorschriften der Erschwernisausgleichsverordnung-Wald.

- (5) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd. Dem allgemeinen Verbot gemäß § 3 Abs. 1 unterliegt jedoch die Neuanlage von
1. Wildäckern, Wildäsungsflächen, Futterplätzen und Hegebüschchen sowie
 2. anderen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen in nicht ortsüblicher landschaftsangepasster Art.
- Beim Einsatz von Fallen, bei denen Fehlfänge von Fischotter und Biber in Betracht kommen, sind zur Vermeidung von Verletzung und Tötung nur Lebendfallen als geschlossene Kastenfallen (z.B. Wippbrettfallen) zu verwenden.
Die Neuanlage baugenehmigungsfreier, für dauerhafte Nutzung vorgesehener Ansitzeinrichtungen ist der zuständigen Naturschutzbehörde mindestens 4 Wochen vor Beginn der Maßnahme anzuzeigen.
- (6) Freigestellt ist die natur- und landschaftsverträgliche fischereiliche Nutzung (Reusenfischerei nur soweit eine Gefährdung von Fischottern durch Otterschutzgitter oder andere technische Maßnahmen verhindert wird) unter größtmöglicher Schonung der natürlich vorkommenden Wasser- und Schwimmblattpflanzen sowie des natürlichen Uferbewuchses und des Fischottervorkommens. Freigestellt ist auch die Durchführung von Untersuchungen zur Gewässergüte und Bestandserhebungen mit dem Elektro-Fischfanggerät entsprechend der jeweiligen Genehmigung durch den Fischereikundlichen Dienst.
- (7) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den in den Absätzen 2 bis 5 genannten Fällen zur Erteilung ihrer Zustimmung und im Anzeigeverfahren Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzweckes entgegenzuwirken.
- (8) a) Bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt,
b) weitergehende Vorschriften der §§ 30 BNatSchG und 24 NAGBNatSchG bleiben unberührt.

§ 5 Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i.V. m. § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren. Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweist oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 und 5 BNatSchG erfüllt sind.

§ 6 Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die zuständige Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden:
1. Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des NSG oder einzelner seiner Bestandteile,
 2. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG.
- (2) Zu dulden sind insbesondere die in einem Managementplan, Maßnahmenblatt oder Pflege- und Entwicklungsplan für das NSG dargestellten Maßnahmen,
- (3) §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

§ 7

Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Die in den §§ 3 und 4 dieser Verordnung enthaltenen Regelungen entsprechen in der Regel Maßnahmen zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen/Anhang II-Arten.
- (2) Die in § 6 Abs. 2 dieser Verordnung beschriebenen Maßnahmen dienen darüber hinaus der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen/Anhang II-Arten.
- (3) Als Instrumente zur Umsetzung der in § 6 dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen dienen insbesondere
 - a) Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - b) freiwillige Vereinbarungen, insbesondere im Rahmen des Vertragsnaturschutzes,
 - c) Einzelfallanordnungen nach § 15 NAGBNatSchG.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 43 Abs. 3 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbotsregelungen in § 3 dieser Verordnung verstößt, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung nach § 4 dieser Verordnung vorliegen oder eine Zustimmung nach § 4 Abs. 2 bis 5 erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs.4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.
- (2) Ordnungswidrig gemäß § 43 Abs. 3 Nr. 7 NAGBNatSchG handelt, wer entgegen § 23 Abs.2 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG und § 3 Abs. 2 dieser Verordnung das NSG außerhalb der Wege betritt, ohne dass die Voraussetzungen für eine Freistellung nach § 4 vorliegen oder eine erforderliche Zustimmung nach § 3 Abs. 1 Nr. 5 erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs.4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

§ 9

Außerkräfttreten von Rechtsvorschriften

- (1) Die Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Bereich des Flecken Brome und der Samtgemeinde Brome im Landkreis Gifhorn - Landschaftsschutzgebiet „Ohretal bei Altendorf“ - vom 15.05.1996 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Braunschweig Nr. 5 vom 03.03.1997) wird im Geltungsbereich dieser Verordnung außer Kraft gesetzt.
- (2) Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Ohreaue bei Altendorf“ im Flecken Brome der Samtgemeinde Brome, Landkreis Gifhorn vom 08. Oktober 1984 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Braunschweig Nr. 21 vom 15.10.1984) wird außer Kraft gesetzt.

1. Änderungssatzung der Satzung für die Kindertagesstätten im Bereich der Samtgemeinde Boldecker Land

Aufgrund der §§ 10, 58 und 98 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Boldecker Land in seiner Sitzung am 15.12.2016 folgende Satzung beschlossen:

Die Satzung für die Kindertagesstätten im Bereich der Samtgemeinde Boldecker Land vom 10.06.2015 wird wie folgt geändert:

Artikel 1

Es wird folgender § 9 neu eingefügt:

§ 9 Mittagessen

- (1) Alle Kinder, die in einem Kindergarten mit einer Betreuungszeit von mindestens 6 Stunden, einer Krippe oder einem Hort betreut werden, haben am Mittagessen teilzunehmen.
- (2) Die Eltern, deren Kinder gemäß Absatz 1 am Mittagessen teilnehmen, sind verpflichtet, sich bei dem von der Samtgemeinde Boldecker Land ausgewählten Essenanbieter anzumelden und das Mittagessen dieses Anbieters in Anspruch zu nehmen.
- (3) Eine Verpflichtung besteht nicht, wenn ein Kind, das in einer Krippe betreut wird, auf Babynahrung und/oder Flaschenmilch angewiesen ist. In diesem Fall haben die Sorgeberechtigten die Nahrung selbst zu beschaffen und den Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen zur Verfügung zu stellen. Gleiches gilt, wenn ein Kind insbesondere wegen einer ärztlich nachgewiesenen Allergie oder ärztlich verordneten Diät usw. sowie aus religiösen oder weltanschaulichen Gründen auf ein Essen angewiesen ist, das vom Essenanbieter nicht geliefert werden kann.
- (4) Vor der Aufnahme in eine Kindertagesstätte haben die Sorgeberechtigten, deren Kinder gemäß Absatz 1 am Mittagessen teilnehmen müssen, eine Verpflichtungserklärung zu unterzeichnen, dass sie ihre Kinder gemäß Absatz 2 zum Mittagessen anmelden. Dies gilt auch für Kinder, die bereits am Mittagessen teilnehmen.
- (5) Sofern die Sorgeberechtigten nicht bereit sind, gemäß der Regelungen der Absätze 1 – 4 zu verfahren, ist die Samtgemeinde Boldecker Land berechtigt, die Zusage zu einer Aufnahme in eine Kindertagesstätte zurück zu nehmen oder das Kind vom weiteren Besuch der Kindertagesstätte auszuschließen.

Artikel 2

Die bisherigen Paragraphen 9 – 13 werden die Paragraphen 10 – 14.

Artikel 3

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2017 in Kraft.

Weyhausen, den 19.12.2016

(L.S.)

Meier
Samtgemeindebürgermeisterin

**1. Änderungssatzung der
Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Kindertagesstätten
im Bereich der Samtgemeinde Boldecker Land**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 98 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in Verbindung mit § 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder in der zur gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Boldecker Land in seiner Sitzung am 15.12.2016 folgende Satzung beschlossen:

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Kindertagesstätten im Bereich der Samtgemeinde Boldecker Land vom 10.06.2015 wird wie folgt geändert:

Artikel 1

- (1) § 1 Absatz 3 wird gestrichen.
- (2) § 2 Absatz 4 Satz 2 wird gestrichen.
- (3) § 5 Absätze 2 – 5 werden gestrichen. Die bisherigen Absätze 6 – 8 werden die neuen Absätze 2 – 4.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2017 in Kraft.

Weyhausen, den 19.12.2016

(L.S.)

Meier
Samtgemeindebürgermeisterin

Satzung

**über Aufwands-, Verdienstaussfall- und Auslagenentschädigung
für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen
in der Gemeinde Barwedel**

Aufgrund der §§ 10, 44, 54 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Barwedel in seiner Sitzung am 22.06.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die ehrenamtliche Tätigkeit für die Gemeinde wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Anspruch auf Erstattung von Verdienstaussfall, eines Pauschalstundensatzes für ausschließliche Haushaltsführung und Nachteile im beruflichen Bereich sowie Kinderbetreuungsaufwendungen und Auslagen besteht im Rahmen des § 44 NKomVG und der Höchstbeträge nach dieser Satzung. Aufwandsentschädigungen werden nur im Rahmen dieser Satzung gezahlt.
- (2) Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Monat im Voraus gezahlt, auch dann, wenn der Empfänger oder die Empfängerin das Amt nur einen Teil des Monats innehat. Führt der Empfänger oder die Empfängerin einer Aufwandsentschädigung seine oder ihre Dienstgeschäfte ununterbrochen länger als zwei Monate nicht, so ermäßigt sich die Aufwandsentschädigung für die über zwei Monate hinausgehende Zeit auf die Hälfte.

Vom gleichen Zeitpunkt an erhält der die Geschäfte führende Vertreter bzw. die Vertreterin 75 % der Aufwandsentschädigung des Vertretenen, mindestens jedoch seinen bisherigen Satz. Die bisherige Aufwandsentschädigung der Vertreterin oder des Vertreters entfällt für diesen Zeitraum.

- (3) Wird die Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit von der Empfängerin oder dem Empfänger einer Aufwandsentschädigung endgültig beendet, so erhält der Vertreter oder die Vertreterin vom Beginn des nächsten Kalendermonats die Aufwandsentschädigung in voller Höhe. Die bisherige Aufwandsentschädigung des Vertreters oder der Vertreterin entfällt von diesem Zeitpunkt an. Ruht das Mandat, so wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.
- (4) Für eine Fahrtkostenentschädigung, die als monatlicher Durchschnittssatz (Fahrtkostenpauschale) gezahlt wird, gilt Abs. 2 Satz 1 entsprechend.
- (5) Ist der Empfänger oder die Empfängerin einer pauschalen Fahrtkostenentschädigung an der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit vorübergehend gehindert, so entfällt die pauschale Fahrtkostenentschädigung vom Beginn des folgenden und jeden weiteren Kalendermonats der Verhinderung. Die Fahrtkostenentschädigung wird für diesen Zeitraum an die Vertreterin oder den Vertreter gezahlt. Bei Wiederaufnahme der ehrenamtlichen Tätigkeit erhält der oder die Vertretene seine oder ihre pauschale Fahrtkostenentschädigung vom folgenden Monat an.

§ 2

Aufwandsentschädigung und Sitzungsgeld für Ratsmitglieder

- (1) Die Ratsfrauen und Ratsherren einschließlich des Ratsvorsitzenden erhalten für die Teilnahme an Rats- und Ausschusssitzungen, ratsvorbereitende Fraktionssitzungen und Besprechungen aus besonderem Anlass, beispielsweise der Haushaltsvorbesprechung, eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 20,- € je Sitzung.
- (2) Die Aufwandsentschädigung bzw. das Sitzungsgeld umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen mit Ausnahme der Fahrtkosten nach § 4 dieser Satzung und mit Ausnahme der Regelung über die Reisekosten nach § 8 dieser Satzung.
- (3) Über den Anspruch auf Sitzungsgeld entscheidet im Zweifelsfall der Verwaltungsausschuss.

§ 3

Zusätzlich Aufwandsentschädigung für die/den Bürgermeister/in/ Ratsvorsitzende/n und ihre/seine Vertreter/innen

- (1) Neben den Beträgen aus § 2 dieser Satzung werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:

a) an die/den Bürgermeister/in/Ratsvorsitzende/n	600,00 €
b) an die/den 1. stellv. Bürgermeister/in/Ratsvorsitzende/n	50,00 €
c) an die/den 2. stellv. Bürgermeister/in/Ratsvorsitzende/n	30,00 €
d) an die/den Verwaltungsvertreter der/des Bürgermeister/s/in	50,00 €
- (2) Vereinigt ein Ratsmitglied mehrere der vorstehend aufgeführten Funktionen auf sich, so sind die Aufwandsentschädigungen nach Absatz 1 aufeinander anzurechnen.

§ 4

Fahrtkosten

Für Fahrten innerhalb der Gemeinde erhält die/der Bürgermeister/in/Ratsvorsitzende keine pauschale Fahrtkostenentschädigung.

§ 5

Verdienstauffall

- (1) Anspruch auf Entschädigung für Verdienstauffall haben,
 - a) Ratsfrauen/Ratsherren neben ihrer Aufwandsentschädigung
 - b) Ehrenbeamte, soweit sie keine Aufwandsentschädigung erhalten
 - c) ehrenamtlich tätige Personen, sofern sie keine Aufwandsentschädigung erhalten.
- (2) Als notwendig nachgewiesener Verdienstauffall wird die Zeit von frühestens 1 Stunde vor Beginn und spätestens 1 Stunde nach Beendigung des Anlasses anerkannt.
- (3) Die Entschädigung für Verdienstauffall nach den folgenden Absätzen 4 und 5 wird auf höchstens 15 € je Stunde begrenzt. Der Ersatz des Verdienstauffalles wird für jede angefangene Stunde der regelmäßigen Arbeitszeit anerkannt.
- (4) Unselbständig Tätigen wird der entstandene und nachgewiesene Verdienstauffall ersetzt. Der Ersatz des Verdienstauffalles wird für die versäumte Zeit in der regelmäßigen Arbeitszeit berechnet, sofern eine Freistellung von der Arbeit unter Fortzahlung der Bezüge nicht zusteht.
- (5) Selbständig Tätigen kann eine Verdienstauffallentschädigung je Stunde gewährt werden, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird. Für Selbständige werden jedoch höchstens 8 Arbeitsstunden täglich erstattet. Über den Zeitpunkt von 18.00 Uhr hinaus wird für Selbständige kein Verdienstauffall mehr gezahlt.
- (6) Anspruchsberechtigte, die keine Ersatzansprüche nach Absatz 4 und 5 geltend machen können, denen aber im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, können einen Pauschalsatz in Höhe von 8,50 € je Stunde erhalten.
- (7) Ratsfrauen und Ratsherren, Ehrenbeamte und ehrenamtlich tätige Personen, die einen Haushalt mit zwei oder mehr Personen führen und keinen Verdienstauffall geltend machen können, haben Anspruch auf Zahlung eines Pauschalstundensatzes an Werktagen für höchstens 8 Arbeitsstunden täglich. Über den Zeitraum von 18:00 Uhr hinaus wird kein Pauschalstundensatz mehr gezahlt. Der Pauschalstundensatz wird auf 8,50 € je Stunde festgesetzt.

§ 6

Kinderbetreuungskosten

- (1) Aufwendungen für Kinderbetreuung liegen vor, wenn für die Gemeinde ehrenamtlich tätige Personen, Ehrenbeamte sowie Ratsfrauen und Ratsherren in Folge ihrer Tätigkeit Vorkehrungen für die Betreuung von Kindern bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres treffen müssen. Die Notwendigkeit besonderer Vorkehrungen wird angenommen, wenn der Wohngemeinschaft des in Satz 1 genannten Personenkreises keine weiteren Personen angehören, die zur Betreuung der Kinder in der Lage sind und die Kinder nicht anderweitig, z. B. in einer Kindertagesstätte, betreut werden.
- (2) Anspruchsberechtigte erhalten auf Antrag die nachgewiesenen Aufwendungen für eine Kinderbetreuung bis zu einem Höchstbetrag von 5,- € je Stunde. Der Höchstbetrag je Tag wird auf 15,- € festgesetzt.

§ 7

Auslagen

- (1) Für die Gemeinde ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen notwendigen Auslagen, soweit dies durch Gesetz oder diese Satzung nicht ausgeschlossen bzw. nicht besonders geregelt ist.
- (2) Die Erstattung von Auslagen wird auf höchstens 10,- € im Monat begrenzt.

§ 8

Reisekosten

Für von der Gemeinde genehmigte Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostenrechts.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung vom 14. Mai 1975 – zuletzt geändert am 14. Dezember 2006 - außer Kraft.

Barwedel, 10. Dezember 2016

(L.S.)

Schink
Bürgermeister

Hundesteuersatzung der Gemeinde Barwedel

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) – in den jeweils geltenden Fassungen – hat der Rat der Gemeinde Barwedel in seiner Sitzung am 22.06.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden im Gemeindegebiet. Wird das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen, so ist davon auszugehen, dass er älter als drei Monate ist.

§ 2

Steuerpflicht, Haftung

- (1) Steuerpflichtig ist, wer einen Hund oder mehrere Hunde in seinem Haushalt, Betrieb, seiner Institution oder Organisation für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgenommen hat. Als Halterin/Halter des Hundes gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn sie/er nicht nachweisen kann, dass der Hund in der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert oder steuerfrei gehalten wird. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder das Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.
- (2) Alle nach Abs. 1 aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner. Ist die Hundehalterin/der Hundehalter nicht zugleich Eigentümerin/Eigentümer des Hundes, so haftet neben der Hundehalterin/dem Hundehalter die Eigentümerin/der Eigentümer für die Steuer.

§ 3

Steuermaßstab und Steuersätze

- (1) Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen. Sie beträgt jährlich:

a)	für den ersten Hund	50,00 EURO
b)	für den zweiten Hund	75,00 EURO
c)	für jeden weiteren Hund	115,00 EURO

- (2) Hunde die steuerfrei gehalten werden dürfen (§§ 4 und 5 dieser Satzung) werden bei der Berechnung der Anzahl der gehaltenen Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 5), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nach Abs. 1 den in voller Höhe steuerpflichtigen Hunden als erster Hund und ggf. weitere Hunde vorangestellt.

§ 4 Steuerfreiheit

Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Gemeindegebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde innerhalb der Bundesrepublik Deutschland versteuern oder dort steuerfrei halten.

§ 5 Steuerbefreiung, Steuerermäßigung

- (1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von
1. Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltskosten ganz oder überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden, sowie von Hunden, die sonst im öffentlichen Interesse gehalten werden;
 2. Diensthunden nach ihrem Dienstende;
 3. Hunden, die zum Schutz und zur Hilfe hilfloser Personen unentbehrlich sind.
- (2) Die Steuer ist auf Antrag auf 50 v. H. zu ermäßigen für das Halten von einem Hund, der zur Bewachung von Gebäuden benötigt wird, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m entfernt liegen.
- (3) Die Steuer ist auf Antrag auf 50 v. H. zu ermäßigen für das Halten von einem Hund, der die zur Jagdausübung erforderliche Prüfung nachweislich abgelegt hat und einem Jagdausübungsberechtigten der Gemeinschaftsjagd Barwedel gehört.
- (4) Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird vom ersten Tag des folgenden Kalendermonats an gewährt, in dem der Antrag der Gemeinde zugegangen ist.

§ 6 Beginn und Ende Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem ersten Tag des auf die Aufnahme des nach § 2 Abs. 1 folgenden Kalendermonats, frühestens mit dem ersten Tag des folgenden Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird. Bei Zuzug einer Hundehalterin/eines Hundehalters in die Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats. Beginnt das Halten eines Hundes oder mehrerer Hunde bereits am ersten Tag eines Kalendermonats, so beginnt auch die Steuerpflicht mit diesem Tag.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhandenkommt oder stirbt oder die Hundehalterin/der Hundehalter wegzieht.

§ 7

Entstehung oder Fälligkeit der Steuerschuld

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt und erhoben; Erhebungszeitraum (Steuerjahr) ist das Kalenderjahr, an dessen Beginn die Steuerschuld entsteht; beginnt die Steuerpflicht (§ 6 Abs. 1) im Laufe des Kalenderjahres, ist Erhebungszeitraum der jeweilige Restteil des Jahres, für den die Steuerschuld mit dem Beginn der Steuerpflicht entsteht. Endet die Steuerpflicht (§ 6 Abs. 2) im Laufe des Erhebungszeitraumes, wird die Jahressteuer anteilig erhoben.
- (2) Die Steuer wird in halbjährlichen Teilbeträgen zum 15.05 und 15.11. jeden Jahres fällig. Bei erstmaliger Heranziehung ist ein nach Abs. 1 Satz 2 festgesetzter Teilbetrag innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.
- (3) Auf Antrag kann die Zahlung der Jahressteuer zum 01.07. eines jeden Jahres erfolgen.
- (4) Der Steuerbescheid wird gem. § 13 Abs. 1 NKAG mit anderen Heranziehungsbescheiden der Gemeinde zusammengefasst erteilt.

§ 8

Anzeige- und Auskunftspflichten

- (1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat dies binnen einer Woche bei der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Hierbei ist die Rasse des Hundes anzugeben. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft.
- (2) Wer einen Hund bisher gehalten hat, hat dies binnen einer Woche, nachdem der Hund veräußert, sonst abgeschafft wurde, abhandengekommen oder gestorben ist, bei der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Dies gilt auch, wenn die Hundehalterin/der Hundehalter aus der Gemeinde wegzieht. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.
- (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder eine Steuerermäßigung fort, so ist dies binnen einer Woche schriftlich bei der Gemeinde anzuzeigen.
- (4) Nach der Anmeldung werden Hundesteuermarken ausgegeben, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden müssen. Hunde müssen außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes eine gültige, deutlich sichtbare Hundesteuermarke tragen.
- (5) Wer einen Hund oder mehrere Hunde nach § 2 Abs. 1 aufgenommen hat, ist verpflichtet der Gemeinde die zur Feststellung eines für die Besteuerung der Hundehaltung erheblichen Sachverhaltes erforderlichen Auskünfte wahrheitsgemäß zu erteilen. Wenn die Sachverhaltsaufklärung durch die Beteiligten nicht zum Ziele führt oder keinen Erfolg verspricht, sind auch andere Personen, insbesondere Grundstückseigentümer, Mieter oder Pächter verpflichtet, der Gemeinde auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt, Betrieb, Institution oder Organisation gehaltenen Hunde und deren
- (6) Halter Auskunft zu erteilen (§ 11 Abs. 1 Nr. 3a NKAG i. V. mit § 93 Abgabenordnung – AO).

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

- entgegen § 8 Abs. 1 den Beginn der Hundehaltung nicht binnen einer Woche schriftlich bei der Gemeinde anzeigt,
- entgegen § 8 Abs. 1 die Rasse eines Hundes nicht angibt,
- entgegen § 8 Abs. 2 das Ende der Hundehaltung nicht binnen einer Woche schriftlich bei der Gemeinde anzeigt,
- entgegen § 8 Abs. 3 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung nicht binnen einer Woche schriftlich bei der Gemeinde anzeigt,
- entgegen § 8 Abs. 4 Satz 1 bei der Abmeldung des Hundes die Hundesteuermarke nicht abgibt und diese weiterhin verwendet,
- entgegen § 8 Abs. 4 Satz 2 den von ihr/ihm gehaltenen Hund außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundstückes ohne gültige, deutlich sichtbare Hundesteuermarke führt oder laufen lässt,
- entgegen § 8 Abs. 5 Auskünfte über gehaltene Hunde nicht wahrheitsgemäß erteilt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2017 in Kraft. Die Hundesteuersatzung vom 01.01.2002 tritt mit Ablauf des 31.12.2016 außer Kraft.

Barwedel, den 10.12.2016

(L.S.)

Schink
Bürgermeister

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Bebauungsplan "Dorfmitte III", 3. Änderung, Gemeinde Osloß

Der Rat der Gemeinde Osloß hat in seiner Sitzung am 14.12.2016 den Bebauungsplan "Dorfmitte III", 3. Änderung als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie die dazugehörige Begründung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplans ist der anliegenden Gebietsabgrenzung zu entnehmen.⁴

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird der Bebauungsplan bekannt gemacht.

Die Änderung des Bebauungsplanes wurde als Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB durchgeführt. Von einer Umweltprüfung gemäß § 2 (4) BauGB wurde abgesehen.

⁴ abgedruckt auf Seite 97 dieses Amtsblattes

Der Bebauungsplan einschließlich seiner Begründungen kann in dem Gemeindebüro der Gemeinde Osloß während der Sprechzeiten von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt des Bebauungsplanes kann umfassend Auskunft verlangt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 215 Abs. 1 BauGB die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2, Abs. 2a Nr. 2, 3 und 4 -1. Halbsatz- und Abs. 3 Satz 2 des BauGB bezeichneten Vorschriften dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches in der zurzeit gültigen Fassung über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Osloß, den 23.12.2016

Passeier
Bürgermeister

Veränderungssperre "Klanze- Neufassung", II. Abschnitt, 2. Änderung der Gemeinde Weyhausen

Der Rat der Gemeinde Weyhausen hat in seiner Sitzung am 19.06.2014 die Aufstellung des Bebauungsplanes "Klanze- Neufassung", II. Abschnitt, 2. Änderung beschlossen. In seiner Sitzung am 14.12.2016 hat der Rat der Gemeinde Weyhausen die Veränderungssperre erneut für das Gebiet des Bebauungsplanes "Klanze- Neufassung", II. Abschnitt, 2. Änderung gem. § 16(1) Baugesetzbuch (BauGB) erlassen und als Satzung sowie die dazugehörige Begründung beschlossen.

Ziel der Planung ist, die städtebauliche Entwicklung am Standort des Bebauungsplans „Klanze-Neufassung“, II. Abschnitt, 2. Änderung so zu steuern, dass die Errichtung von Gewerbebetrieben mit einem erhöhten LKW- Verkehrsaufkommen nur eingeschränkt möglich sein soll.

Der räumliche Geltungsbereich der o.g. Veränderungssperre ist der nachstehenden Gebietsabgrenzung zu entnehmen.⁵

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird die Veränderungssperre bekannt gemacht

Die Veränderungssperre einschließlich ihrer Begründung kann in der Verwaltung der Gemeinde Weyhausen, Vor dem Dorfe 6, 38554 Weyhausen während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Einen Terminwunsch außerhalb der Sprechzeiten ist unter der Durchwahl 05362 7368 zu vereinbaren. Über den Inhalt der Veränderungssperre kann umfassend Auskunft verlangt werden.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich sind, wenn diese Verletzungen oder Mängel nicht innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

⁵ abgedruckt auf Seite 98 dieses Amtsblattes

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches in der zur Zeit gültigen Fassung über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Veränderungssperre in Kraft

Weyhausen, den 19.01.2017

Klose
Bürgermeisterin

**Satzung über Aufwands-, Verdienstaussfall- und Auslagenentschädigung
für Ratsmitglieder, Ehrenbeamte sowie ehrenamtlich tätige Personen in der
Samtgemeinde Brome**

Aufgrund der §§ 10, 44, 54 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. Seite 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. S. 226), hat der Rat der Samtgemeinde Brome in seiner Sitzung am 24.11.2016 folgende Satzung über Aufwands-, Verdienstaussfall- und Auslagenentschädigung beschlossen:

Satzungsform	Tag der Beschlussfassung	In-Kraft-Treten
Satzung	2016-11-24	2016-11-01

**§ 1
Allgemeines**

(1) Die Tätigkeit als Ratsmitglied oder Ehrenbeamter und sonstige ehrenamtliche Tätigkeit für die Samtgemeinde wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Anspruch auf Erstattung von Verdienstaussfall, Auslagen, Kinderbetreuungsaufwendungen und eines Pauschalstundensatzes für ausschließliche Haushaltsführung besteht im Rahmen der Höchstbeträge nach dieser Satzung. Aufwandsentschädigungen werden nur im Rahmen dieser Satzung gezahlt.

(2) Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils zum Ende des Monats gezahlt, auch dann, wenn der Empfänger das Amt nur für einen Teil des Monats innehat. Ist der Empfänger einer Aufwandsentschädigung länger als zwei Monate an der Ausübung seiner ehrenamtlichen Tätigkeit verhindert, ermäßigt sich seine Aufwandsentschädigung für die über zwei Monate hinausgehende Zeit auf 50 %. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält der Vertreter 75 % der Aufwandsentschädigung des Vertretenen. Die bisherige Aufwandsentschädigung des Vertreters entfällt für diesen Zeitraum. Wird die Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit von einem Empfänger einer Aufwandsentschädigung endgültig beendet, so erhält der Vertreter vom Beginn des nächsten Kalendermonats die Aufwandsentschädigung in voller Höhe. Die bisherige Aufwandsentschädigung des Vertreters entfällt von diesem Zeitpunkt an. Ruht das Mandat, so wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.

(3) Entschädigungen in einer Höhe bis zu 20 € monatlich können auch einmal im Jahr ausgezahlt werden.

**§ 2
Sitzungsgeld für Ratsmitglieder und
sonstige Mitglieder in Ratsausschüssen**

(1) Die Ratsmitglieder und sonstige Mitglieder in Ratsausschüssen erhalten für die Teilnahme an Sitzungen eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld von 40 €.

(2) Findet unmittelbar nach einer bereits durchgeführten Sitzung eine weitere Sitzung am gleichen Ort statt, wird für die weitere Sitzung ein Sitzungsgeld von 20 € gezahlt.

(3) Jährlich werden bis zu 10 Fraktions (Gruppen)sitzungen (mit jeweils 30 € pro Sitzung) abgegolten. Die Fraktionen / Gruppen weisen die Teilnahme durch Anwesenheitslisten nach.

(4) Sitzungsgeld wird auch für die Teilnahme an Besprechungen, Besichtigungen, Empfängen und dergleichen gezahlt. Ausgenommen hiervon sind Vorbesprechungen von Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen sowie Sitzungen der Fraktions-(Gruppen-)vorstände. Das Sitzungsgeld wird nur gezahlt, wenn die Teilnahme vom Samtgemeindebürgermeister genehmigt worden ist.

(5) Die Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen mit Ausnahme der Fahrtkosten nach § 5 dieser Satzung, unbeschadet der Regelung über die Reisekosten in § 11. Sie umfasst nicht den Ersatz der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung und den Verdienstaussfall.

(6) Wird ein Ratsmitglied oder ein sonstiges Mitglied von Ratsausschüssen während einer Ausschusssitzung von einem anderen abgelöst, wird an die Beteiligten insgesamt nur ein Sitzungsgeld gezahlt.

§ 3

Zusätzliche Aufwandsentschädigungen

(1) Neben den Beträgen nach § 2 dieser Satzung werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:

- a) an den 1. Vertreter des Samtgemeindebürgermeisters 300 €,
- b) an den 2. Vertreter des Samtgemeindebürgermeisters 150 €,
- c) an die Fraktions-(Gruppen-)vorsitzenden 70€.

Zusätzlich zu diesem Grundbetrag erhalten die Fraktions(Gruppen) vorsitzenden 10€ je Mitglied Ihrer Fraktion (Gruppe).

(2) Funktionsträger nach Abs. 1, die neben ihrer Hauptfunktion eine weitere Funktion wahrnehmen, erhalten die Hälfte des für die weitere Funktion festgesetzten Betrages. Hauptfunktion ist die Funktion mit der in der Satzung festgelegten höchsten Aufwandsentschädigung.

(3) Im Verhinderungsfall des SGB (6 Wochen) erhalten die 1. bzw. 2. stv. SGB folgende zusätzliche monatliche Vertretungsentschädigung rückwirkend:

- a) 1. stv. SGB 94,39 €
- b) 2. stv. SGB 59,00 €

(4) Mit der Aufwandsentschädigung sind die Fahrtkosten und Auslagen, die mit der Funktion verbunden sind, abgegolten.

§ 4

Fahrtkosten für Ratsmitglieder und sonstige Mitglieder in Ratsausschüssen

(1) Fahrten zu Sitzungen nach § 2 Abs. 1 und nach § 3 werden mit 0,30 € je km abgerechnet. Das gilt auch für übrige Fahrten mit privateigenem Kraftfahrzeug innerhalb der Samtgemeinde.

(2) Die Erstattung von sonstigen Fahrtkosten wird für Ratsmitglieder monatlich auf 60 € begrenzt.

§ 5 Verdienstaussfall

(1) Anspruch auf Entschädigung für Verdienstaussfall haben

- a) Ratsmitglieder, neben ihrer Aufwandsentschädigung,
- b) Ehrenbeamte, soweit sie keine Aufwandsentschädigung erhalten, mit Ausnahme der in Spezialgesetzen (Brandschutzgesetz) geregelten besonderen Ansprüche,
- c) sonstige ehrenamtlich tätige Personen auch nach spezialgesetzlichen Vorschriften.

(2) Unselbstständig Tätigen wird der notwendigerweise entstandene und nachgewiesene Verdienstaussfall im Hauptberuf ersetzt. Der Ersatz des Verdienstaussfalles wird für die versäumte Zeit in der regelmäßigen Arbeitszeit berechnet, sofern eine Freistellung von der Arbeit unter Fortzahlung ihrer Bezüge nicht zusteht.

(3) Selbstständig Tätigen kann eine Verdienstaussfallpauschale je Stunde an Werktagen von Montag bis Freitag für die Zeit von 07:30 bis 18:00 Uhr und an Samstagen von 07:30 bis 13:00 Uhr gezahlt werden für notwendigerweise entstandenen und nachgewiesenen Verdienstaussfall im Hauptberuf, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird.

(4) Die Entschädigung für Verdienstaussfall nach Abs. 2 - 3 wird auf höchstens 18 € je Stunde begrenzt.

(5) Ratsmitglieder, Ehrenbeamte sowie sonstige ehrenamtlich tätige Personen, die ausschließlich einen Haushalt führen (Hausmann) und keinen Verdienstaussfall geltend machen, haben Anspruch auf Zahlung eines Pauschalstundensatzes in Höhe des durchschnittlich gezahlten Ersatzes des Verdienstaussfalles je Stunde an Werktagen von Montag bis Freitag für die Zeit von 07.30 - 18.00 Uhr und an Samstagen von 07.30 - 13.00 Uhr für die Dauer von höchstens 3 Stunden täglich. Die Höhe des Pauschalstundensatzes richtet sich jeweils nach dem Durchschnitt des gezahlten Ersatzes des Verdienstaussfalles.

(6) Anspruchsberechtigte, die keine Ersatzansprüche nach Abs. 2 – 3 und 5 geltend machen können, denen aber im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, können einen Pauschalstundensatz in Höhe von 18 € an Werktagen von Montag bis Freitag für die Zeit von 07.30 bis 18.00 Uhr und an Samstagen von 07.30 bis 13.00 Uhr erhalten.

§ 6 Aufwendungen für Kinderbetreuung

(1) Aufwendungen für Kinderbetreuung im Sinne dieser Satzung liegen vor, wenn für die Samtgemeinde ehrenamtlich tätige Personen, Ehrenbeamte sowie Ratsmitglieder in Folge ihrer Tätigkeit Vorkehrungen für die Betreuung von Kindern bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres treffen müssen. Die Notwendigkeit besonderer Vorkehrungen wird angenommen, wenn der Familie / Wohngemeinschaft des in Satz 1 genannten Personenkreises keine weiteren Personen angehören, die zur Betreuung der Kinder in der Lage sind und die Kinder nicht anderweitig, z. B. in Kindertagesstätten, betreut werden.

(2) Anspruchsberechtigte erhalten auf Antrag die nachgewiesenen Aufwendungen für eine Kinderbetreuung bis zu einem Höchstbetrag von 6 € je Stunde. Der Höchstbetrag je Tag wird auf 18 € festgesetzt.

(3) Die Gewährung von Aufwendungen für eine Kinderbetreuung an Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren richtet sich nach § 12 Nds. Brandschutzgesetz. Als Höchstbetrag gilt Abs. 2 entsprechend.

§ 7 Auslagen

(1) Für die Samtgemeinde ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen, soweit dieses durch Gesetz oder diese Satzung nicht ausgeschlossen ist.

(2) Die Erstattung von Auslagen wird auf höchstens 20 € im Monat begrenzt.

(3) Aufwendungen für eine Kinderbetreuung werden hiervon nicht erfasst.

§ 8 Aufwandsentschädigung für Ehrenbeamte sowie für sonstige ehrenamtlich Tätige

Unter gleichzeitiger Abgeltung sämtlicher Auslagen und des Verdienstaufschlags erhalten folgende Ehrenbeamte sowie die lediglich mit der Wahrnehmung der Aufgaben beauftragten bzw. ehrenamtlich Tätige eine monatliche Aufwandsentschädigung:

1.	Gemeindebrandmeister	200 €
1.1	Stv. Gemeindebrandmeister	100 €
2.	Ortsbrandmeister (Schwerpunkt)	90 €
2.1	Ortsbrandmeister (Stützpunkt)	75 €
2.2	Ortsbrandmeister (übrige Ortsfeuerwehren)	60 €
2.3	Stv. Ortsbrandmeister (Schwerpunkt)	50 €
2.4	Stv. Ortsbrandmeister (Stützpunkt)	40 €
2.5	Stv. Ortsbrandmeister (übrige Ortsfeuerwehren)	20 €
3.	Gerätewart (Schwerpunkt)	60 €
3.1	Gerätewart (Stützpunkt)	40 €
3.2	Gerätewart (übrige Ortsfeuerwehren)	20 €
4.	Samtgemeindejugendfeuerwehrwart	40 €
4.1	Stv. Samtgemeindejugendfeuerwehrwart	30 €
4.2	Jugendfeuerwehrwart	30 €
5.	Samtgemeindesicherheitsbeauftragter	30 €
5.1	Stv. Samtgemeindesicherheitsbeauftragter	20 €
6.	Samtgemeindeausbildungsleiter	30 €
6.1	Stv. Samtgemeindeausbildungsleiter	20 €
7.	Samtgemeinde-Atenschutzbeauftragter	30 €
7.1	Stv. Samtgemeinde-Atenschutzbeauftragter	20 €
8.	Samtgemeindezeugwart	40 €
8.1	Stv. Samtgemeindezeugwart	25 €
9.	Samtgemeindefunkbeauftragter	25 €
9.1	Stv. Samtgemeindefunkbeauftragter	15 €
10.	Samtgemeinde-Brandschutzerzieher	10 €
11.	Samtgemeinde-Schriftführer	25 €
11.1	Stv. Samtgemeinde-Schriftführer	10 €
12.	EDV-Beauftragter	25 €
12.1	Stv. EDV-Beauftragter	10 €
13.	Geschäftsführer	40 €
14.	Gleichstellungsbeauftragte (nicht aus dem Bereich Feuerwehr)	150 €

§ 9
Verdienstausfall für Mitglieder
der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Für Entschädigungsansprüche der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr gilt § 12 Niedersächsisches Brandschutzgesetz in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Neben der Aufwandsentschädigung wird der durch Teilnahme an Einsätzen, Übungen, Lehrgängen, Ausbildungsveranstaltungen sowie sonstige angeordnete Dienste nachweislich entstandene Verdienstausfall erstattet. Der Höchstbetrag wird auf 16 € je Stunde festgesetzt, es sei denn, dass nach § 12 Nieders. Brandschutzgesetz ein höherer Betrag zu zahlen ist.

(3) Für die Zahlung von Verdienstausfall an die übrigen Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr gilt Abs. 2 entsprechend.

(4) Den privaten Arbeitgebern der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren wird auf deren Antrag das weitergezahlte Arbeitsentgelt einschließlich der Beiträge zur Sozialversicherung und zur Bundesanstalt für Arbeit erstattet. Dasselbe gilt hinsichtlich des Arbeitsentgeltes, das während einer auf den Feuerwehrdienst zurückzuführenden Arbeitsunfähigkeit fortgezahlt worden ist.

(5) In allen anderen Fällen (Selbstständige, Landwirte etc.) wird den Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehren auf Antrag der infolge des Feuerwehrdienstes entstandene nachgewiesene Verdienstausfall erstattet. Dies gilt bei Arbeitsunfähigkeit, die auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen ist, nur für die Dauer von höchstens sechs Wochen. Als Höchstbetrag wird eine Erstattung von 18 € je Stunde festgelegt.

(6) Für die Zahlung eines Pauschalstundensatzes bei ausschließlicher Haushaltsführung gilt § 6 Abs. 5.

§ 10
Fahrtkosten für Ehrenbeamte

Fahrten des Gemeindebrandmeisters mit dem privateigenen Kraftfahrzeug innerhalb der Samtgemeinde werden mit 0,30 € je km abgerechnet.

§ 11
Reisekosten

(1) Für genehmigte Dienstreisen außerhalb des Samtgemeindegebietes erhalten Ratsmitglieder, sonstige Mitglieder in Ratsausschüssen, Ehrenbeamte und ehrenamtlich tätige Personen Reisekostenvergütung und Übernachtungs- und Tagegeld nach den Bestimmungen des Bundesreisekostenrechts.

(2) Ehrenamtlich tätige Personen der Freiwilligen Feuerwehren erhalten für die Teilnahme an Lehrgängen auf Kreisebene eine pauschalierte Reisekostenvergütung in Höhe von 10 € pro Lehrgangstag.

§ 12
Auslegung und Zweifelsfälle

Über die Auslegung dieser Satzung entscheidet in Zweifelsfällen der Samtgemeindebürgermeister.

§ 13
Sprachliche Gleichstellung

Bezeichnungen in dieser Satzung gelten in jeweils weiblicher oder männlicher Sprachform.

§ 14
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.11.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Aufwands-, Verdienstaufschlag- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder, Ehrenbeamte sowie ehrenamtlich tätige Personen in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 17.12.2015 außer Kraft.

Brome, 24.11.2016

Peckmann
Samtgemeindegemeinderin

Satzung
über Aufwands-, Verdienstaufschlag- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Ehra-Lessien

Nach §§ 10, 44, 54, 55 und 71 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576)) hat der Rat der Gemeinde Ehra-Lessien in seiner Sitzung am 16.11.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

(1) Die Tätigkeit als Ratsmitglied und sonstige ehrenamtliche Tätigkeit für die Gemeinde wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Anspruch auf Erstattung von Verdienstaufschlag und Auslagen besteht im Rahmen der Höchstbeträge nach dieser Satzung. Aufwandsentschädigungen für Ratsmitglieder und sonst ehrenamtlich tätige Personen werden nur im Rahmen dieser Satzung gezahlt.

(2) Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Monat im Voraus gezahlt, auch dann, wenn der Empfänger das Amt für einen Teil des Monats innehat. Führt der Empfänger einer Aufwandsentschädigung seine Dienstgeschäfte ununterbrochen – den Erholungsurlaub nicht eingerechnet – länger als 3 Monate nicht, so ermäßigt sich die Aufwandsentschädigung für die über 3 Monate hinausgehende Zeit auf die Hälfte.

Vom gleichen Zeitpunkt an erhält der die Geschäfte führende Vertreter 75% der Aufwandsentschädigung des Vertretenden. Ruht das Mandat, so wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.

(3) Für eine pauschale Fahrkostenentschädigung gilt Abs. 2 Satz 1 entsprechend.

§ 2
Sitzungsgeld für Ratsmitglieder

(1) Die Ratsmitglieder erhalten für die Teilnahme an Rats- und Ausschusssitzungen eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld von 30 € je Sitzung. Der Bürgermeister erhält neben seiner Aufwandsentschädigung gem. § 3 kein Sitzungsgeld.

(2) Für maximal 8 nachgewiesene Teilnahmen an Fraktionssitzung im Jahr erhalten die Ratsmitglieder je Sitzung 20 €.

(3) Die Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen mit Ausnahme der Fahrtkosten nach § 5 dieser Satzung, unbeschadet der Regelung über die Reisekosten in § 8.

§ 3

Aufwandsentschädigungen für den Bürgermeister und seine Vertreter

(1) Es werden folgende monatliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:

- | | |
|--|-------|
| a) Bürgermeister | 480 € |
| b) seinen 1. Vertreter | 120 € |
| c) seinen 2. Vertreter | 80 € |
| d) seinen allgemeinen Verwaltungsvertreter | 120 € |

§ 4

Sitzungsgeld für sonstige Mitglieder in Ratsausschüssen

Nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 30€. § 2 dieser Satzung gilt entsprechend.

§ 5

Fahrtkosten

(1) Für die Fahrten werden bei Benutzung privater Pkw 0,30 € je gefahrenem Kilometer gezahlt.

(2) Der Bürgermeister erhält für Fahrten innerhalb des Samtgemeindegebietes eine monatliche Fahrtkostenpauschale von 100 €, der 1. stellvertretende Bürgermeister von 20 €, der 2. stellvertretende Bürgermeister von 10 € und der allgemeine Verwaltungsvertreter von 20€.

§ 6

Verdienstaufschlag

(1) Anspruch auf Entschädigung für Verdienstaufschlag haben

- ehrenamtlich tätige Personen
- Ratsmitglieder neben ihrer Aufwandsentschädigung
- Ehrenbeamte, soweit sie keine Aufwandsentschädigung erhalten.

(2) Der Ersatz des Verdienstaufschlags wird für jede angefangene Stunde der regelmäßigen Arbeitszeit berechnet. Unselbständigen Tätigen wird der entstandene und nachgewiesene Verdienstaufschlag ersetzt. Selbständigen kann eine Verdienstaufschlagpauschale je Stunde gewährt werden, wenn die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird. Die Entschädigung für Verdienstaufschlag nach Satz 2 und 3 wird auf höchstens 10 € je Stunde begrenzt. Anspruchsberechtigte, die keine Ersatzansprüche nach Satz 2 und 3 geltend machen können, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, können einen Pauschalstundensatz in Höhe von 10 € erhalten.

(3) Die Entschädigung für Verdienstaufschlag wird in der Regel nur für die Zeit zwischen 08.00 und 18.00 Uhr erstattet. Für die Zeit darüber hinaus erhalten nur diejenigen Verdienstaufschlagsentschädigung deren übliche Arbeitszeit über 18.00 Uhr hinausgeht.

§ 7

Kinderbetreuungskostenersatz

Ratsmitgliedern werden auf Antrag nachgewiesene Kinderbetreuungskosten bis zu einem Höchstsatz von 10 € pro Stunde erstattet.

**§ 8
Auslagen**

(1) Für die Gemeinde ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen, soweit dies durch das Gesetz oder diese Satzung nicht ausgeschlossen ist.

(2) Die Erstattung von Auslagen wird auf höchstens 10 € im Monat begrenzt.

**§ 9
Reisekosten**

Für von der Gemeinde genehmigte Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostenrechts.

**§ 10
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung über Aufwands-, Verdienstausschluss- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Ehra-Lessien vom 20.06.2012 außer Kraft.

Ehra-Lessien, den 16.11.2016

(L.S.)

Böse
Bürgermeister

I.

**1. Nachtragshaushaltssatzung
der Gemeinde Rühren für das Haushaltsjahr 2016**

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Rühren in seiner Sitzung am 14.12.2016 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamt- Beträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans Einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
Ordentliche Erträge	3.876.000	131.700	0	4.007.700
Ordentliche Aufwendungen	3.876.000	131.700	0	4.007.700

Außerordentliche Erträge		2.400	11.600	0	14.000
Außerordentliche Aufwendungen		0	0	0	0
Finanzhaushalt					
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit		3.665.100	133.800	0	3.798.900
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit		3.558.200	44.700	0	3.602.900
Einzahlungen für Investitionstätigkeit		802.400	47.200	0	849.600
Auszahlungen für Investitionstätigkeit		1.771.400	153.000	0	1.924.400
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit		0	0	0	0
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit		32.000	0	0	32.000
Nachrichtlich			0		
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushaltes		4.467.500	181.000	0	4.648.500
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushaltes		5.361.600	197.700	0	5.559.300

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht geändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

Rühen, den 14.12.2016

Gemeinde Rühen

Urban
Bürgermeister

II.

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit verkündet.

Eine Genehmigung der Nachtragshaushaltssatzung ist nicht erforderlich.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt gem. § 115 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 01.02. bis einschl. 09.02.2017 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde öffentlich aus.

Rühen, 07.11.2016

Urban
Bürgermeister

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG DER GEMEINDE Oberholz

Bekanntmachung der Ergänzungssatzung Flachskamp im Ortsteil Wettendorf gemäß § 10 (3) Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Gemeinde Oberholz hat am 13.12.2016 die Ergänzungssatzung Flachskamp im Ortsteil Wettendorf als Satzung und die Begründung beschlossen. Die Lage des Plangebietes ist dem beigefügten Ausschnitt zu entnehmen.



Verkleinerung der ALK

Mit dem Tage dieser Bekanntmachung wird die „Ergänzungssatzung Flachskamp im Ortsteil Wettendorf“ rechtsverbindlich.

Die „Ergänzungssatzung Flachskamp im Ortsteil Wettendorf“ einschließlich Begründung und die zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 Abs. 4 BauGB können bei der Samtgemeinde Hankensbüttel, Goethestr. 2, Zimmer 1, 29386 Hankensbüttel, während der Dienststunden eingesehen werden. Jeder kann über den Inhalt der Ergänzungssatzung Flachskamp im Ortsteil Wettendorf Auskunft verlangen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2 und 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans / der Ergänzungssatzung Flachskamp im Ortsteil Wettendorf und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Gemeinde Obernholz, 21.12.2016

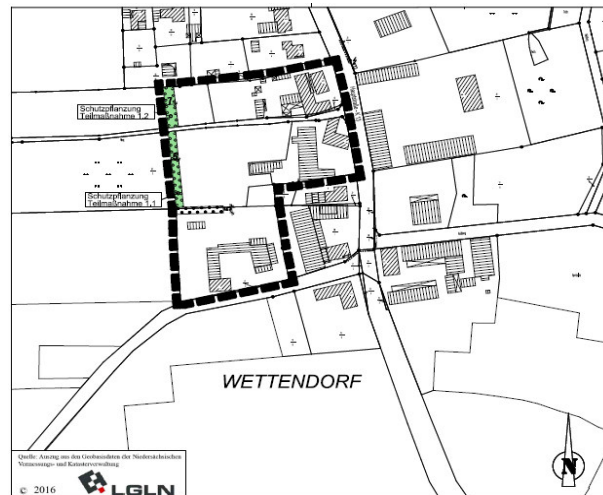
(L.S.)

Rodewald
Bürgermeister

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG DER GEMEINDE Obernholz

Bekanntmachung der Abgrenzungs- und Ergänzungssatzung im Ortsteil Wettendorf gemäß § 10 (3) Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Gemeinde Obernholz hat am 13.12.2016 die Abgrenzungs- und Ergänzungssatzung im Ortsteil Wettendorf als Satzung und die Begründung beschlossen. Die Lage des Plangebietes ist dem beigefügten Ausschnitt zu entnehmen.



Verkleinerung der ALK

Mit dem Tage dieser Bekanntmachung wird die „Abgrenzungs- und Ergänzungssatzung im Ortsteil Wettendorf“ rechtsverbindlich.

Die „Abgrenzungs- und Ergänzungssatzung im Ortsteil Wettendorf“ einschließlich Begründung und die zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 Abs. 4 BauGB können bei der Samtgemeinde Hankensbüttel, Goethestr. 2, Zimmer 1, 29386 Hankensbüttel, während der Dienststunden eingesehen werden. Jeder kann über den Inhalt der Abgrenzungs- und Ergänzungssatzung im Ortsteil Wettendorf Auskunft verlangen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2 und 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans / der Abgrenzungs- und Ergänzungssatzung im Ortsteil Wettendorf und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Gemeinde Oberholz, 21.12.2016

(L.S.)

Rodewald
Bürgermeister

1. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Samtgemeinde Meinersen

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NkomVG) vom 17.12.2010 in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Meinersen in seiner Sitzung am 08.12.2016 folgende Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 8 der Hauptsatzung der Samtgemeinde Meinersen vom 10.03.2016 erhält folgende Fassung:

§ 8 Vertreter des Samtgemeindebürgermeisters/der Samtgemeindebürgermeisterin

Der Samtgemeinderat wählt aus den Beigeordneten drei Vertreter des Samtgemeindebürgermeisters/der Samtgemeindebürgermeisterin, die ihn/sie in Angelegenheiten des § 81 Abs. 2 Satz 1 NkomVG vertreten. Die Vertreter führen die Bezeichnung

- stellvertretende/r Samtgemeindebürgermeister/in.

Die Vertretung erfolgt gleichberechtigt durch generelle oder einzelfallbezogene Absprache untereinander und mit dem/der Samtgemeindebürgermeister/-in.

Artikel 2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.11.2016 in Kraft.

Meinersen, den 08.12.2016

(L.S.)

Montzka
Samtgemeindebürgermeister

Hauptsatzung der Gemeinde Hillerse

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NkomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. vom 31.10.2016, S. 576) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Hillerse in seiner Sitzung am 02.11.2016 folgende Hauptsatzung der Gemeinde Hillerse beschlossen:

§ 1

Name (Bezeichnung, Rechtsstellung) und Sitz

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Hillerse“ und die Bezeichnung „Gemeinde“.
- (2) Sie hat die Rechtsstellung einer kreisangehörigen Gemeinde.
- (3) Die Gemeinde gehört der Samtgemeinde Meinersen an.

- (4) Sie hat ihren Sitz in Hillerse, Landkreis Gifhorn. Das Gebiet der Gemeinde Hillerse besteht aus den Ortsteilen Hillerse und Volkse.

§ 2

Hoheitszeichen, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde Hillerse ist gespalten und zeigt auf der rechten Seite auf silbernem Untergrund ein halbes blaues Wasserrad, auf der linken Seite ein dreireihiges blau-silbern geschachtetes Feld.
- (2) Die Flagge ist blau-weiß und zeigt in einem weißen Mittelstreifen das Gemeindewappen.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Gemeinde Hillerse, Landkreis Gifhorn“.

§ 3

Wertgrenzen für Ratsaufgaben

- (1) Über Rechtsgeschäfte nach § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert 2.500,00 € übersteigt. Dies gilt nicht für Verfügungen über bewilligte Haushaltsmittel.
- (2) Über Verträge der Gemeinde nach § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG mit Mitgliedern der Vertretung, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen oder mit dem/der Gemeindedirektor/-in beschließt der Rat, es sei denn, dass es sich um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert 5.000,00 € nicht übersteigt.
- (3) Für die Abgrenzung der Geschäfte der laufenden Verwaltung beschließt der Gemeinderat besondere Richtlinien.
- (4) Über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen mit einem Wert von über 100,00 € bis zu 2.000,00 € entscheidet der Verwaltungsausschuss (§§ 111 Abs. 7 NKomVG, 25a GemHKVO).

§ 4

Verwaltungsausschuss

Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses als Zuhörer/-in teilzunehmen.

§ 5

Vertreter des/der Bürgermeisters/Bürgermeisterin

- (1) Der/Die Bürgermeister/in wird beim Vorsitz im Rat und Verwaltungsausschuss sowie in den Fällen des § 81 Abs. 2 Satz 1 NkomVG durch den/die 1. stellvertretende(n) Bürgermeister(in), bei dessen Verhinderung durch den/die 2. stellvertretende(n) Bürgermeister(in) vertreten.
- (2) Sind diese verhindert, so wählt der Rat in der Sitzung einen besonderen Sitzungsleiter/eine besondere Sitzungsleiterin aus seiner Mitte.

§ 6 Einwohnerversammlungen

- (1) Der/Die Gemeindedirektor/-in unterrichtet die Einwohner/-innen bei Bedarf über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde.
- (2) Der/Die Gemeindedirektor/-in unterrichtet die Einwohner/-innen bei Bedarf in Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes rechtzeitig und umfassend über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Gemeinde.

Dabei haben die Einwohner/-innen Gelegenheit zu Fragen und zur Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.

- (3) Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gem. § 8 mindestens 7 Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

§ 7 Anregungen und Beschwerden an den Rat

- (1) Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat zu wenden. Der/Die Bürgermeister/-in leitet an den Rat gerichtete Eingaben sowohl an diesen als auch an die sonst zuständige Stelle weiter. Der Rat kann die Erledigung dem Verwaltungsausschuss übertragen. Der/Die Bürgermeister/-in unterrichtet den Antragsteller/die Antragstellerin über die Art der Erledigung.
- (2) Nicht ausdrücklich an den Rat gerichtete Anregungen und Beschwerden erledigt die zuständige Stelle. Der/Die Bürgermeister/-in entscheidet über die Unterrichtung des Rates.
- (3) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellern können bis zu zwei Vertreter benannt werden.
- (4) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Abs. 3 nicht entsprochen ist.
- (5) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin ohne Beratung den Antragstellern/den Antragstellerinnen mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten u.s.w.).
- (6) Anregungen und Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (7) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.

- (8) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 8 Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen veranlasst der/die Gemeindedirektor/-in.
- (2) Verordnungen und Satzungen werden im Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn bekannt gemacht.
- (3) Sonstige Bekanntmachungen werden im Aushangkasten der Gemeinde im Rathaus Hillerse, Rolfsbütteler Straße 2, 38543 Hillerse veröffentlicht.
- (4) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung, einer Verordnung oder einer sonstigen Bekanntmachung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Rathaus der Gemeinde Hillerse während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung, Verordnung oder sonstigen Bekanntmachungen wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.
- (5) Die Dauer des Aushangs gem. Abs. 3 und 4 beträgt eine Woche, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am 02.11.2016 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Hauptsatzung der Gemeinde Hillerse vom 12.03.2012 und die 1. Änderung der Hauptsatzung vom 02.10.2013 außer Kraft.

Hillerse, den 02.11.2016
Gemeinde Hillerse

(L.S.)

Heuer
Gemeindedirektor

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Bebauungsplan "Elmgarten II" 2. Änderung mit örtlicher Bauvorschrift Gemeinde Schwülper, Ortsteil Walle

Der Rat der Gemeinde Schwülper hat in seiner Sitzung am 21.06.2016 den Bebauungsplan "Elmgarten II" 2. Änderung als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB), die dazugehörige Begründung sowie die örtliche Bauvorschrift beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplans mit örtlicher Bauvorschrift ist der anliegenden Gebietsabgrenzung zu entnehmen.⁶

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt tritt der Bebauungsplan in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

⁶ abgedruckt auf Seite 99 dieses Amtsblattes

Der Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift einschließlich seiner Begründungen sowie einer zusammenfassenden Erklärung gem. § 10 Abs. 4 BauGB kann im Rathaus/in der Verwaltung der Gemeinde Schwülper während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Einen Terminwunsch außerhalb der Sprechzeiten (Montag/Dienstag von 8.00 bis 12.00 Uhr und Donnerstag von 14.00 bis 18.00 Uhr) bitte vorher unter der Durchwahl 05303 – 5082770 vereinbaren. Über den Inhalt des Bebauungsplanes mit örtlicher Bauvorschrift kann umfassend Auskunft verlangt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 215 Abs. 1 BauGB die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 des BauGB bezeichneten Vorschriften dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches in der zur Zeit gültigen Fassung über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Schwülper, den 12.01.2017

(L. S.)

Lestin
Bürgermeister

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Bebauungsplan "Gewerbe- und Sondergebiet Ackerstraße" mit örtlicher Bauvorschrift, 3. Änderung

Der Rat der Gemeinde Schwülper hat in seiner Sitzung am 20.12.2016 den Bebauungsplan „Gewerbe- und Sondergebiet Ackerstraße“ mit örtlicher Bauvorschrift, 3. Änderung als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie die dazugehörigen Begründungen beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplans ist der anliegenden Gebietsabgrenzung zu entnehmen.⁷

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt tritt der Bebauungsplan in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Der Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift einschließlich seiner Begründungen sowie einer zusammenfassenden Erklärung gem. § 10 Abs. 4 BauGB kann im Rathaus der Verwaltung der Gemeinde Schwülper während der Dienststunden (Montag – Dienstag von 8.00 bis 12.00 Uhr und Donnerstag von 14.00 bis 18.00 Uhr) von jedermann eingesehen werden. Einen Terminwunsch außerhalb der Sprechzeiten bitte vorher unter der Durchwahl 05303/5 08 27-70 vereinbaren. Über den Inhalt des Bebauungsplanes kann umfassend Auskunft verlangt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 215 Abs. 1 BauGB die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 des BauGB bezeichneten Vorschriften dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

⁷ abgedruckt auf Seite 100 dieses Amtsblattes

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches in der zur Zeit gültigen Fassung über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Schwülper, den 06.01.2017

(L.S.)

Lestin
Bürgermeister

Satzung der Gemeinde Vordorf über die Entschädigung der Ratsmitglieder, der Ehrenbeamten und der sonstigen ehrenamtlich tätigen Personen (Entschädigungssatzung)

Aufgrund der §§ 10, 44, 54 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Vordorf in seiner Sitzung am 12.09.2016 folgende geänderte Entschädigungssatzung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Die Tätigkeit als Ratsmitglied oder Ehrenbeamter sowie sonstige ehrenamtliche Tätigkeit für die Gemeinde Vordorf wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Anspruch auf Ersatz von Auslagen, Kinderbetreuungsaufwendungen und Verdienstausfall sowie Zahlung eines Pauschal-satzes für ausschließliche Haushaltsführung oder Nachteile im beruflichen Bereich besteht im Rahmen der Höchstbeträge nach dieser Satzung. Aufwandsentschädigungen werden nur im Rahmen dieser Satzung gezahlt.
- (2) Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Monat gezahlt. Das gilt auch, wenn der Empfänger das Amt nur für einen Teil des Monats innehat. Die monatlichen Aufwandsentschädigungen nach § 4 werden im Voraus gezahlt. Das Sitzungsgeld wird quartalsweise abgerechnet. Führt der Empfänger einer Aufwandsentschädigung seine Dienstgeschäfte ununterbrochen – den Erholungsurlaub nicht eingerechnet- länger als zwei Monate nicht, so ermäßigt sich die Aufwandsentschädigung für die über zwei Monate hinausgehende Zeit auf 50%. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält der Vertreter 75% der Aufwandsentschädigung des Vertretenen. Die bisherige Aufwandsentschädigung des Vertreters entfällt für diesen Zeitraum.
- (3) Wird die Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit von einem Empfänger einer Aufwandsentschädigung endgültig beendet, so erhält der Vertreter vom Beginn des nächsten Kalendermonats an die Aufwandsentschädigung unter Fortfall seiner bisherigen Aufwandsentschädigung in voller Höhe. Ruht das Mandat, so wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.
- (4) Für eine Fahrtkostenentschädigung, die als monatlicher Durchschnittssatz gezahlt wird (pauschale Fahrtkostenentschädigung), gilt Abs. 2 Satz 1 und 2 entsprechend.
- (5) Ist der Empfänger einer pauschalen Fahrtkostenentschädigung an einer Ausübung seiner ehrenamtlichen Tätigkeit vorübergehend verhindert, so entfällt die pauschale Fahrtkostenentschädigung vom Beginn des folgenden Kalendermonats an für jeden Kalendermonat der Verhinderung. Für den gleichen Zeitraum erhält der Vertreter die pauschale Fahrtkostenentschädigung den Vertretenen unter Fortfall einer eventuell eigenen Fahrtkostenentschädigung. Bei Wiederaufnahme seiner ehrenamtlichen Tätigkeit erhält der Vertretene seine pauschale Fahrtkostenentschädigung vom folgenden Monat an.

- (6) Wird die Ausübung seiner ehrenamtlichen Tätigkeit von einem Empfänger einer pauschalen Fahrtkostenentschädigung endgültig beendet, so erhält der Vertreter vom Beginn des nächsten Kalendermonats an die pauschale Fahrtkostenentschädigung unter Fortfall einer eventuellen eigenen Fahrtkostenentschädigung in voller Höhe. Ruht das Mandat, so wird keine Fahrtkostenentschädigung gezahlt.

§ 2

Aufwandsentschädigung und Sitzungsgeld für Ratsmitglieder

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten als Aufwandsentschädigung für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld von 20 Euro je Sitzung. Jährlich werden bis zu 12 Fraktions-/Gruppensitzungen abgegolten. Die Zahl kann der Verwaltungsausschuss bei Bedarf erhöhen.
- (2) Dauert eine Sitzung länger als sechs Stunden, so kann auf besonderen Beschluss des Verwaltungsausschusses höchstens ein weiteres Sitzungsgeld gewährt werden. Eine Sitzung, die über 24.00 Uhr hinausgeht, zählt als Sitzung des Tages an dem sie begonnen wurde. Für mehrere Sitzungen, gleich welcher Art, die an einem Tag stattfinden, wird höchstens ein weiteres Sitzungsgeld gewährt.

§ 3

Sitzungsgeld für sonstige Mitglieder in Ratsausschüssen

Nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 20 Euro je Sitzung. § 2 Abs. 2 sowie § 5 dieser Satzung gelten entsprechend.

§ 4

Zusätzliche Aufwandsentschädigungen

- (1) Neben den Beträgen nach § 2 dieser Satzung werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:
- | | |
|--|----------|
| a) an den Bürgermeister | 410 Euro |
| b) an den 1. Vertreter | 85 Euro |
| c) an den 2. Vertreter | 60 Euro |
| d) an den Fraktions-/Gruppenvorsitzenden | 60 Euro |
| e) an den Verwaltungsvertreter | 150 Euro |
- (2) Vereinigt ein Ratsmitglied mehrere Funktionen nach Abs. 1 auf sich, wird nur die jeweils höchste Aufwandsentschädigung gezahlt, wenn eine Funktion zwangsläufig mit einer anderen verbunden ist.

§ 5

Fahrtkosten

Für Fahrten wird dem Bürgermeister eine monatliche Fahrtkostenpauschale in Höhe von 100 Euro gezahlt.

§ 6 Verdienstaussfall

- (1) Anspruch auf Ersatz des Verdienstaussfalls hat nachstehender Personenkreis:
 - a) Ratsmitglieder, neben ihrer Aufwandsentschädigung
 - b) Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich tätige Personen, soweit sie keine Aufwandsentschädigung erhalten, mit Ausnahme der in Spezialgesetzen geregelten besonderen Ansprüche (Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren nach dem Brandschutzgesetz).
- (2) Verdienstaussfall wird auf Antrag ersetzt. Der Ersatz des Verdienstaussfalls wird für jede angefangene Stunde der regelmäßigen Arbeitszeit berechnet. Unselbstständig Tätigen wird der entstandene und nachgewiesene Verdienstaussfall ersetzt. Selbstständig Tätigen wird eine Verdienstaussfallpauschale je Stunde gewährt, die im Einzelfall aus der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird. Der Verdienstaussfall wird auf 30,00 Euro begrenzt.
- (3) Ratsmitglieder, Ehrenbeamte oder sonstige ehrenamtlich tätige Personen, die ausschließlich einen Haushalt führen (Hausmann oder Hausfrau) und keinen Verdienstaussfall geltend machen, haben Anspruch auf Zahlung eines Pauschalstundensatzes in Höhe des durchschnittlich gezahlten Verdienstaussfalles je Stunde an Werktagen von Montag bis Freitag für die Zeit von 8.00 bis 18.00 Uhr und an Samstagen von 8.00 bis 12.00 Uhr für die Dauer von 3 Stunden täglich. Die Höhe des Pauschalstundensatzes richtet sich jeweils nach dem Durchschnitt
- (4) des gezahlten Verdienstaussfallersatzes. Falls dieser nicht ermittelt werden kann, wird eine Pauschale in Höhe von 18 Euro je Stunde gezahlt.
- (5) Anspruchsberechtigte, die keine Ersatzansprüche nach Abs. 2 oder 3 geltend machen können, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten einen Pauschalstundensatz in Höhe von 18 Euro.
- (6) Der Ersatz von Verdienstaussfall wird an Werktagen von Montag bis Freitag auf die Zeit von 8.00 bis 18.00 Uhr und an Samstagen auf die Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr begrenzt, es sei denn der/die Anspruchsberechtigte ist im Schicht- oder einem vergleichbaren Dienst tätig.
- (7) Der Anspruch kann nach Ablauf eines Jahres seit seiner Fälligkeit geltend gemacht werden.

§ 7 Aufwendungsersatz für Kinderbetreuung

- (1) Aufwendungen für Kinderbetreuung im Sinne dieser Satzung liegen vor, wenn Ratsmitglieder, Ehrenbeamte oder sonstige ehrenamtlich tätige Personen infolge ihrer Tätigkeit Vorkehrungen für die Betreuung von Kindern bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres treffen müssen. Die Notwendigkeit besonderer Vorkehrungen wird angenommen, wenn der Familie/Wohngemeinschaft des in Satz 1 genannten Personenkreises keine weiteren Personen angehören, die zur Betreuung der Kinder in der Lage sind und die Kinder nicht anderweitig (z.B. in Kindertagesstätten) betreut werden.
- (2) Anspruchsberechtigte werden auf Antrag die nachgewiesenen Aufwendungen für eine Kinderbetreuung bis zu einem Höchstbetrag von 7,50 Euro je Stunde ersetzt. Der Aufwendungsersatz wird auf 25 Euro je Tag begrenzt.

- (3) Der Ersatz von Aufwendungen für eine Kinderbetreuung an Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren regelt sich nach § 12 Niedersächsisches Brandschutzgesetz. Der Höchstbetrag nach Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 8 Auslagenersatz

- (1) Für die Gemeinde ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen, soweit das durch Gesetz oder diese Satzung nicht ausgeschlossen ist.
- (2) Der Ersatz von Auslagen wird auf höchstens 20 Euro im Monat begrenzt.
- (3) Aufwendungen für eine Kinderbetreuung werden hierfür nicht erfasst.

§ 9 Reisekosten

Für genehmigte Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten Ratsmitglieder, Bürgermeister, Ehrenbeamte oder ehrenamtlich tätige Personen Reisekostenvergütungen, Tagegelder und Übernachtungsgeld nach den Bestimmungen des Bundesreisekostenrechts.

§ 10 Funktionsbezeichnungen in weiblicher Form

Funktionsbezeichnungen, die in dieser Satzung in männlicher Form bezeichnet sind, werden im amtlichen Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Sprachform verwendet.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der konstituierenden Sitzung der neuen Wahlperiode in Kraft. Gleichzeitig treten die Entschädigungssatzung vom 28.08.2001 und die 1. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung vom 08.07.2003 außer Kraft.

Vordorf, den 12.09.2016

(L.S.)

Kleemann
1. stellv. Bürgermeisterin

**1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Schönewörde
für das Haushaltsjahr 2016**

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Schönewörde in der Sitzung am 19.12.2016 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamt- beträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	642.400	20.000	0	662.400
ordentliche Aufwendungen	688.500	16.000	0	704.500
außerordentliche Erträge	0	0	0	0
außerordentliche Aufwendungen	0	1.100	0	1.100
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	629.800	20.000	0	649.800
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	659.500	17.100	0	676.600
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	690.000	0	688.600	1.400
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	601.300	0	15.300	586.000
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0	300.000	0	300.000
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	1.319.800	320.000	688.600	951.200
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	1.260.800	17.100	15.300	1.262.600

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 0 Euro um 300.000 Euro erhöht und damit auf 300.000 Euro neu festgesetzt.

§ 3

Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigung wird nicht geändert.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze werden nicht geändert:

Schönewörde, den 19.12.2016

Flohr
Bürgermeister

II.

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit verkündet.

Die nach § 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Gifhorn am 03.01.2017 unter dem Az. 111-09-02/10-1 erteilt worden.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 i. V. m. § 115 Abs. 1 Satz 2 NKomVG vom 06.02. bis einschließlich 14.02.2017 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Wesendorf öffentlich aus.

Schönewörde, den 05.01.2017

Flohr
Bürgermeister

C. BEKANNTMACHUNGEN DER ZWECKVERBÄNDE

D. SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

**Satzung
über die Abwasserbeseitigung auf dem Gebiet der Samtgemeinde Boldecker Land
(Abwasserbeseitigungssatzung Boldecker Land)**

Aufgrund der zwischen der Samtgemeinde Boldecker Land und den Wolfsburger Entwässerungsbetrieben abgeschlossenen Zweckvereinbarung vom 18.12.2013 und abgeschlossenen begleitenden öffentlich-rechtlichen Vertrages vom 18.12.2013, der §§ 10, 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.12.2014 (Nds. GVBl. S. 434) und des § 96 Absatz 4 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 2 § 7 des Gesetzes vom 12.11.2015 (Nds. GVBl. S. 307) hat der Verwaltungsrat der Wolfsburger Entwässerungsbetriebe – Kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Wolfsburg (WEB) in seiner Sitzung vom 25.11.2016 diese Satzung beschlossen. Der Rat der Samtgemeinde Boldecker Land hat dieser Satzung mit Beschluss vom 15.12.2016 zugestimmt.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Wolfsburger Entwässerungsbetriebe betreiben nach Maßgabe dieser Satzung zur Beseitigung des im Gebiet der Samtgemeinde Boldecker Land anfallenden Abwassers die
 1. zentrale Schmutzwasserbeseitigung
 - a) in den Mitgliedsgemeinden Osloß, Tappenbeck und Weyhausen,
 - b) in der Mitgliedsgemeinde Jembke,
 - c) in Teilen der Mitgliedsgemeinde Barwedel,
 - d) in Teilen der Mitgliedsgemeinde Bokensdorf,
 2. zentrale Niederschlagswasserbeseitigung
 - a) in den Mitgliedsgemeinden Osloß, Tappenbeck und Weyhausen,
 - b) in der Mitgliedsgemeinde Jembke
 3. zentrale Mischwasserbeseitigung in Teilen der Mitgliedsgemeinde Barwedel
 4. dezentrale Abwasserbeseitigung in Teilen aller Mitgliedsgemeindenals jeweils eine öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Abwasserbeseitigung erfolgt mittels zentraler Kanalisations- und Abwasserbehandlungsanlagen im Trenn- und/oder Mischverfahren (zentrale Abwasseranlagen) oder mittels Einrichtungen und Vorkehrungen zur Abfuhr und Behandlung von Abwasser einschließlich Fäkalschlamm (dezentrale Abwasseranlagen).
- (3) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Änderung und Sanierung bestimmen die Wolfsburger Entwässerungsbetriebe im Rahmen der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Die Abwasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser sowie die Entwässerung von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung und die Beseitigung des in Hauskläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers soweit die Wolfsburger Entwässerungsbetriebe abwasserbeseitigungspflichtig ist.
- (2) Abwasser im Sinne dieser Satzung ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser.
Schmutzwasser ist
 - a) das durch häuslichen Gebrauch verunreinigte Wasser (häusliches Abwasser)
 - b) das durch gewerblichen, industriellen, landwirtschaftlichen und sonstigen Gebrauch verunreinigte oder sonst in seinen Eigenschaften veränderten Wasser (nichthäusliches Abwasser).Niederschlagswasser ist das aufgrund von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten und befestigten Flächen abfließende Wasser.
Als Abwasser gilt auch jedes sonstige in die Kanalisation eingeleitete Wasser.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist dem Grunde nach das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechts. Ausnahmsweise gelten mehrere, für sich allein nicht baulich oder gewerblich nutzbare Grundstücke als ein Grundstück, wenn sie

- a) aneinandergrenzen und zumindest eines nur in ihrer Gesamtheit baulich oder gewerblich genutzt werden kann und ein- und demselben Eigentümer zumindest zu je einem Teil gehören, oder
 - b) wenn sie aneinandergrenzen und gemeinsam baulich oder gewerblich genutzt werden, dies gilt auch dann, wenn sie für sich alleine baulich oder gewerblich nutzbar wären.
- (4) Grundstücksentwässerungsanlagen sind alle Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung, soweit sie nicht Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlagen sind.
- (5) Die öffentliche zentrale Entwässerungseinrichtung für Schmutzwasser und für Mischwasser endet hinter dem ersten Revisionschacht auf dem zu entwässernden Grundstück, wenn in eine öffentliche Sammelleitung im Gefällesystem eingeleitet wird. Bei einem Druckentwässerungssystem endet die öffentliche Einrichtung mit der Absperrvorrichtung auf dem Grundstück; das erforderliche Abwasserpumpwerk einschließlich des Pumpenschachtes gehört nicht zur öffentlichen Einrichtung. In beiden Fällen endet die öffentliche Einrichtung jedoch spätestens zwei Meter hinter der Grundstücksgrenze.
Die öffentliche zentrale Entwässerungseinrichtung für Niederschlagswasser endet an der Grenze des zu entwässernden Grundstücks.
- (6) Zur öffentlichen zentralen Entwässerungseinrichtung gehören insbesondere
- a) das gesamte öffentliche Entwässerungsnetz einschließlich aller technischen Einrichtungen wie (je nach den örtlichen Verhältnissen) das Leitungsnetz mit getrennten Leitungen für Schmutzwasser und Niederschlagswasser (Trennverfahren) oder/und die gemeinsame Leitung für beide Abwasserarten (Mischverfahren), die Anschlussleitungen, Reinigungsschächte, Pumpstationen, Rückhaltebecken, Revisionschächte,
 - b) alle Einrichtungen zur Behandlung des Abwassers, das sind Kläranlagen und ähnliche Anlagen, die im Eigentum der Wolfsburger Entwässerungsbetriebe stehen, sowie von Dritten hergestellte und unterhaltene Anlagen, deren sich die Wolfsburger Entwässerungsbetriebe bedienen und zu deren Unterhaltung sie beiträgt,
 - c) offene und verrohrte Gräben und Wasserläufe, die zur Aufnahme der Abwässer dienen,
 - d) bei Druckentwässerungen unbeschadet des § 2 Absatz 5 die erste auf dem Grundstück gelegene Absperrvorrichtung.
- (7) Zur öffentlichen dezentralen Entwässerungseinrichtung gehören alle Vorkehrungen und Einrichtungen für Abfuhr und Behandlung von Abwasser aus abflusslosen Gruben und aus Kleinkläranlagen einschließlich Fäkalschlamm außerhalb des zu entwässernden Grundstücks.
- (8) Zur privaten dezentralen Abwasseranlage gehören Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben auf den zu entwässernden Grundstücken einschließlich ihrer Bestandteile und Nebenanlagen, wie z. B. Versickerungseinrichtungen.
- (9) Soweit sich die Vorschriften dieser Satzung auf den/die Grundstückseigentümer/in beziehen, gelten die Regelungen entsprechend auch für Erbbauberechtigte und Inhaber/innen sonstiger dinglicher Rechte, Nießbraucher/innen und solche Personen, die die tatsächliche Gewalt über die bauliche Anlage oder ein Grundstück ausüben.

§ 3

Anschluss- und Benutzungszwang - Schmutzwasser

- (1) Jeder/Jede Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, sein/ihr Grundstück nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen an eine öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald auf dem Grundstück Schmutzwasser auf Dauer anfällt. Wer Besitzer/in eines Grundstücks, eines Gebäudes auf dem Grundstück oder eines Grundstücks- oder Gebäudeteils ist, ohne zum Anschluss verpflichtet zu sein, hat die zum Anschluss erforderlichen Maßnahmen zu dulden.
- (2) Dauernder Anfall von Schmutzwasser ist anzunehmen, sobald das Grundstück mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche oder industrielle Zwecke bebaut ist oder mit der Bebauung des Grundstücks begonnen wurde.
- (3) Die Verpflichtung nach Absatz 1 richtet sich auf den Anschluss an die zentrale Abwasseranlage, sobald die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung vor/auf dem Grundstück betriebsbereit vorhanden ist, sonst auf den Anschluss an die dezentrale Abwasseranlage.
- (4) Die Wolfsburger Entwässerungsbetriebe können den Anschluss an die zentrale Abwasseranlage verlangen, sobald die Voraussetzungen des Absatzes 3 nachträglich eintreten. Der Grundstückseigentümer erhält eine entsprechende Mitteilung durch die Wolfsburger Entwässerungsbetriebe. Der Anschluss ist binnen drei Monaten nach Zugang der Mitteilung vorzunehmen.
- (5) Wenn und soweit ein Grundstück an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, alles anfallende Schmutzwasser - sofern nicht eine Einleitungsbeschränkung nach dieser Satzung besteht - der öffentlichen Abwasseranlage unmittelbar zuzuführen.

§ 4

Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang - Schmutzwasser

- (1) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser kann auf Antrag ausgesprochen werden, wenn der Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Abwasseranlage für den/die Grundstückseigentümer/in unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls unzumutbar ist. Der Antrag soll schriftlich innerhalb von zwei Wochen nach der Aufforderung zum Anschluss bei den Wolfsburger Entwässerungsbetrieben gestellt werden. Für Befreiungsanträge gilt § 5 Absatz 2 entsprechend. Die Wolfsburger Entwässerungsbetriebe können bei Bedarf Unterlagen nachfordern.
- (2) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs und auf eine bestimmte Zeit ausgesprochen werden.

§ 5

Entwässerungsgenehmigung

- (1) Die Wolfsburger Entwässerungsbetriebe erteilen nach den Bestimmungen dieser Satzung eine Genehmigung zum Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage und zum Einleiten von Abwasser (Entwässerungsgenehmigung). Änderungen der Grundstücksentwässerungsanlage, der der Entwässerungsgenehmigung zugrunde liegende Abwasserverhältnisse oder des Anschlusses an die Abwasseranlage bedürfen ebenfalls einer Genehmigung.

- (2) Genehmigungen nach Absatz 1 sind von den Grundstückseigentümern/innen schriftlich zu beantragen (Entwässerungsantrag).
- (3) Die Wolfsburger Entwässerungsbetriebe entscheiden, ob und in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist. Sie können Untersuchungen der Abwasserbeschaffenheit sowie Begutachtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen durch Sachverständige verlangen, sofern dies zur Entscheidung über den Entwässerungsantrag erforderlich erscheint. Die Kosten hat der/die Grundstückseigentümer/in zu tragen.
- (4) Die Genehmigung wird ungeachtet privater Rechte erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger/innen der Grundstückseigentümer/innen. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau oder Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sein sollten.
- (5) Die Wolfsburger Entwässerungsbetriebe können - abweichend von den Einleitungsbedingungen dieser Satzung - die Genehmigung unter Bedingungen und Auflagen sowie unter dem Vorbehalt des Widerrufs sowie der nachträglichen Einschränkung oder Änderung erteilen.
- (6) Soweit das Grundstück an die zentrale Abwasseranlage angeschlossen ist, können die Wolfsburger Entwässerungsbetriebe dem/der Grundstückseigentümer/in die Eigenüberwachung für die Grundstücksentwässerungsanlage und für das auf dem Grundstück anfallende Abwasser nebst Vorlagepflicht der Untersuchungsergebnisse auferlegen sowie die Duldung und Kostentragung für eine regelmäßige Überwachung der Wolfsburger Entwässerungsbetriebe festsetzen. Die Wolfsburger Entwässerungsbetriebe sind berechtigt, Art und Umfang der Eigenüberwachung zu bestimmen.
- (7) Vor der Erteilung der Entwässerungsgenehmigung darf mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nur begonnen werden, wenn und soweit die Wolfsburger Entwässerungsbetriebe ihr Einverständnis erteilt hat.
- (8) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von drei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht begonnen oder wenn die Ausführung drei Jahre unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf Antrag um jeweils höchstens drei Jahre verlängert werden.

§ 6

Entwässerungsantrag

- (1) Der Entwässerungsantrag ist bei den Wolfsburger Entwässerungsbetrieben mit dem Antrag auf Baugenehmigung einzureichen, wenn die Entwässerungsgenehmigung wegen eines genehmigungspflichtigen Bauvorhabens erforderlich wird. In den Fällen des § 3 Absatz 4 ist der Entwässerungsantrag spätestens einen Monat nach der Aufforderung zum Anschluss vorzulegen. Bei allen anderen Vorhaben ist der Entwässerungsantrag einen Monat vor deren geplantem Beginn einzureichen.
- (2) Der Antrag für den Anschluss an eine zentrale Abwasseranlage hat zu enthalten:
 - a) Erläuterungsbericht mit einer Beschreibung des Vorhabens und seiner Nutzung, Angaben über die Größe und Befestigungsart der Grundstücksflächen
 - b) Eine Beschreibung nach Art und Umfang der Produktion bzw. sonstigen Tätigkeiten und der Menge und Beschaffenheit des dabei anfallenden Abwassers sowie die Angabe der Anzahl der Beschäftigten, wenn es sich um einen Gewerbe- oder Industriebetrieb handelt

- c) Bei Grundstücksentwässerungsanlagen mit Vorbehandlungsanlagen Angaben über Menge, Anfallstelle und Beschaffenheit des Abwassers, Funktionsbeschreibung der Abwasservorbehandlungsanlage, Behandlung und Verbleib von anfallenden Rückständen (z.B. Schlämme, Feststoffe, Leichtstoffe)
 - d) einen eingenordeten Lageplan des Grundstücks im Maßstab 1:500 mit folgenden Angaben:
 - Straße und Hausnummer, Gebäude und befestigte Flächen, Grundstücks- und Eigentumsgrenzen
 - vermasste Lage der Entwässerungsleitungen auf dem Grundstück (außerhalb der Gebäude
 - vermasste Lage des Grundstücksanschlusses und – soweit vorhanden – des Pumpenschachtes sowie der Absperrvorrichtung
 - eingetragene Leitungsrechte (nur erforderlich, wenn Leitungsrechte benötigt werden)
 - e) eine Erklärung über Art und Menge des anfallenden Schmutzwassers
 - f) einen Nachweis über eine Baulasteneintragung oder grundbuchliche Sicherungen des Leitungsrechtes (nur erforderlich, wenn Leitungsrechte benötigt werden)
- (3) Der Antrag für den Anschluss an die dezentrale Abwasseranlage hat zu enthalten:
- a) Angaben über Art und Bemessung der Grundstücksentwässerungsanlage
 - b) Soweit vorgeschrieben einen Nachweis der wasserbehördlichen Einleitungserlaubnis für die Grundstücksentwässerungsanlage
 - c) Einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks nicht kleiner als 1:500 mit folgenden Angaben:
 - Straße und Hausnummer
 - vorhandene und geplante bauliche Anlagen auf dem Grundstück
 - Lage der Kleinkläranlage bzw. Sammelgrube
 - Lage der Entwässerungsleitungen außerhalb des Gebäudes mit Schächten
 - Anfahr- und Entleerungsmöglichkeit für das Entsorgungsfahrzeug
- (4) Schmutzwasserleitungen sind mit ausgezogenen, Niederschlagswasserleitungen mit gestrichelten Linien darzustellen und Mischwasserleitungen strichpunktiert. Später auszuführende Leitungen werden punktiert.
Folgende Farben sind dabei zu verwenden:
für vorhandene Anlagen = schwarz
für neue Anlagen = rot
für abzubrechende Anlagen = gelb
- (5) Die Wolfsburger Entwässerungsbetriebe können weitere Unterlagen fordern, wenn diese zur Beurteilung der Entwässerungsanlage erforderlich sind.
- (6) Für die Genehmigung von Grundstücksentwässerungsanlagen erheben die Wolfsburger Entwässerungsbetriebe Verwaltungskosten.

§ 7

Allgemeine Einleitungsbedingungen

- (1) Wenn eine Einleitung der Genehmigung nach § 98 Abs. 1 NWG bedarf, treten die in dieser Genehmigung vorgegebenen Werte und Anforderungen an die Stelle der in dieser Satzung festgelegten Einleitungsbedingungen. Eine aufgrund § 98 Abs. 1 NWG erteilte Einleitungsgenehmigung ersetzt im Übrigen nicht die Entwässerungsgenehmigung nach dieser Satzung. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, eine Ausfertigung der Genehmigung nach § 98 Abs. 1 NWG innerhalb eines Monats nach Zugang den Wolfsburger Entwässerungsbetrieben auszuhändigen.

- (2) Alle Abwässer dürfen nur über die Grundstücksentwässerungsanlage eingeleitet werden.
- (3) In den nach dem Trennverfahren entwässerten Gebieten darf unbelastetes Niederschlagswasser, unbelastetes Grund- und Dränwasser sowie unbelastetes Kühlwasser nur in den Niederschlagswasserkanal, Schmutzwasser nur in den Schmutzwasserkanal eingeleitet werden.
- (4) Die Wolfsburger Entwässerungsbetriebe sind berechtigt, jederzeit die Grundstücksentwässerungsanlagen darauf zu überprüfen oder überprüfen zu lassen, ob die Einleitungsbedingungen nach dieser Satzung eingehalten werden. Sie kann zu diesem Zweck auch jederzeit Proben des Abwassers entnehmen und untersuchen oder Messgeräte in den öffentlichen oder privaten Revisionsschächten installieren. Soweit kein Revisionsschacht vorhanden ist, sind die Wolfsburger Entwässerungsbetriebe berechtigt, die zur Messung erforderlichen Einrichtungen einbauen.
Die Kosten für diese Überwachungsmaßnahmen hat der/die Grundstückseigentümer/in zu tragen.
Der/die Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, den Wolfsburger Entwässerungsbetrieben die für die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage und des Abwassers erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (5) Ist damit zu rechnen, dass das anfallende Abwasser nicht den Anforderungen dieser Satzung entspricht oder eine zugelassene Abflussmenge überschritten wird, können die Wolfsburger Entwässerungsbetriebe fordern, dass geeignete Vorbehandlungsanlagen und/oder Rückhaltungsmaßnahmen zu erstellen sind.
- (6) Werden von dem Grundstück Stoffe oder Abwässer im Sinne dieser Satzung unzulässigerweise in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet, sind die Wolfsburger Entwässerungsbetriebe berechtigt, auf Kosten des Grundstückseigentümers/der Grundstückseigentümerin die dadurch entstehenden Schäden in der Abwasseranlage zu beseitigen.
- (7) Entspricht ein Anschluss nicht mehr den jeweils geltenden Einleitungsbedingungen, ist der Grundstückseigentümer sowie ggf. der Abwassereinleiter verpflichtet, die Einleitung entsprechend auf ihre Kosten anzupassen. Die Wolfsburger Entwässerungsbetriebe können eine solche Anpassung verlangen und dafür eine angemessene Frist setzen.

§ 8

Besondere Einleitungsbedingungen

- (1) In die öffentlichen Abwasseranlagen dürfen keine Stoffe eingeleitet werden, die
 - die Kanalisation verstopfen oder zur Ablagerung führen,
 - giftige, übelriechende oder explosive Dämpfe oder Gase bilden,
 - Bau- und Werkstoffe der öffentlichen Abwasseranlage in stärkerem Maße angreifen,
 - oder die Abwasserreinigung und/oder die Schlammabeseitigung erschweren.Hierzu gehören insbesondere folgende Stoffe:
 - Schutt, Asche, Glas, Sand, Müll, Küchenabfälle, Treber, Hefe, Borsten, Lederreste, Fasern, Kunststoffe, Textilien, grobes Papier u. ä. (diese Stoffe dürfen auch in zerkleinertem Zustand nicht eingeleitet werden), Kunstharz, Lacke, Latexreste, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssige oder später erhärtende Abfälle sowie Bitumen und Teer und deren Emulsionen;
 - Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft, Blut, Molke und Futterreste aus der Tierhaltung;
 - Kalkreiniger, die chlorierte Kohlenwasserstoffe enthalten oder die Ölabscheidung verhindern;
 - Benzin, Heizöl, Schmieröl, tierische und pflanzliche Öle und Fette einschließlich des durch diese Stoffe verunreinigten Waschwassers;
 - Säuren und Laugen (zulässiger pH-Bereich 6,5 - 10), chlorierte Kohlenwasserstoffe,

Phosgen, Schwefelwasserstoff, Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze, Carbide, die Acetylen bilden, ausgesprochene toxische Stoffe.

- Abwasser aus Schlachthöfen, deren Rückhaltesystem nicht den Anforderungen der Verordnung über das Inverkehrbringen von Düngemitteln, Bodenhilfen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln (Düngemittelverordnung vom 5. Dezember 2012 (BGBl. I, S. 2482), entspricht.

- (2) Abwasser mit radioaktiven Inhaltsstoffen darf nur eingeleitet werden, wenn es der Strahlenschutzverordnung in der Fassung vom 20.07.2001 (BGBl. I S. 1714; 2002 I S. 1459), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 26. Juli 2016 (BGBl. I S. 1843) - insbesondere § 46 Abs. 4 - entspricht.

- (3) Abwässer - insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben oder vergleichbaren Einrichtungen (z.B. Krankenhäuser) - dürfen, abgesehen von den übrigen Begrenzungen des Benutzungsrechts, nur eingeleitet werden, wenn sie in der Stichprobe folgende Einleitungswerte nicht überschreiten:

1. Allgemeine Parameter

a) Temperatur	35° Celsius	DIN 38404-C4:1976-12
b) pH-Wert	wenigstens 6,5 höchstens 10,0	DIN EN ISO 10523:2012-04
c) absetzbare Stoffe	1 ml/l nach 0,5 Std. Absetzzeit nur soweit eine Schlammabscheidung aus Gründen der ordnungsgemäßen Funktionsweise der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist	DIN 38409-H9-2:1980-07

2. Schwerflüchtige, lipophile Stoffe, gesamt (u.a. verseifbare Öle und Fette) 300 mg/l DIN 38409-56:2009-06

3. Kohlenwasserstoffe

a) direkt abscheidbar	50 mg/l	DIN EN ISO 9377-2:2001-07
DIN EN 858 und DIN 1999-100 (Abscheider für Leichtflüssigkeiten) beachten		
b) gesamt	20 mg/l	DIN EN ISO 9377-2:2001-07
(Nur soweit eine über die Abscheidung von Leichtflüssigkeiten hinausgehende Entfernung von Kohlenwasserstoffen erforderlich ist)		
c) adsorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX)	1,0 mg/l	DIN EN ISO 9562:2005-02
d) LHKW, gesamt	0,5 mg/l	DIN EN ISO 10301:1997-08
(Summe leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe), z.B. Trichlorethen, Tetrachlorethen, Trichlorethan, Dichlormethan, Tetrachlormethan, gerechnet als Chlor (CL)		

4. Organische halogenfreie Lösungsmittel mit Wasser ganz oder teilweise mischbar und biologisch abbaubar; entsprechend spezieller Festlegung, jedoch Richtwert nicht größer als er der Löslichkeit entspricht oder als 5 g/l

5. Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst)
- | | | |
|--------------------------|-----------|------------------------------|
| a) Arsen (As) | 0,5 mg/l | DIN EN ISO 11885:2009-09 |
| b) Blei (Pb) | 1,0 mg/l | DIN EN ISO 11885:2009-09 |
| c) Cadmium (Cd) | 0,2 mg/l | DIN EN ISO 11885:2009-09 |
| d) Chrom 6wertig (Cr-VI) | 0,2 mg/l | DIN 38405-D24:1987-05 |
| e) Chrom (Cr) , gesamt | 1,0 mg/l | DIN EN ISO 11885:2009-09 |
| f) Kupfer (Cu) | 1,0 mg/l | DIN EN ISO 11885:2009-09 |
| g) Nickel (Ni) | 1,0 mg/l | DIN EN ISO 11885:2009-09 |
| h) Quecksilber (Hg) | 0,05 mg/l | DIN EN ISO 12846-E12:2012-08 |
| i) Zink (Zn) | 5,0 mg/l | DIN EN ISO 11885:2009-09 |
| j) Zinn (Sn) | 5,0 mg/l | DIN EN ISO 11885:2009-09 |
| k) Cobalt (Co) | 2,0 mg/l | DIN EN ISO 11885:2009-09 |
| l) Silber (Ag) | 0,5 mg/l | DIN 38406-18:1990-05 |
| m) Antimon (Sb) | 0,5 mg/l | DIN EN ISO 11885:2009-09 |
6. Anorganische Stoffe (gelöst)
- | | | |
|---|---|----------------------------|
| a) Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak | 100 g/l < 5000 EW | DIN EN ISO 11732:2005-05 |
| | (NH ₄ -N+NH ₃ -N) | |
| | 200 mg/l > 5000 EW | |
| b) Cyanid (CN), leicht freisetzbar | 1,0 mg/l | DIN 38405-D13-2:2011-04 |
| c) Cyanid (CN), gesamt | 20 mg/l | DIN 38405-D13-1:2011-04 |
| d) Fluorid (F) | 50 mg/l | DIN EN ISO 10304-1:2009-07 |
| e) Stickstoff aus Nitrit (NO ₂ -N) | 10 mg/l | DIN EN 26777:1993-04 |
| | falls größere Frachten anfallen | |
| f) Sulfat (SO ₄) | 600 mg/l | DIN EN ISO 10304-1:2009-07 |
| g) Phosphorverbindungen (P), gesamt | 50 mg/l | DIN EN ISO 11885:2009-09 |
| h) Sulfid (S) | 2,0 mg/l | DIN 38405-D27:2016-10 |
7. Organische Stoffe
- | | | |
|--|----------|-----------------------|
| a) wasserdampfvlüchtige, halogenfreie Phenole (als C ₆ H ₅ OH) | 100 mg/l | DIN 38409-H16:1984-06 |
| b) Farbstoffe | | |
| Nur in einer so niedrigen Konzentration, dass der Vorfluter nach Einleitung des Ablaufs einer mechanisch-biologischen Kläranlage visuell nicht mehr gefärbt erscheint. | | |
8. Spontan sauerstoffverbrauchende Stoffe 100 mg/l DIN 38408-G24:1987-08
(zum Beispiel Natriumsulfit, Eisen (-II) – Sulfat, Thiosulfat) gemäß Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser- Abwasser- und Schlammuntersuchung „Bestimmungen der spontanen Sauerstoffzehrung (G24)“ 17. Lieferung; 1986 (DIN 38408 – G24)
- (4) Für vorstehende nicht aufgeführte Stoffe werden die Einleitungswerte im Bedarfsfall festgesetzt, wenn dies von der Menge oder der Beschaffenheit des einzuleitenden Abwassers her erforderlich ist, um eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung sicherzustellen.
- (5) Bei der Einleitung von Schmutzwasser von gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken oder von anderem nicht häuslichen Schmutzwasser in öffentliche Abwasseranlagen ist grundsätzlich eine qualifizierte Stichprobe vorzusehen. Sie umfasst mindestens fünf Stichproben, die, in einem Zeitraum von höchstens zwei Stunden im Abstand von nicht weniger als zwei Minuten entnommen, gemischt werden. Die qualifizierte Stichprobe ist nicht bei den Parametern Temperatur und pH-Wert anzuwenden.

Dabei sind die in der Satzung oder in der Einleitungsgenehmigung genannten Grenzwerte einzuhalten. Der Grenzwert gilt auch als eingehalten, wenn die Ergebnisse der letzten fünf im Rahmen der gemeindlichen Überwachung durchgeführten Überprüfungen in vier Fällen diesen Wert nicht überschreiten und kein Ergebnis diesen Wert um mehr als 100 % übersteigt.

Überprüfungen, die länger als drei Jahre zurückliegen, bleiben unberücksichtigt.

Als Analyse-, Mess- und Probenahmeverfahren sind die Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung, die DIN-, DIN EN- oder DIN EN ISO-Normen anzuwenden.

Die Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung, die DIN-, DIN EN- oder DIN EN ISO-Normen und technischen Regeln der Fachgruppe Wasserchemie werden vom Beuth Verlag GmbH, Berlin und von der Fachgruppe Wasserchemie in der Gesellschaft Deutscher Chemiker, Wiley-VCH Verlag, Weinheim herausgegeben.

- (6) Niedrigere als die aufgeführten Einleitungswerte und Frachtenbegrenzungen können im Einzelfall festgesetzt und die Einhaltung der niedrigeren Einleitungswerte kann angeordnet werden, soweit dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint, um eine Gefährdung der öffentlichen Abwasseranlagen oder der in den Anlagen beschäftigten Personen, die Beeinträchtigung der Benutzbarkeit der Anlagen oder einer Erschwerung der Abwasserbehandlung sowie der landwirtschaftlichen Klärschlammverwertung zu verhüten.

Das Einleiten oder Einbringen von Stoffen, die die niedrigeren Einleitungswerte überschreiten, fällt im Geltungsbereich der Anordnung unter das Einleitungsverbot nach Absatz 3.

Höhere Einleitungswerte können im Einzelfall - unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs - zugelassen werden, wenn nach den Besonderheiten des Falles die schädlichen Stoffe und Eigenschaften der Abwässer innerhalb dieser Grenzen für die öffentlichen Abwasseranlagen, die darin beschäftigten Personen oder die Abwasserbehandlung vertretbar sind.

- (7) Es ist unzulässig, entgegen den jeweils in Betracht kommenden allgemein anerkannten Regeln der Technik Abwasser zu verdünnen oder zu vermischen.

II. Besondere Bestimmungen für zentrale Abwasseranlagen

§ 9

Anschlusskanal

- (1) Jedes Grundstück muss einen eigenen, unmittelbaren Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage haben. Die Lage und lichte Weite des Anschlusskanals und ggf. die Anordnung des Revisionsschachtes bestimmen die Wolfsburger Entwässerungsbetriebe. Es besteht kein Anspruch auf eine bestimmte Entwässerungstiefe.
- (2) Die Wolfsburger Entwässerungsbetriebe können ausnahmsweise den Anschluss mehrerer Grundstücke an einen gemeinsamen Anschlusskanal oder den mittelbaren Anschluss eines Grundstücks über andere Grundstücke zulassen. Diese Ausnahme setzt voraus, dass alle beteiligten Grundstückseigentümer/innen die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen sowie der Ableitungen auf den Grundstücken durch Eintragung einer Baulast oder einer Grunddienstbarkeit gesichert haben.

- (3) Die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung von Anschlusskanälen führen die Wolfsburger Entwässerungsbetriebe selbst oder von ihr beauftragte Dritte auf Kosten des/der Grundstückseigentümers/in aus. Art, Lage, Größe, Führung und sonstige technische Daten von Anschlusskanälen bestimmen die Wolfsburger Entwässerungsbetriebe.
- (4) Ergeben sich bei der Ausführung des Anschlusskanals unvorhersehbare Schwierigkeiten, die auch ein Abweichen von dem genehmigten Plan erfordern können, so hat der/die Grundstückseigentümer/in den dadurch für die Anpassung der Grundstücksentwässerungsanlage entstehenden Aufwand zu tragen. Der/die Grundstückseigentümer/in kann keine Ansprüche geltend machen für Nachteile, Erschwernisse und Aufwand, die durch solche Änderungen des Anschlusskanals beim Bau und beim Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen.
- (5) Die Wolfsburger Entwässerungsbetriebe haben den Anschlusskanal zu unterhalten und bei Abflussstörungen zu reinigen. Ist die Abflussstörung durch unsachgemäßen Gebrauch der Entwässerungsanlage entstanden, insbesondere durch Verstoß gegen die Einleitungsbedingungen (§§ 7 und 8 dieser Satzung, so hat der/die Grundstückseigentümer/in oder eine sonst dinglich nutzungsberechtigte Person die Kosten zu tragen.
- (6) Der/die Grundstückseigentümer/in darf den Anschlusskanal nicht verändern oder verändern lassen.

§ 10

Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Die Entwässerungsanlagen auf dem anzuschließenden Grundstück – bei Druckentwässerungssystemen einschließlich des erforderlichen Pumpwerks – sind vom Grundstückseigentümer bzw. von der Grundstückseigentümerin nach den jeweils geltenden allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere gemäß DIN 1986 - „Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke“ Teil 100 in der Fassung von September 2016, DIN EN 12056-1-5 (Jan. 2001) und DIN EN 752 (Okt. 2015) und nach den Bestimmungen dieser Satzung und nach den von den Wolfsburger Entwässerungsbetrieben geprüften und genehmigten Entwässerungsplänen auf eigene Kosten zu errichten und zu betreiben.
- (2) Die Verfüllung von Rohrgräben hat nach DIN 18300 in der Fassung vom September 2012 zu erfolgen.
- (3) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Werden Mängel festgestellt, so ist dies den Wolfsburger Entwässerungsbetrieben unverzüglich mitzuteilen; die Wolfsburger Entwässerungsbetriebe können fordern, dass die Grundstücksentwässerungsanlage auf Kosten des Grundstückseigentümers/der Grundstückseigentümerin in den vorschriftsmäßigen Zustand gebracht wird.
- (4) Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen im Sinne des Absatz 1, so hat der/die Grundstückseigentümer/in sie entsprechend auf eigene Kosten anzupassen. Die Wolfsburger Entwässerungsbetriebe können eine solche Anpassung verlangen. Sie haben dazu dem/der Grundstückseigentümer/in eine angemessene Frist zu setzen.

Der/die Grundstückseigentümer/in ist zur Anpassung der Grundstücksentwässerungsanlage auch dann verpflichtet, wenn Änderungen an der öffentlichen Abwasseranlage das erforderlich machen. Kommt der/die Grundstückseigentümer/in seiner/ihrer Verpflichtung nach Aufforderung durch die Wolfsburger Entwässerungsbetriebe nicht nach, so können die Wolfsburger Entwässerungsbetriebe oder ein von ihr beauftragter Dritter die erforderlichen Arbeiten auf Kosten des Anschlussnehmers durchführen, wenn dies zur Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Entwässerung erforderlich ist.

Die Anpassungsmaßnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Wolfsburger Entwässerungsbetriebe. Die §§ 5 und 6 dieser Satzung sind entsprechend anzuwenden.

- (5) Die Wolfsburger Entwässerungsbetriebe können jederzeit fordern, dass bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen in den Zustand gebracht werden, der den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und dieser Satzung entspricht. Die Wolfsburger Entwässerungsbetriebe können Anlagen überprüfen und fordern, die Dichtigkeit der Anlagen feststellen zu lassen. Ergibt die Prüfung, dass die Anlage undicht ist, trägt der oder die Anschlussnehmer/in die Kosten der Prüfung.

§ 10a Abnahme

- (1) Die Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach Abnahme durch die WEB in Betrieb genommen werden. Bis zur Abnahme dürfen Rohrgräben nicht verfüllt werden. Der Nachweis der Dichtheit hat nach Verfüllung und Verdichtung der Rohrgräben zu erfolgen (Dichtheitsprüfung). Nach der Vorlage des Dichtheitsnachweises wird über die Abnahme ein Abnahmeschein ausgefertigt, soweit das Prüfungsergebnis die Inbetriebnahme der Anlage erlaubt.

Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb einer zu bestimmenden Frist zu beseitigen.

Bei Unklarheiten zur Anschlusssituation oder zum Leitungsverlauf kann die WEB weitergehende Untersuchungen (z.B. Kanal-TV-Untersuchungen, Nebeluntersuchungen, Farbtests) auf Kosten des Grundstückseigentümers fordern oder durchführen lassen.

Wird der Rohrgraben vor der Abnahme ohne Einvernehmen mit der WEB verfüllt, kann die WEB entweder die Freilegung der Rohrgräben verlangen oder die Untersuchung der Leitungen mit anderen technischen Mitteln (z.B. Kanal-TV-Untersuchungen, Nebeluntersuchungen, Farbtests) auf Kosten des Grundstückseigentümers fordern oder durchführen lassen.

- (2) Die Abnahme beinhaltet nicht die Überprüfung der in den genehmigten Entwässerungsplänen enthaltenen Höhenangaben. Die Verantwortung des Grundstückseigentümers, des Bauherrn oder dessen Beauftragten für die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften, insbesondere der in der Satzung benannten technischen Bestimmungen für den Bau und Betrieb von Grundstücksentwässerungsanlagen und die allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik werden durch die Abnahme weder aufgehoben noch gemindert. Insbesondere befreit die Abnahme den Grundstückseigentümer nicht von seiner Haftung für den ordnungsgemäßen Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage.
- (3) Die Kosten für Erschwernisse bei der Abnahme, die durch einen zusätzlichen Aufwand entstehen, wie zum Beispiel Wiederholung der Abnahme bei Beanstandungen sind von den Grundstückseigentümern zu tragen.
- (4) Bei Beanstandungen kann die Abnahme abgelehnt werden.

- (5) Nach Fertigstellung der gesamten Grundstücksentwässerungsanlage ist der WEB ein Bestandsplan im Maßstab 1:100 o.ä. vorzulegen. Die Leitungsführung ist, wie in §7 Abs. 3 festgelegt, darzustellen. Die WEB behalten sich vor, den geforderten Bestandsplan auf Kosten des Grundstückseigentümers durch eine Kanal-TV-Untersuchung zu erstellen oder durch Dritte erstellen zu lassen, sofern der Grundstückseigentümer seiner Vorlagepflicht nicht oder nicht ausreichend bis zur Abnahme oder einer ihm durch die WEB gesetzten Frist nachkommt.

§ 11 Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Den Wolfsburger Entwässerungsbetrieben oder Beauftragten der Wolfsburger Entwässerungsbetriebe sind zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage oder zur Beseitigung von Störungen sofort und ungehindert Zutritt zu dieser Anlage, zu den Abwasservorbehandlungsanlagen und zu den Abwasseranfallstellen zu gewähren. Die Wolfsburger Entwässerungsbetriebe oder die Beauftragten der Wolfsburger Entwässerungsbetriebe sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere das eingeleitete oder einzuleitende Abwasser zu überprüfen und Proben zu entnehmen sowie Dichtheitsprüfungen und Kanal-TV-Untersuchungen durchzuführen. Das Zutrittsrecht schließt das Betreten des zu entwässernden Grundstücks und das Befahren und Untersuchen der Grundstücksentwässerungsanlage mit Kanal-TV-Kameras ein.
- (2) Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage, insbesondere Vorbehandlungsanlagen, Revisionsschächte und -kästen, Rückstauverschlüsse sowie Abwasserbehandlungsanlagen müssen zugänglich sein.
- (3) Der/die Grundstückseigentümer/in ist/sind verpflichtet, alle zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie bei vermessungstechnischen Arbeiten Zutritt zu gewähren.
- (4) Der Betrieb von Vorbehandlungsanlagen und die Einleitung von nicht häuslichem Abwasser unterliegen der Überwachung durch die WEB. Dazu werden Abwasseruntersuchungen und Analgen- und Betriebskontrollen auf Kosten des Einleiters durchgeführt. Probenahmestelle, Art und Umfang der Überwachung bestimmt die WEB. Sie kann die Errichtung von entsprechenden Probenahmestellen (z.B. Probenahmeschächte) fordern.
Die WEB kann dem Grundstückseigentümer die Eigenüberwachung für die Grundstücksentwässerungsanlage und für das auf dem Grundstück anfallende Abwasser nebst Vorlagepflicht der Untersuchungsergebnisse auferlegen.

§ 12 Sicherung gegen Rückstau

- (1) Rückstauenebene ist die Straßenoberfläche vor dem anzuschließenden Grundstück. Unter den Rückstau liegende Räume, Schächte, Schmutz- und Regenwasserabläufe usw. müssen gem. DIN 1986 Teil 100 vom September 2016 gegen Rückstau abgesichert sein. Die Sperrvorrichtungen sind dauernd geschlossen zu halten und dürfen nur bei Bedarf geöffnet werden.
- (2) Wo die Absperrvorrichtungen nicht dauernd geschlossen sein können oder die angrenzenden Räume unbedingt gegen Rückstau geschützt werden müssen, z. B. Wohnungen, gewerbliche Räume, Lagerräume für Lebensmittel oder andere wertvolle Güter, ist das Schmutzwasser mit einer automatisch arbeitenden Abwasserhebeanlage bis über die Rückstauenebene zu heben und dann in die öffentliche Abwasseranlage zu leiten.

III. Besondere Vorschriften für die private dezentrale Abwasseranlage

§ 13

Bau und Betrieb der privaten dezentralen Abwasseranlage

- (1) Eine ggf. bestehende Verpflichtung zur Einholung einer wasserrechtlichen Erlaubnis zur Ableitung des in Kleinkläranlagen behandelten Abwassers bleibt durch diese Satzung unberührt.
- (2) Dezentrale Abwasseranlagen sind so anzulegen, dass das Entsorgungsfahrzeug ungehindert anfahren und die Grundstücksentwässerungsanlage ohne weiteres entleert werden kann.
- (3) In die Grundstücksentwässerungsanlagen dürfen die in § 8 Absatz 1 aufgeführten Stoffe nicht eingeleitet werden.
- (4) Die Anlagen werden von den Wolfsburger Entwässerungsbetrieben oder den von ihr Beauftragten regelmäßig entleert oder entschlammt. Zu diesem Zweck sind den Wolfsburger Entwässerungsbetrieben oder den von ihr Beauftragten ungehindert Zutritt zu gewähren.
- (5) Abflusslose Sammelgruben werden bei Bedarf geleert. Der/die Grundstückseigentümer/in ist/sind verpflichtet, rechtzeitig - mindestens eine Woche vorher - bei den Wolfsburger Entwässerungsbetrieben die Notwendigkeit einer Grubenentleerung anzuzeigen. Mehrkammerausfallgruben werden nach Ablauf der in der wasserrechtlichen Erlaubnis genannten Fristen entschlammt. Enthält die wasserrechtliche Erlaubnis keine Frist, ist eine Entschlammung im Abstand von zwei Jahren durchzuführen. Maßgeblich ist im Übrigen die DIN 4261 vom Okt. 2010 in Verbindung mit DIN EN 12566 vom Februar 2016.
- (6) Die Wolfsburger Entwässerungsbetriebe oder von ihr Beauftragte geben die Entsorgungstermine bekannt. Die Bekanntgabe kann öffentlich geschehen. Der/die Grundstückseigentümer/in ist/sind verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, dass die Entsorgung zum festgesetzten Zeitpunkt erfolgen kann.

§ 14

Überwachung der privaten dezentralen Abwasseranlage

- (1) Die Wolfsburger Entwässerungsbetriebe bzw. die von ihnen Beauftragten sind zur Prüfung der privaten dezentralen Abwasserbeseitigungsanlage oder zur Beseitigung von Störungen sofort und ungehindert Zutritt zu gewähren. Die Wolfsburger Entwässerungsbetriebe bzw. von ihr Beauftragte sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere Proben zu entnehmen.
- (2) Der/die Grundstückseigentümer/in ist/sind verpflichtet, alle zur Prüfung der privaten dezentralen Abwasserbeseitigungsanlage erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

IV. Schlussvorschriften

§ 15

Maßnahmen an der öffentlichen Abwasseranlage

Einrichtungen öffentlicher Abwasseranlagen dürfen nur von Beauftragten der Wolfsburger Entwässerungsbetriebe oder mit Zustimmung der Wolfsburger Entwässerungsbetriebe betreten werden. Eingriffe an öffentlichen Abwasseranlagen sind unzulässig. Arbeiten an öffentlichen Entwässerungsanlagen, auch wenn sie durch Grundstücke anderer Personen führen, dürfen ausschließlich durch die Wolfsburger Entwässerungsbetriebe oder von ihnen beauftragten Dritten durchgeführt werden.

§ 16

Anzeigepflicht

- (1) Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlusszwanges (§ 3), so hat der/die Grundstückseigentümer/in dies unverzüglich den Wolfsburger Entwässerungsbetrieben mitzuteilen.
- (2) Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe in eine der Abwasseranlagen, so sind die Wolfsburger Entwässerungsbetriebe unverzüglich - mündlich oder fernmündlich, anschließend zudem schriftlich - zu unterrichten.
- (3) Der/die Grundstückseigentümer/in hat Betriebsstörungen oder Mängel am Anschlusskanal unverzüglich - mündlich oder fernmündlich, anschließend zudem schriftlich – den Wolfsburger Entwässerungsbetrieben mitzuteilen.
- (4) Beim Wechsel des Eigentums an einem Grundstück hat der/die bisherige Grundstückseigentümer/in die Rechtsänderung unverzüglich den Wolfsburger Entwässerungsbetrieben schriftlich mitzuteilen. Zu dieser Mitteilung ist auch der/die neue Grundstückseigentümer/in verpflichtet.
- (5) Wenn Art und Menge des Abwassers sich erheblich ändern (z. B. bei Produktionsumstellungen) so hat der/die Grundstückseigentümer/in dies unverzüglich den Wolfsburger Entwässerungsbetrieben mitzuteilen.
- (6) Den Abbruch angeschlossener Gebäude und die Außerbetriebsetzung von Grundstücksentwässerungsanlagen oder Teilen davon hat der/die Grundstückseigentümer/in den Wolfsburger Entwässerungsbetrieben mindestens einen Monat vorher anzuzeigen, damit die Anschlusskanäle verschlossen oder beseitigt werden können. Unterlässt er/sie dies schuldhaft, so haftet er/sie für den entstehenden Schaden. Die Kosten für das Verschließen oder Beseitigen der Anschlusskanäle hat der/die Grundstückseigentümer/in zu tragen.

§ 17

Altanlagen

- (1) Anlagen, die vor dem Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage der Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Abwassers dienen, und nicht als Bestandteil der angeschlossenen Grundstücksentwässerungsanlage genehmigt sind, hat der/die Grundstückseigentümer/in binnen drei Monate auf seine Kosten so herzurichten, dass sie für die Aufnahme oder Ableitung von Schmutzwasser nicht mehr benutzt werden können.

- (2) Ist ein Grundstück nicht mehr zu entwässern, schließen die Wolfsburger Entwässerungsbetriebe den Anschluss.

§ 18 Befreiung

- (1) Die Wolfsburger Entwässerungsbetriebe können von Bestimmungen dieser Satzung, soweit sie keine Ausnahme vorsehen, Befreiungen erteilen, wenn die Durchführung der Bestimmungen im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.
- (2) Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden. Sie steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

§ 19 Haftung

- (1) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der/die Verursacher/in. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliche Abwässer oder sonstige Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden. Ferner hat der/die Verursacher/in die Wolfsburger Entwässerungsbetriebe von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihnen geltend machen.
- (2) Der/die Grundstückseigentümer/in haftet außerdem neben dem Verursacher für alle Schäden und Nachteile, die den Wolfsburger Entwässerungsbetrieben durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.
- (3) Wer durch Nichtbeachtung der Einleitungsbedingungen dieser Satzung die Erhöhung der Abwasserabgabe (§ 9 Absatz 5 AbwAG in der Fassung vom 18.01.2005, BGBl. I S. 114, zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 01.06.2016, BGBl. I, S. 1290) verursacht, hat den Wolfsburger Entwässerungsbetrieben den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten.
- (4) Mehrere Verursacher/innen haften als Gesamtschuldner/innen.
- (5) Bei Überschwemmungsschäden als Folge von
- a) Rückstau in der öffentlichen Abwasseranlage, z.B. bei Hochwasser, Wolkenbrüchen, Frostschäden oder Schneeschmelze,
 - b) Betriebsstörungen, z.B. Ausfall eines Pumpwerkes,
 - c) Behinderung des Abwasserabflusses, z.B. bei Kanalbruch oder Verstopfung,
 - d) zeitweiliger Stilllegung der öffentlichen Abwasseranlage, z.B. bei Reinigungsarbeiten im Straßenkanal oder Ausführung von Anschlussarbeiten,
- hat der/die Grundstückseigentümer/in einen Anspruch auf Schadenersatz nur, soweit die eingetretenen Schäden von den Wolfsburger Entwässerungsbetrieben schuldhaft verursacht worden sind. Andernfalls hat der/die Grundstückseigentümer/in die Wolfsburger Entwässerungsbetriebe von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei den Wolfsburger Entwässerungsbetrieben geltend machen. Die Wolfsburger Entwässerungsbetriebe haften nicht für Schäden, die dadurch entstehen, dass Rückstausicherungen nicht vorhanden sind oder nicht ordnungsgemäß funktionieren, oder die bei funktionierender Rückstausicherung nicht entstanden wären.

- (6) Wenn bei dezentralen Abwasserbeseitigungsanlagen trotz erfolgter Anmeldung zur Entleerung oder Entschlammung infolge höherer Gewalt, Streik, Betriebsstörungen oder betriebsnotwendiger anderer Arbeiten die Entleerung oder Entschlammung erst verspätet durchgeführt werden kann oder eingeschränkt bzw. unterbrochen werden muss, hat der/die Grundstückseigentümer/in keinen Anspruch auf Schadenersatz.

§ 20 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer im Sinne des § 10 Abs. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung, vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
1. § 3 Absatz 1 sein Grundstück nicht rechtzeitig an die öffentliche Abwasseranlage anschließen lässt,
 2. § 3 Absatz 5 das bei ihm anfallende Abwasser nicht in die öffentliche Abwasseranlage ableitet,
 3. dem nach § 5 genehmigten Entwässerungsantrag die Anlage ausführt,
 4. § 6 den Anschluss seines Grundstücks an die öffentliche Abwasseranlage oder die Änderung der Entwässerungsgenehmigung nicht beantragt,
 5. § 7 Absatz 2 das auf dem Grundstück anfallende Abwasser nicht über die Grundstücksentwässerungsanlage ableitet,
 6. §§ 7, 8, 13 Absatz 3 Abwasser und Stoffe einleitet, die einem Einleitungsverbot unterliegen oder nicht den Einleitungswerten entsprechen;
 7. § 9 Absatz 6 den Anschlusskanal verändert oder verändern lässt,
 8. § 10 Absatz 1 und 3 die Grundstücksentwässerungsanlage seines Grundstücks nicht ordnungsgemäß betreibt,
 9. § 10 Abs. 4 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht anpasst,
 10. § 10a Absatz 1 die Grundstücksentwässerungsanlage oder Teile hiervon vor Abnahme in Betrieb nimmt, Rohrgräben vor der Abnahme verfüllt oder von der WEB geforderte Untersuchungen nicht durchführt oder durchführen lässt,
 11. § 10a Absatz 5 keinen Bestandsplan vorlegt,
 12. § 11 Beauftragten der Wolfsburger Entwässerungsbetrieben nicht ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlage gewährt,
 13. § 13 Absatz 4 die Entleerung behindert
 14. § 13 Absatz 5 die Anzeige der notwendigen Grubenentleerung unterlässt oder die Entleerung selbst vornimmt oder durch nicht von der WEB beauftragte Dritte vornehmen lässt,
 15. § 15 die öffentliche Abwasseranlage betritt oder sonstige Maßnahmen an ihr vornimmt,
 16. § 16 seine Anzeigepflichten nicht oder nicht unverzüglich erfüllt
 17. § 17 eine Altanlage nicht so herrichtet, dass sie für die Aufnahme oder Ableitung von Schmutzwasser nicht mehr benutzt werden kann,
 18. § 26 Absatz 3 nicht die erforderlichen Auskünfte erteilt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 21 Hinweis auf archivmäßige Verwahrung

Die DIN-Normen und sonstigen außerrechtlichen Regelungen, auf die in dieser Satzung verwiesen wird, sind bei den Wolfsburger Entwässerungsbetrieben archivmäßig gesichert verwahrt und können dort während der Dienststunden der Wolfsburger Entwässerungsbetriebe eingesehen werden.

§ 22
Übergangsregelung

- (1) Die vor Inkrafttreten der Satzung eingeleiteten Genehmigungsverfahren werden nach den Vorschriften dieser Satzung weitergeführt.
- (2) Soweit mit dem Inkrafttreten dieser Satzung die Anschlussvoraussetzungen gegeben sind und das Grundstück noch nicht an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der Entwässerungsantrag gemäß § 6 dieser Satzung spätestens drei Monate nach ihrem Inkrafttreten einzureichen.
- (3) Die Anforderungen des § 8 sind nach Ablauf von einem Jahr seit Inkrafttreten dieser Satzung einzuhalten. Können die besonderen Einleitungsbedingungen des § 8 aus wichtigen Gründen nicht vor Ablauf von einem Jahr nach Inkrafttreten der Satzung erreicht werden, so können die Wolfsburger Entwässerungsbetriebe eine Ausnahme zulassen; die Ausnahme ist zu befristen.

§ 23
Abwasserkataster

- (1) Die WEB führt ein Kataster über die Einleitungen von nichthäuslichem Abwasser in die öffentlichen Abwasseranlagen.
- (2) Es werden folgende Daten verzeichnet:
 - a) Postanschrift und Lagedaten des Grundstücks, auf dem das Abwasser anfällt,
 - b) Name und Anschrift der Grundstückseigentümer und der nach § 2 Abs. 9 dieser Satzung gleichgestellten Personen,
 - c) Name und Anschrift der für die Bedienung der Vorbehandlungsanlagen verantwortlichen Personen
 - d) Art und Beschreibung der Grundstücksentwässerungsanlagen,
 - e) Branchen und Produktionszweige bei Einleitung von Abwasser von gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken oder von anderem nichthäuslichem Abwasser,
 - f) Menge des in die öffentliche Abwasseranlage eingeleiteten nichthäuslichen Abwassers (ggfs. getrennt nach Teilströmen),
 - g) Ergebnisse von Abwasseruntersuchungen
 - h) aus Vorbehandlungsanlagen anfallende Inhalts- und Reststoffe nach Art, Menge und Zusammensetzung,
 - i) Daten zu verwendeten Stoffen (Betriebsmitteln), die in das Abwasser gelangen können.
- (3) Die Einleiter von nicht häuslichem Abwasser haben auf Anforderung der WEB jede Auskunft zu erteilen, die für das Führen und Aktualisieren des Abwasserkatasters nach Absatz 2 erforderlich ist.
- (4) Die erhobenen Daten dürfen nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen übermittelt und verwendet werden.

**§ 24
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung für die Entwässerungsanlagen auf dem Gebiet der
Samtgemeinde Boldecker Land vom 17.12.2014 außer Kraft.

Wolfsburg, 16.12.2016

Der Vorstand

Dr. Meier

Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig
Bohlweg 38, 38100 Braunschweig

Braunschweig, 05.12.2016

Unternehmensflurbereinigung A39-Jembke, Landkreis Gifhorn 300
4.1.3 GF 300 – 06

**Öffentliche Bekanntmachung
- Feststellung der Wertermittlungsergebnisse -**

In dem Unternehmensflurbereinigungsverfahren nach § 87 ff Flurbereinigungsgesetz (FlurbG)
A39-Jembke werden die Ergebnisse der Wertermittlung der zum Flurbereinigungsgebiet
gehörenden Grundstücke nach § 32, Satz 3 FlurbG in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S.
546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S.2794),
festgestellt.

Gründe:

Die zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke wurden nach Maßgabe der §§ 27 ff
FlurbG bewertet.

Die Unterlagen und Nachweise über die Ergebnisse der Wertermittlung lagen
am Dienstag, den 22.11.2016 in der Zeit von 09:00 - 12:00 Uhr und von 13:00 - 17:00 Uhr sowie
am Donnerstag, den 24.11.2016 in der Zeit von 09:00 -11:00 Uhr im Sitzungssaal der
Samtgemeinde Boldecker Land zur Einsichtnahme aus.

Den Beteiligten wurde die Möglichkeit gegeben, sich die Ergebnisse der Wertermittlung durch
Angehörige des Amtes für regionale Landesentwicklung Braunschweig erläutern zu lassen
sowie Einwendungen gegen die Wertermittlung vorzubringen.

Im Rahmen der Auslegung wurden keine Einwendungen gegen die Wertermittlungsergebnisse
vorgebracht.

Der Anhörungstermin nach § 32, Satz 2 FlurbG zur Erläuterung der Ergebnisse der
Wertermittlung fand am 24.11.2016 ab 11:05 Uhr im Sitzungssaal der Samtgemeinde Boldecker
Land statt.

In diesem Termin wurde den Beteiligten ebenfalls Gelegenheit gegeben, Einwendungen gegen
die Ergebnisse der Wertermittlung vorzubringen.

In diesem Termin wurde von 1 Teilnehmer ein Einwand gegen die Wertermittlung erhoben.

Mit Schreiben vom 20.11.2016 wurde dem Amt für regionale Landesentwicklung ein weiterer
Einwand zugesandt.

Die Einwendungen werden wie folgt entschieden:

Der Umrechnungsfaktor ist an den derzeit gültigen Bodenrichtwert gebunden (Nr. 3 des Wertermittlungsrahmens). Zur Besitzeinweisung - Stichtag der Wertgleichheit - wird der Umrechnungsfaktor überprüft und ggf. angepasst.

Die Wertzahlen für Flächen im Abwasserverregnungsgebiet werden nicht erhöht. Der durch den Vorstand beschlossene Wertermittlungsrahmen schreibt unter Nr. 1.5 im Fall eines Tausches zwischen Flächen im Verregnungsgebiet und Flächen außerhalb des Verregnungsgebietes eine Vereinbarung vor.

Die Wertermittlung aller landwirtschaftlichen Flächen im Flurbereinigungsverfahren richtet sich nach den Ergebnissen der Bodenschätzung des Finanzamtes.

Die Ergebnisse der Wertermittlung wurden nicht verändert. Diejenigen Beteiligten, die Einwendungen eingelegt haben, erhalten eine entsprechende schriftliche Erläuterung.

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Feststellung der Wertermittlungsergebnisse nach § 32 Satz 3 FlurbG sind damit erfüllt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Feststellung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig, Wilhelmstr. 3, 38100 Braunschweig einzulegen.

Capelle

Amt für regionale Landesentwicklung
Postfach 3313, 38023 Braunschweig

Az.: 611-PE 205-02
Braunschweig, den 30.12.2016

Öffentliche Bekanntmachung Schlussfeststellung

1. Feststellung

Nach § 149 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I 2008, S. 2794) wird für die mit Beschluss vom 21.12.1994 nach § 87 FlurbG angeordnete „Unternehmensflurbereinigung Wendeburg“ (Az. 611 PE 196-02) festgestellt, dass die Ausführung des Flurbereinigungsplans bewirkt ist und den Beteiligten keine Ansprüche mehr zustehen, die im Flurbereinigungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen (Schlussfeststellung). Die Teilnehmergeinschaft bleibt zur Abwicklung von Kassengeschäften bestehen.

2. Ende des Flurbereinigungsverfahrens und Fortbestand der Teilnehmergeinschaft

Die Schlussfeststellung ist der Teilnehmergeinschaft zuzustellen, nachdem sie unanfechtbar geworden ist und nachdem über Anträge auf Wiederaufnahme des Verfahrens, die bis zum Ablauf der Frist für Widersprüche gegen die Schlussfeststellung gestellt worden sind, entschieden ist (§ 149 Abs. 2 FlurbG). Mit der Zustellung an die Teilnehmergeinschaft ist das Flurbereinigungsverfahren beendet (§ 149 Abs. 3 FlurbG). Die Teilnehmergeinschaft bleibt als Körperschaft des öffentlichen Rechts über die Beendigung des Verfahrens hinaus bestehen, bis ihre Aufgaben erfüllt sind (§ 151 FlurbG).

3. Begründung

Die Ausführung des Flurbereinigungsplanes ist in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht bewirkt; das Grundbuch und die sonstigen öffentlichen Bücher sind berichtigt. Die gemeinschaftlichen Anlagen sind in dem festgelegten Umfang ausgebaut und ihre Unterhaltung ist auf die Unterhaltungspflichtigen übergegangen. Den Teilnehmern stehen keine Ansprüche mehr zu, die im Flurbereinigungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen.

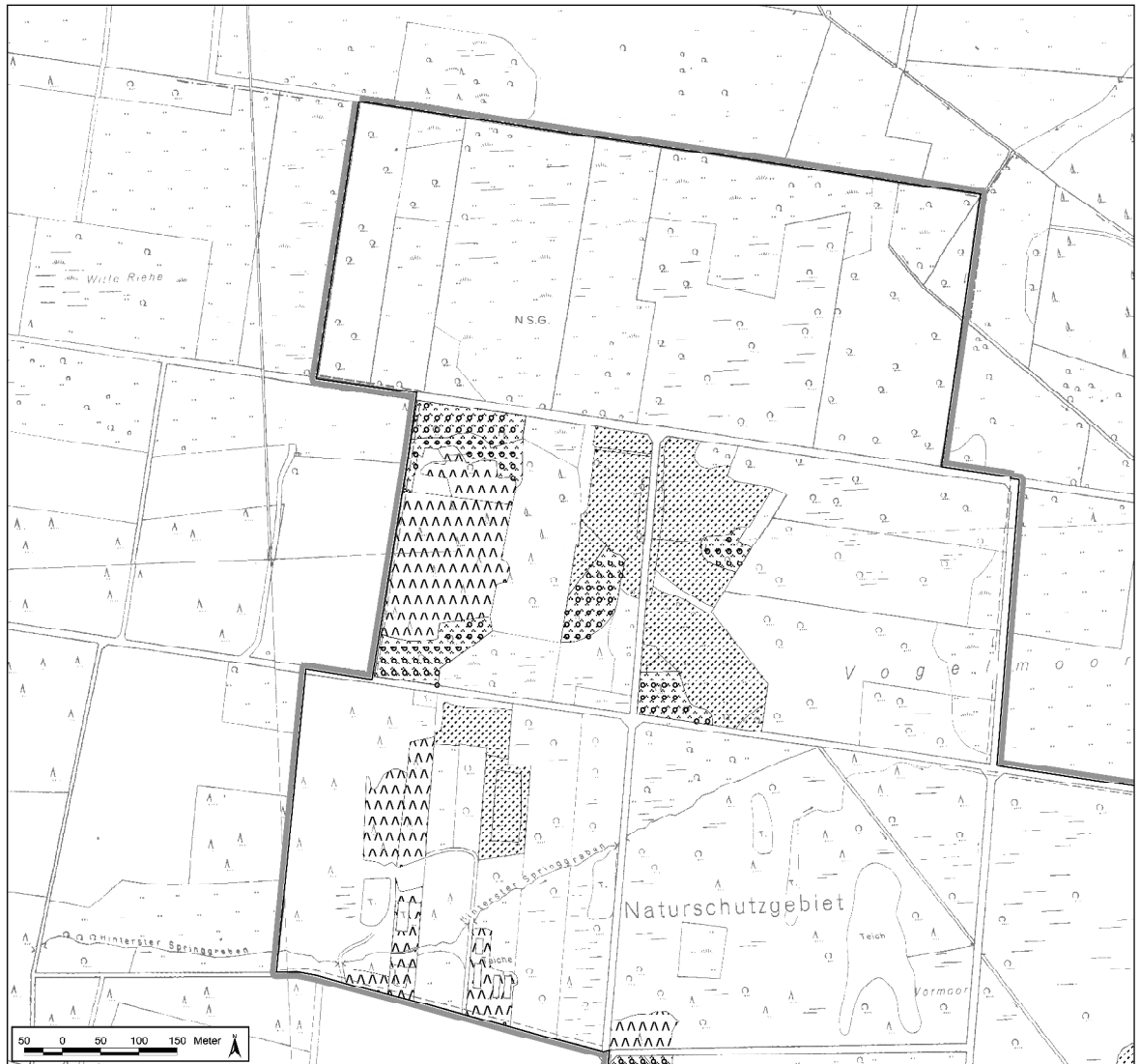
Die in § 149 Abs. 1 FlurbG genannten Voraussetzungen zum Abschluss des Flurbereinigungsverfahrens liegen somit vor.

4. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Feststellung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Amt für regionale Landesentwicklung, Bohlweg 38, 38100 Braunschweig, schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

(L.S.)


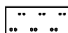
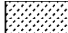

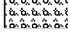
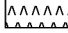

Schuldt

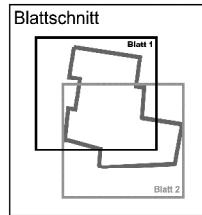


Maßgebliche Karte zur Verordnung vom 12.01.2017 über das

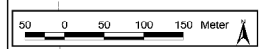
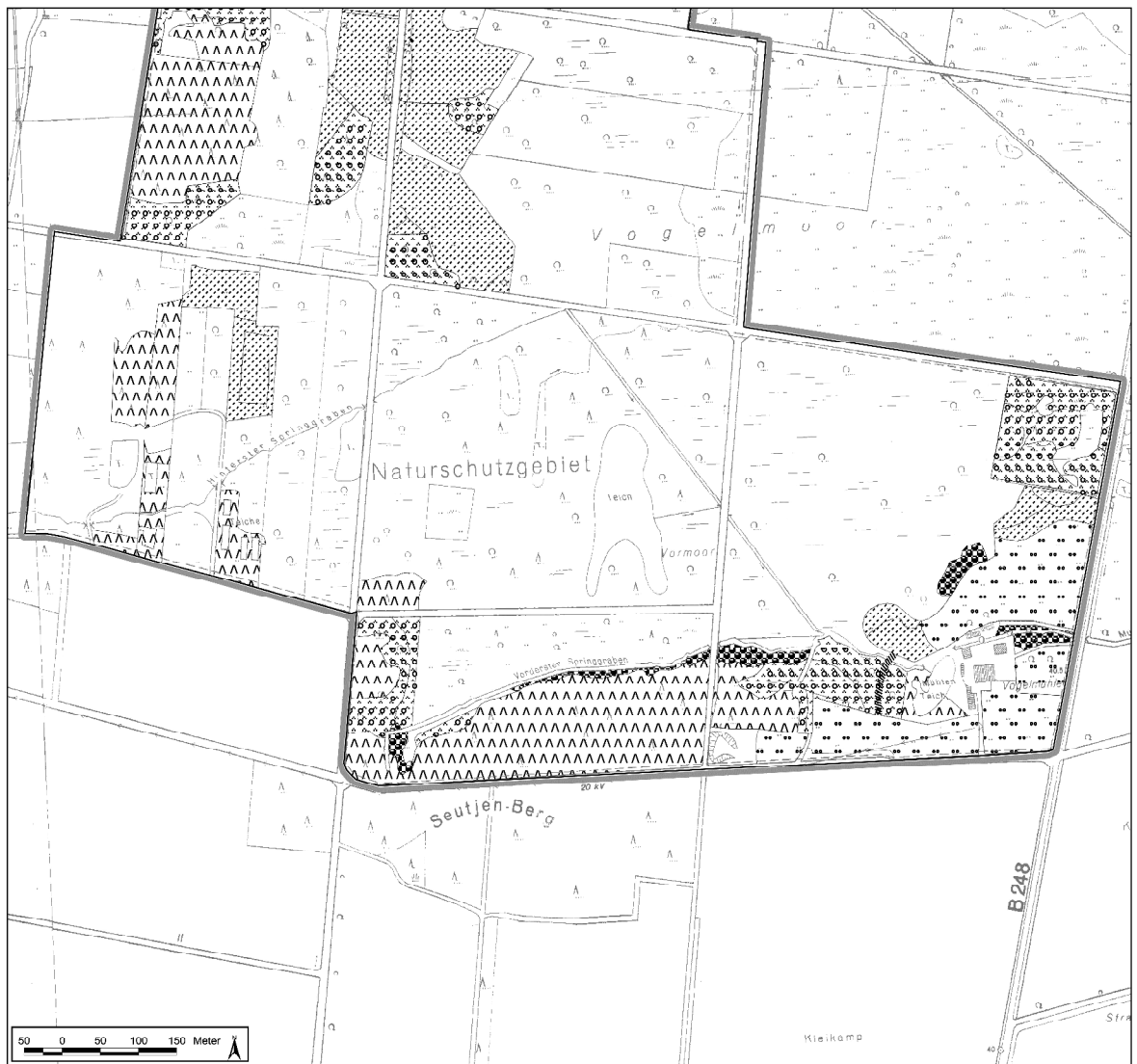
Naturschutzgebiet "VOGELMOOR"

Landkreis Gifhorn
 Samtgemeinde Boldecker Land
 Gemeinde Barwedel

-  Grenze des Naturschutzgebietes
(Die Innenseite des grauen Rausturbandes kennzeichnet die Grenze des Naturschutzgebietes)
-  Grünland gem. § 4 Abs. 3 Nr. 1a-e
-  Grünland gem. § 4 Abs. 3 Nr. 2
-  Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandöden mit Stieleiche gem. § 4 Abs. 4 Nr. 3
-  Moornwald und sonstiger Birkenwald gem. § 4 Abs. 4 Nr. 3
-  Forst gem. § 4 Abs. 4 Nr. 4
-  Viehtrift




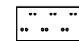


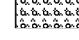
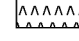

 <p>Landkreis Gifhorn Schlossplatz 1 38518 Gifhorn</p>	
gez. Dr. Andreas Ebel (Landrat)	
Maßstab 1 : 5.000	Karte 1 Blatt 1 von 2
<small>Quelle der Kartengrundlage: Auszug aus den Geobasedaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung. © 2003</small>	
	

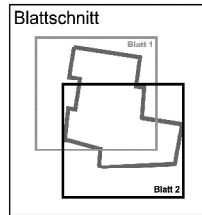


Maßgebliche Karte zur Verordnung vom 12.01.2017 über das

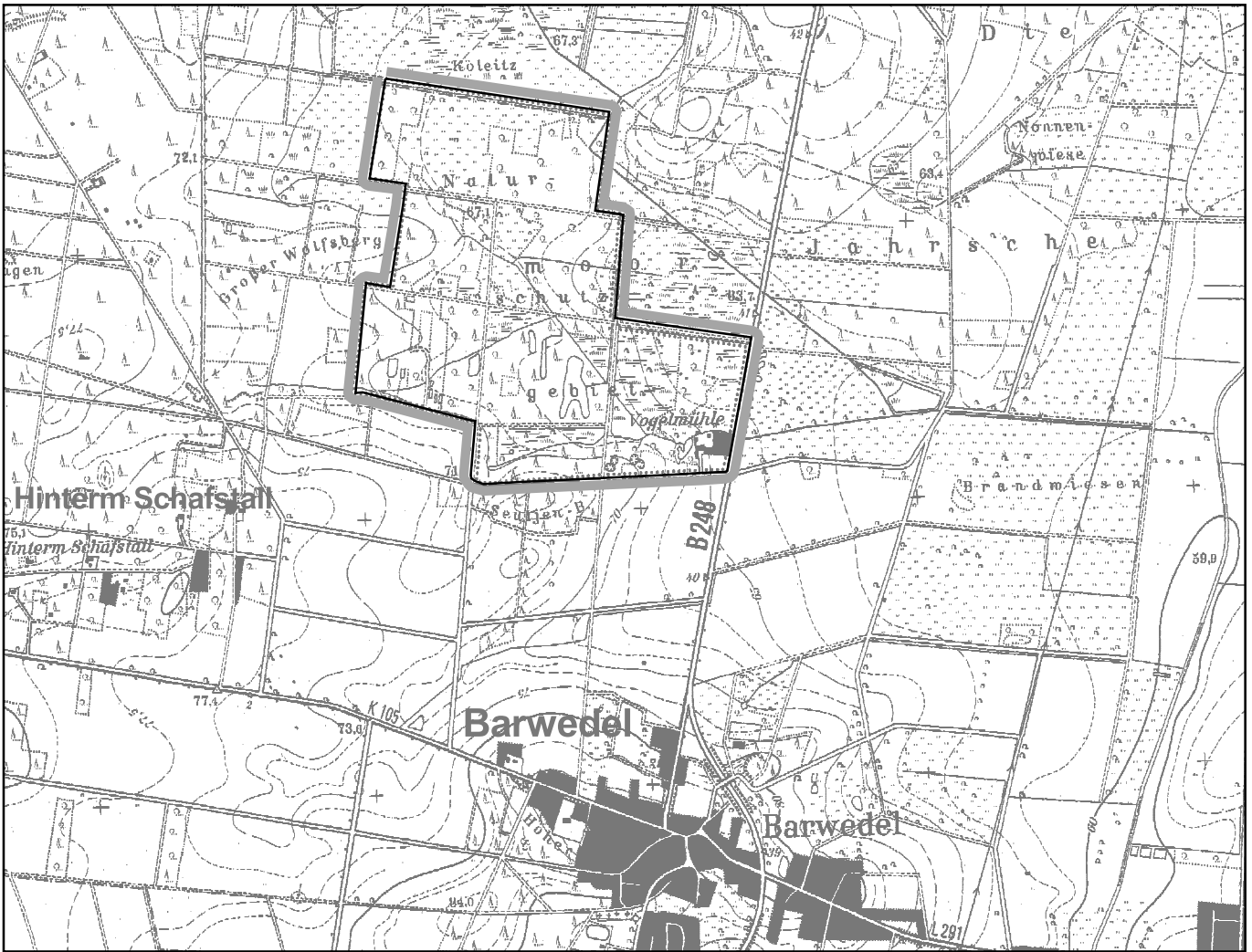
Naturschutzgebiet "VOGELMOOR"

Landkreis Gifhorn
 Samtgemeinde Boldecker Land
 Gemeinde Barwedel

-  Grenze des Naturschutzgebietes
 (Die Innenseite des grauen Pasterbandes kennzeichnet die Grenze des Naturschutzgebietes)
-  Grünland gem. § 4 Abs. 3 Nr. 1a-e
-  Grünland gem. § 4 Abs. 3 Nr. 2
-  Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche gem. § 4 Abs. 4 Nr. 3
-  Moorbwald und sonstiger Birkenwald gem. § 4 Abs. 4 Nr. 3
-  Forst gem. § 4 Abs. 4 Nr. 4
-  Viehtrift



 <p>Landkreis Gifhorn Schlossplatz 1 38518 Gifhorn</p>	
gez. Dr. Andreas Ebel (Landrat)	
Maßstab 1 : 5.000	Karte 1 Blatt 2 von 2
Quelle der Kartengrundlage: Auszug aus den Geobasedaten der Niedersächsischen Vermessungs und Katasterverwaltung. © 2003	
	



**Übersichtskarte zur Verordnung
vom 12.01.2017 über das**

**Naturschutzgebiet
"VOGELMOOR"**



Landkreis Gifhorn

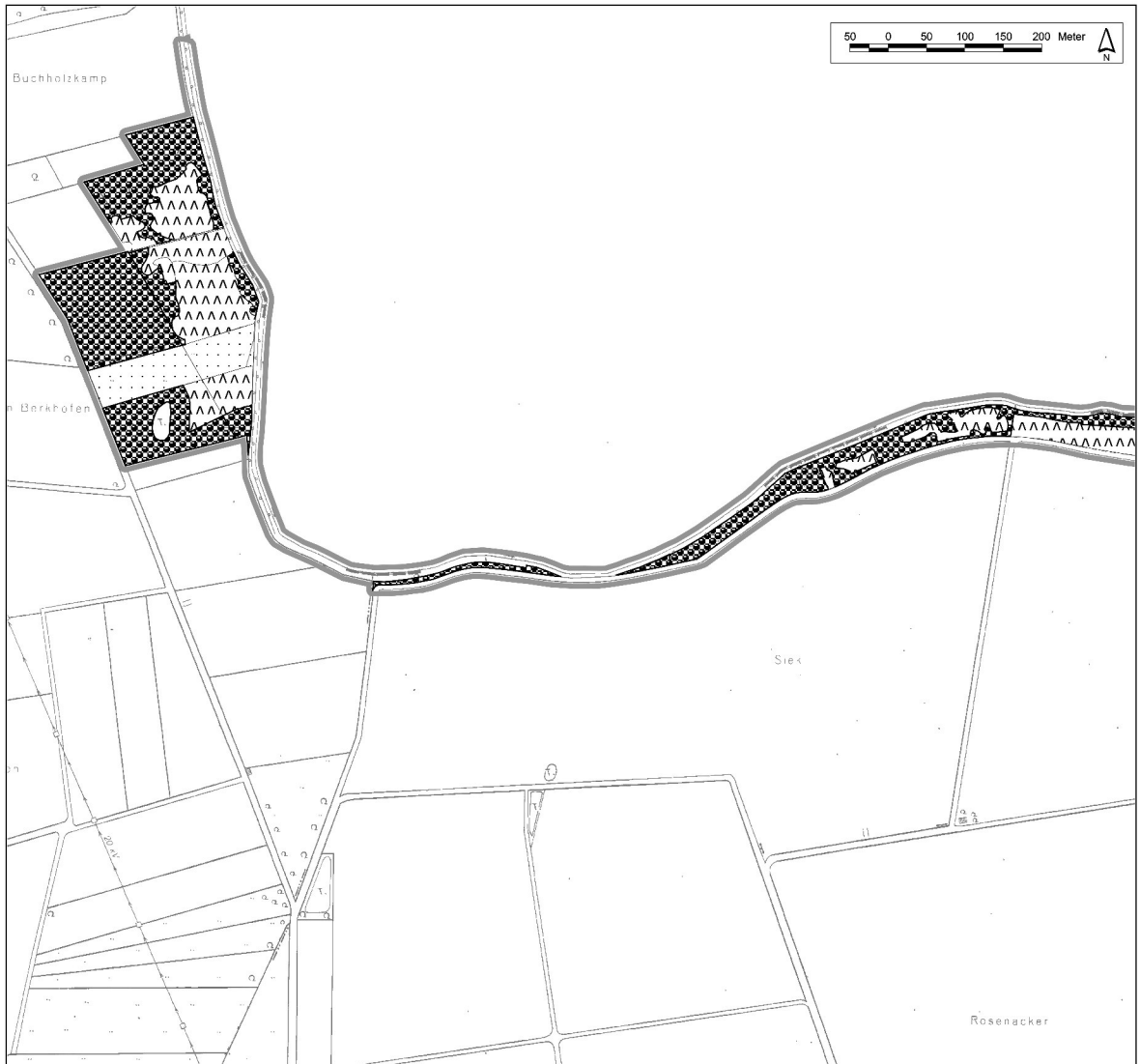
Samtgemeinde Boldecker Land
Gemeinde Barwedel



Grenze des Naturschutzgebietes


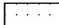
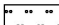

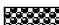
*(Die Innenseite des grauen Rasterbandes kennzeichnet
die Grenze des Naturschutzgebietes)*

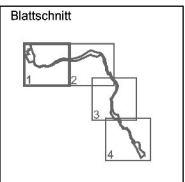
	<p>Landkreis Gifhorn Schlossplatz 1 38518 Gifhorn</p>	
<p>gez. Dr. Andreas Ebel (Landrat)</p>		
<p>Maßstab 1 : 25.000</p>	<p>Karte 2</p>	
<p>Quelle der Kartengrundlage: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs und Katasterverwaltung. © 2009</p>		



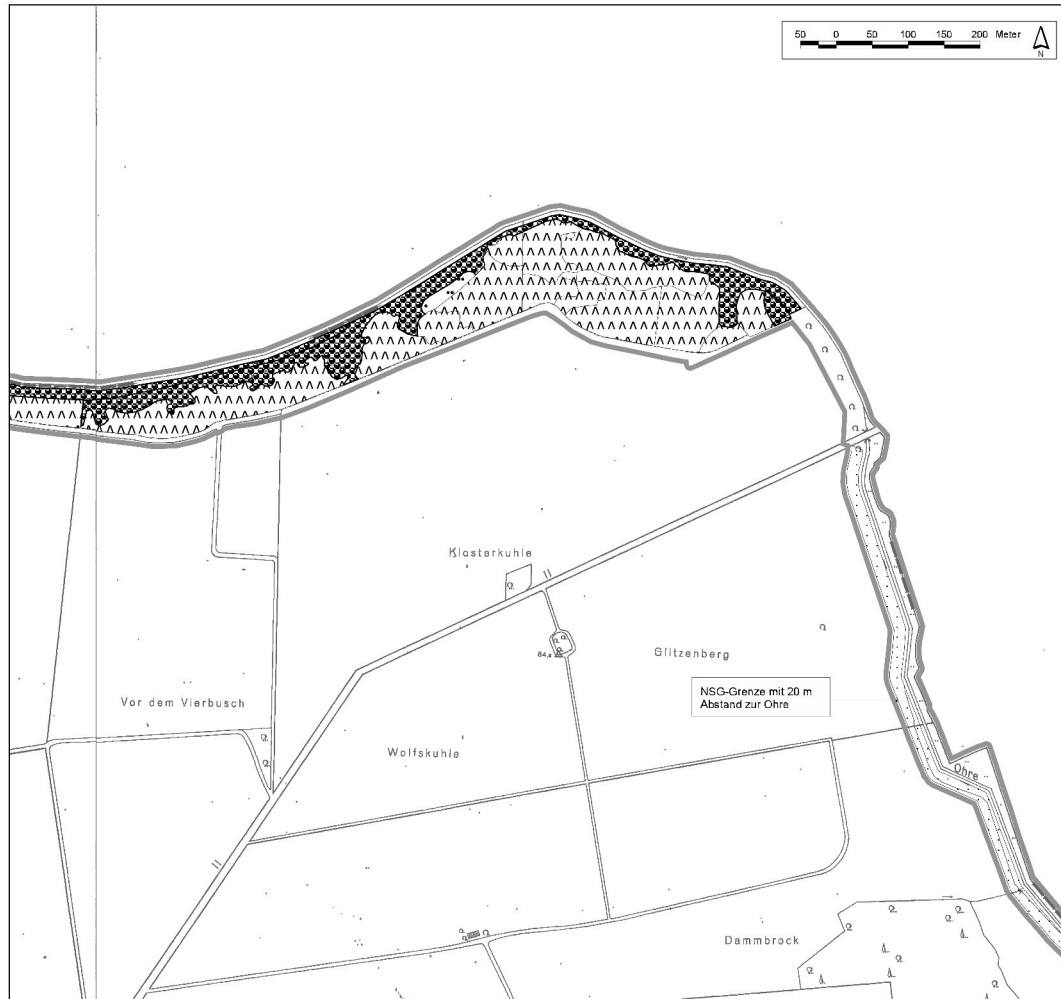
**Maßgebliche Karte zur Verordnung
vom 12.01.2017 über das
Naturschutzgebiet
"Obere Ohre / Landwehr von Rade"**

Landkreis Gifhorn
Stadt Wittingen

-  Grenze des Naturschutzgebietes
(Die Innenseite des grauen Rasterbandes kennzeichnet die Grenze des Naturschutzgebietes)
-  Acker gem. § 4 Abs. 3 Nr. 3
-  Grünland gem. § 4 Abs. 3 Nr. 4
-  Forstliche Nutzung gem. § 4 Abs. 4 Nr. 3
-  Alte bodensaure Eichenwälder gem. § 4 Abs. 4 Nr. 4
(Lebensraumtyp 9190)



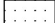

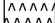

	<p>Landkreis Gifhorn Schlossplatz 1 38518 Gifhorn</p>
<p>gez. Dr. Andreas Ebel (Landrat)</p>	
<p>Maßstab 1 : 5.000</p>	<p>Karte 1 Blatt 1</p>
<p>Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2003</p>	
	

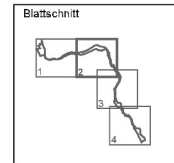


**Maßgebliche Karte zur Verordnung
vom 12.01.2017 über das
Naturschutzgebiet
"Obere Ohre / Landwehr von Rade"**

Landkreis Gifhorn
Stadt Wittingen

Grenze des Naturschutzgebietes
(Die Innensalto des grauen Rasterbandes kennzeichnet die Grenze des Naturschutzgebietes)

-  Acker gem. § 4 Abs. 3 Nr. 3
-  Grünland gem. § 4 Abs. 3 Nr. 4
-  Forstliche Nutzung gem. § 4 Abs. 4 Nr. 3
-  Alte bodensaure Eichenwälder gem. § 4 Abs. 4 Nr. 4 (Lebensraumtyp 9190)


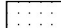

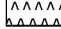



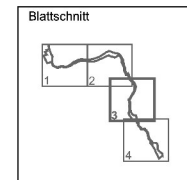
	Landkreis Gifhorn Schlossplatz 1 38518 Gifhorn
gez. Dr. Andreas Ebel (Landrat)	
Maßstab 1 : 5.000	Karte 1 Blatt 2
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2008	
	



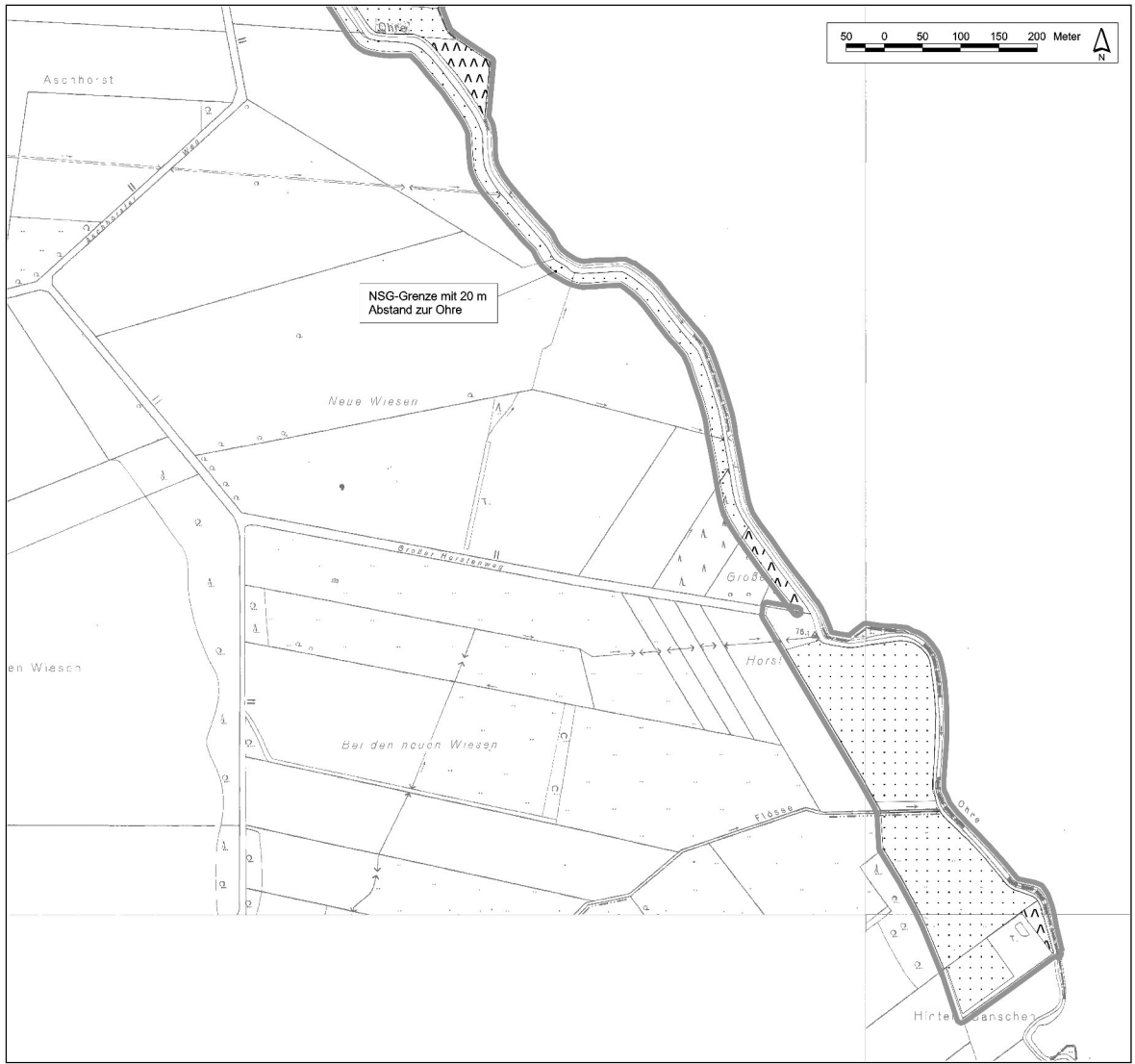
Maßgebliche Karte zur Verordnung vom 12.01.2017 über das Naturschutzgebiet "Obere Ohre / Landwehr von Rade"

Landkreis Gifhorn
Stadt Wittingen

-  Grenze des Naturschutzgebietes
(Die Innenseite des grauen Rasterbandes kennzeichnet die Grenze des Naturschutzgebietes)
-  Acker gem. § 4 Abs. 3 Nr. 3
-  Grünland gem. § 4 Abs. 3 Nr. 4
-  Forstliche Nutzung gem. § 4 Abs. 4 Nr. 3
-  Alte bodensaure Eichenwälder gem. § 4 Abs. 4 Nr. 4 (Lebensraumtyp 9190)


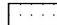

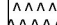



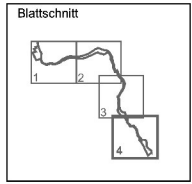
	Landkreis Gifhorn Schlossplatz 1 38518 Gifhorn
gez. Dr. Andreas Ebel (Landrat)	
Maßstab 1 : 5.000	Karte 1 Blatt 3
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2003	
	



Maßgebliche Karte zur Verordnung vom 12.01.2017 über das Naturschutzgebiet "Obere Ohre / Landwehr von Rade"

Landkreis Gifhorn
Stadt Wittingen

-  Grenze des Naturschutzgebietes
(Die Innenseite des grauen Rasterbandes kennzeichnet die Grenze des Naturschutzgebietes)
-  Acker gem. § 4 Abs. 3 Nr. 3
-  Grünland gem. § 4 Abs. 3 Nr. 4
-  Forstliche Nutzung gem. § 4 Abs. 4 Nr. 3
-  Alte bodensaure Eichenwälder gem. § 4 Abs. 4 Nr. 4 (Lebensraumtyp 9190)



	<p>Landkreis Gifhorn Schlossplatz 1 38518 Gifhorn</p>
<p>gez. Dr. Andreas Ebel (Landrat)</p>	
<p>Maßstab 1 : 5.000</p>	<p>Karte 1 Blatt 4</p>
<p><small>Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2003</small></p>	
	

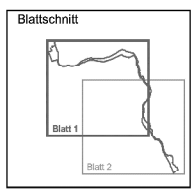


Übersichtskarte zur Verordnung vom 12.01.2017 über das Naturschutzgebiet "Obere Ohre / Landwehr von Rade"

Landkreis Gifhorn
Stadt Wittlingen

 Grenze des Naturschutzgebietes
(Die Innenseite des grauen Rasterbandes kennzeichnet die Grenze des Naturschutzgebietes)

 Teilflächen außerhalb Natura 2000



	Landkreis Gifhorn Schlossplatz 1 38518 Gifhorn	
	gez. Dr. Andreas Ebel (Landrat)	
Maßstab 1 : 10.000	Karte 2 Blatt 1	
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung. © 2003		
		

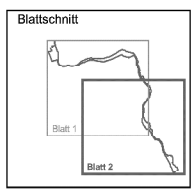




Übersichtskarte zur Verordnung vom 12.01.2017 über das Naturschutzgebiet "Obere Ohre / Landwehr von Rade"

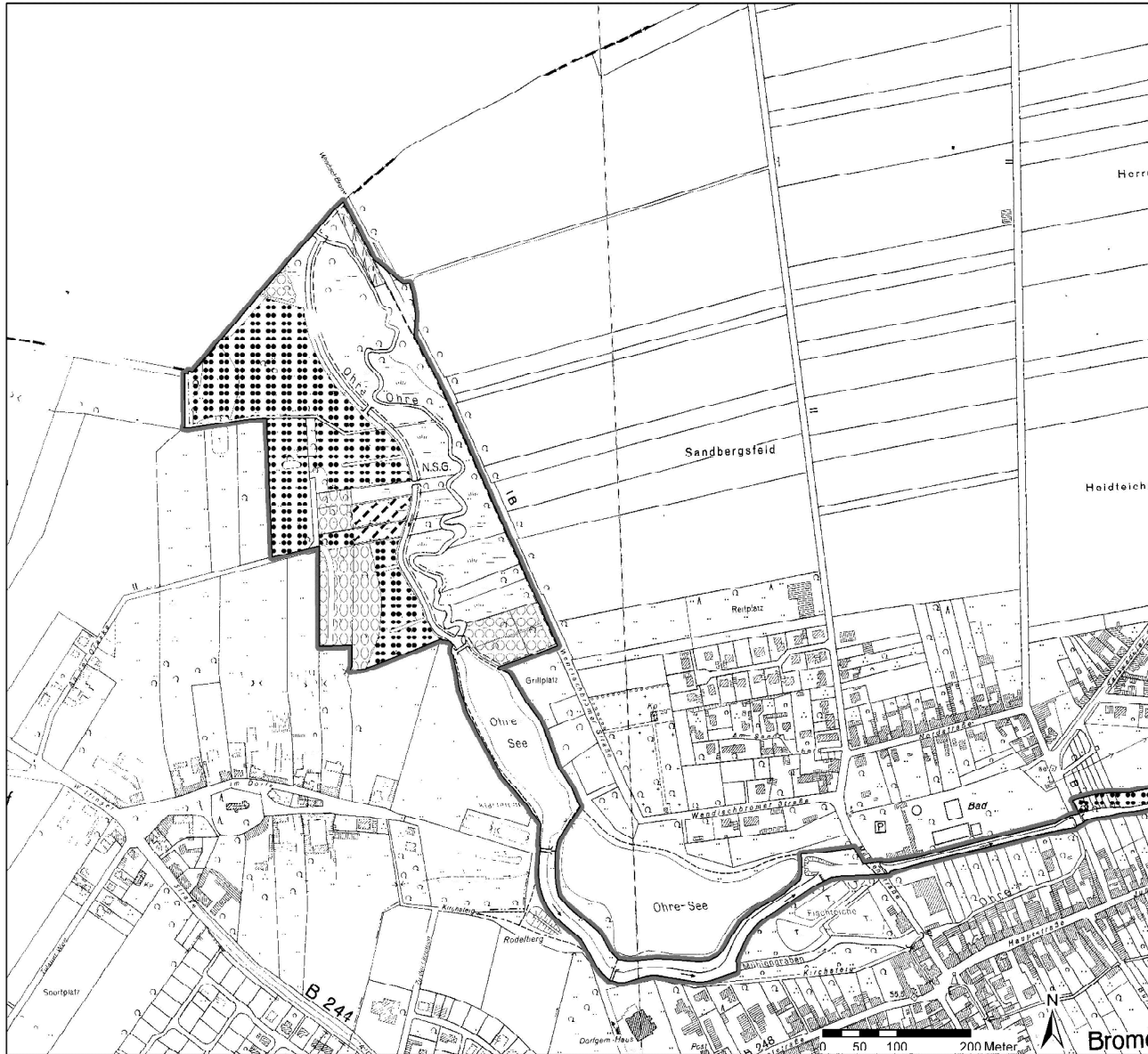
Landkreis Gifhorn
Stadt Wittlingen

 Grenze des Naturschutzgebietes
(Die Innenseite des grauen Rasterbandes kennzeichnet die Grenze des Naturschutzgebietes)

 Teilflächen außerhalb Natura 2000



	Landkreis Gifhorn Schlossplatz 1 38518 Gifhorn	
	gez. Dr. Andreas Ebel (Landrat)	
Maßstab 1 : 10.000	Karte 2 Blatt 2	
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung. © 2003		
		



Maßgebliche Karte zur Verordnung vom 12.01.2017 über das Naturschutzgebiet

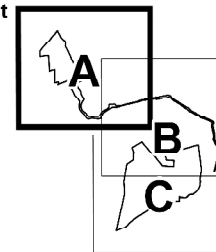
"OHREAUE BEI ALTENDORF UND BROME"

Landkreis Gifhorn
 Samtgemeinde Brome
 Gemeinde Brome

Legende

-  Grenze des Naturschutzgebietes
 (Die Innenseite des grauen Rasterhandes kennzeichnet die Grenze des Naturschutzgebietes)
-  Acker
 gem. § 4 Abs. 3 Nr. 3
-  Grünland
 gem. § 4 Abs. 3 Nr. 4
-  Grünland
 gem. § 4 Abs. 3 Nr. 5
-  Auenwälder,
 Nutzung gem. § 4 Abs. 4 Nr. 5
-  Buchen- und Eichenwälder,
 Nutzung gem. § 4 Abs. 4 Nr. 6
-  Waldumbaumaßnahmen bis 2045
 gem. § 4 Abs. 4 Nr. 7
-  Forst
 gem. § 4 Abs. 4 Nr. 4

Übersicht



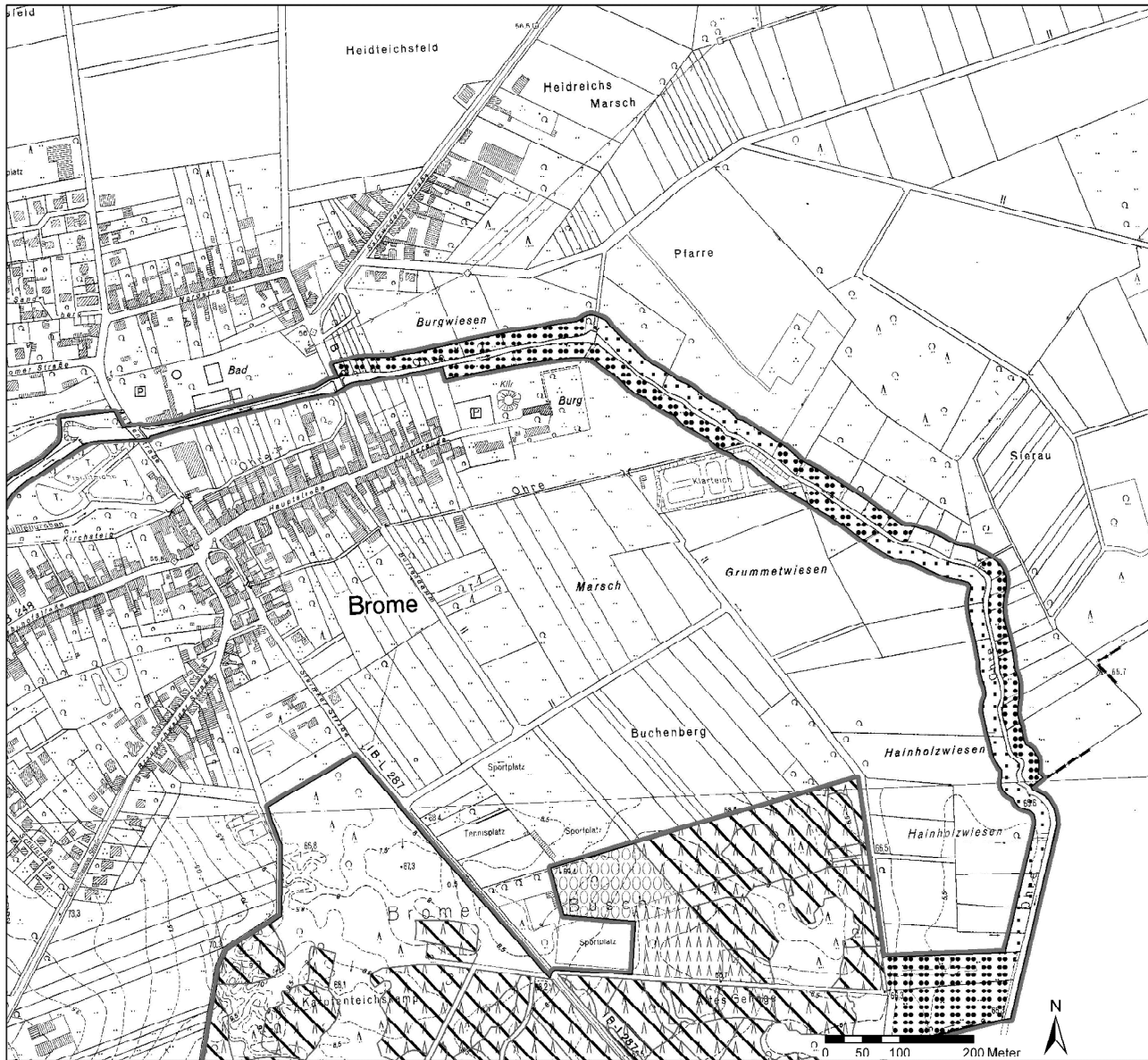
Landkreis Gifhorn
 Schlossplatz 1
 38518 Gifhorn

gez. Dr. Andreas Ebel
 (I. Landrat)

Maßstab 1 : 5.000

Blatt A

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2014 LBN



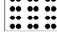
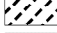


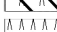
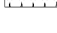


**Maßgebliche Karte zur Verordnung
vom 12.01.2017 über das
Naturschutzgebiet**

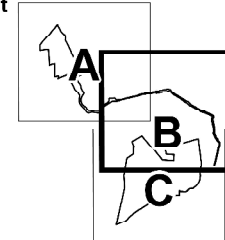
**"OHREAUE BEI ALTENDORF
UND BROME"**

Landkreis Gifhorn
Samtgemeinde Brome
Gemeinde Brome

Legende

-  Grenze des Naturschutzgebietes
(Die Innenseite des grauen Rasterhandes
kennzeichnet die Grenze des Naturschutzgebietes)
-  Acker
gem. § 4 Abs. 3 Nr. 3
-  Grünland
gem. § 4 Abs. 3 Nr. 4
-  Grünland
gem. § 4 Abs. 3 Nr. 5
-  Auenwälder,
Nutzung gem. § 4 Abs. 4 Nr. 5
-  Buchen- und Eichenwälder,
Nutzung gem. § 4 Abs. 4 Nr. 6
-  Waldumbaumaßnahmen bis 2045
gem. § 4 Abs. 4 Nr. 7
-  Forst
gem. § 4 Abs. 4 Nr. 4

Übersicht



Landkreis Gifhorn
Schlossplatz 1
38518 Gifhorn

gez. Dr. Andreas Ebel
(I. Landrat)

Maßstab 1 : 5.000

Blatt B

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen
Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2014 LBN

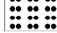
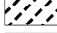


Maßgebliche Karte zur Verordnung vom 12.01.2017 über das Naturschutzgebiet

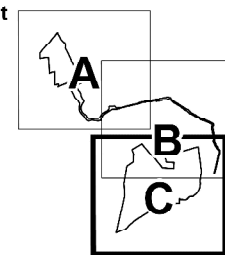
"OHREAU BEI ALTENDORF UND BROME"

Landkreis Gifhorn
 Samtgemeinde Brome
 Gemeinde Brome

Legende

-  **Grenze des Naturschutzgebietes**
 (Die Innenseite des grauen Rasterhandes kennzeichnet die Grenze des Naturschutzgebietes)
-  **Acker**
 gem. § 4 Abs. 3 Nr. 3
-  **Grünland**
 gem. § 4 Abs. 3 Nr. 4
-  **Grünland**
 gem. § 4 Abs. 3 Nr. 5
-  **Auenwälder,**
 Nutzung gem. § 4 Abs. 4 Nr. 5
-  **Buchen- und Eichenwälder,**
 Nutzung gem. § 4 Abs. 4 Nr. 6
-  **Waldumbaumaßnahmen bis 2045**
 gem. § 4 Abs. 4 Nr. 7
-  **Forst**
 gem. § 4 Abs. 4 Nr. 4

Übersicht



Landkreis Gifhorn
 Schlossplatz 1
 38518 Gifhorn

gez. Dr. Andreas Ebel
 (I. Landrat)

Maßstab 1 : 5.000

Blatt C

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2014 LBN

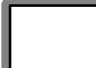



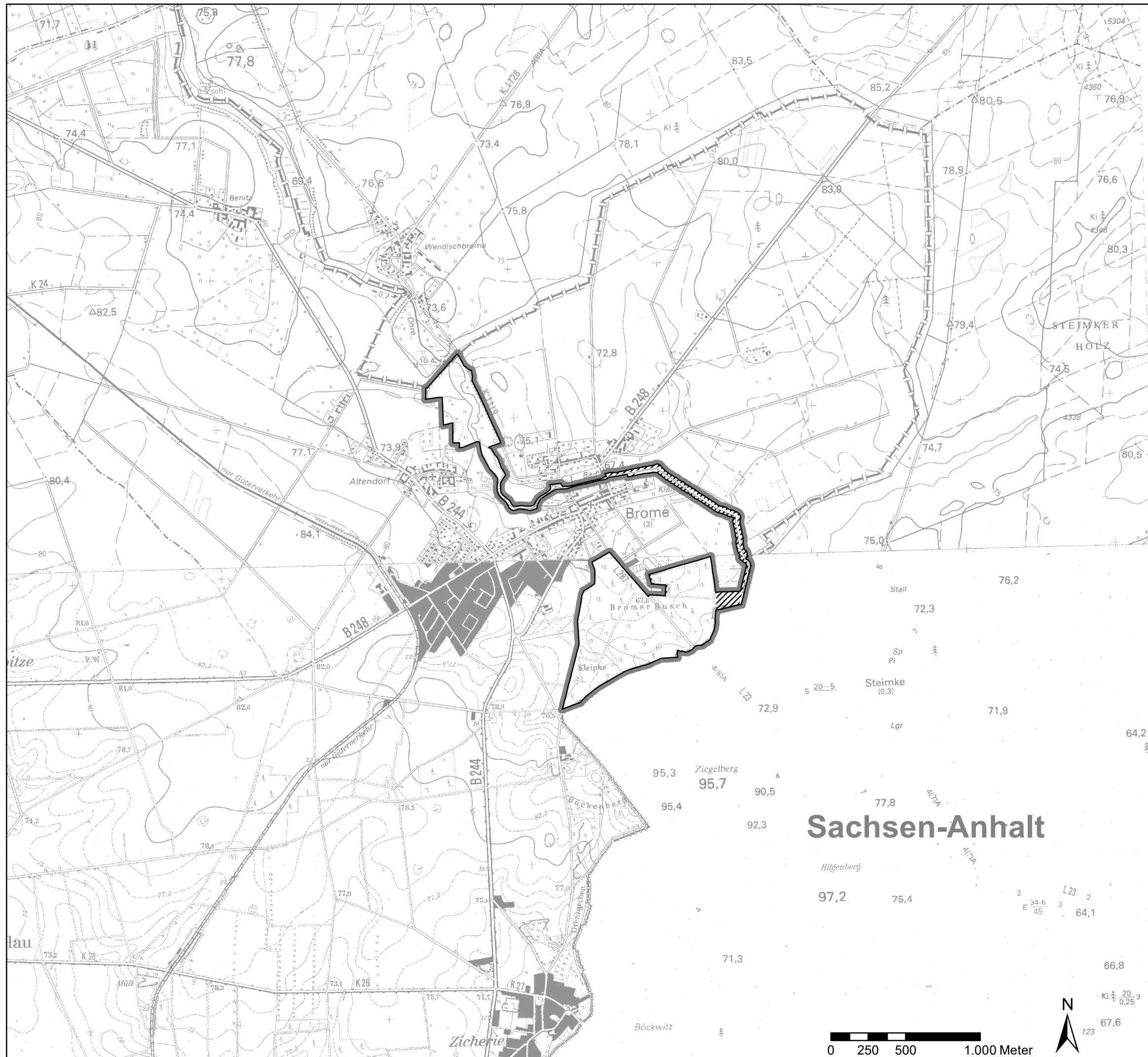
**Übersichts-Karte zur Verordnung
vom 12.01.2017 über das
Naturschutzgebiet**

**"OHREAUE BEI ALTENDORF
UND BROME"**

Landkreis Gifhorn
Samtgemeinde Brome
Gemeinde Brome

Legende


-  Grenze des Naturschutzgebietes
(Die Innenseite des grauen Rasterbandes
kennzeichnet die Grenze des Naturschutzgebietes)
-  Teilflächen außerhalb Natura 2000



Sachsen-Anhalt

0 250 500 1.000 Meter



	Landkreis Gifhorn Schlossplatz 1 38518 Gifhorn
gez. Dr. Andreas Ebel (Landrat)	
Maßstab 1 : 25.000	
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2012 LGLN	

Bebauungsplan
Dorfmitte III
3. Änderung

Kartengrundlage: Automatisierte Liegenschaftskarte
und Topographische Karte 1:25.000 (TK25)

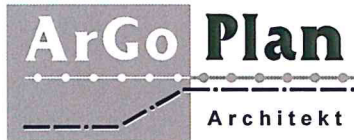
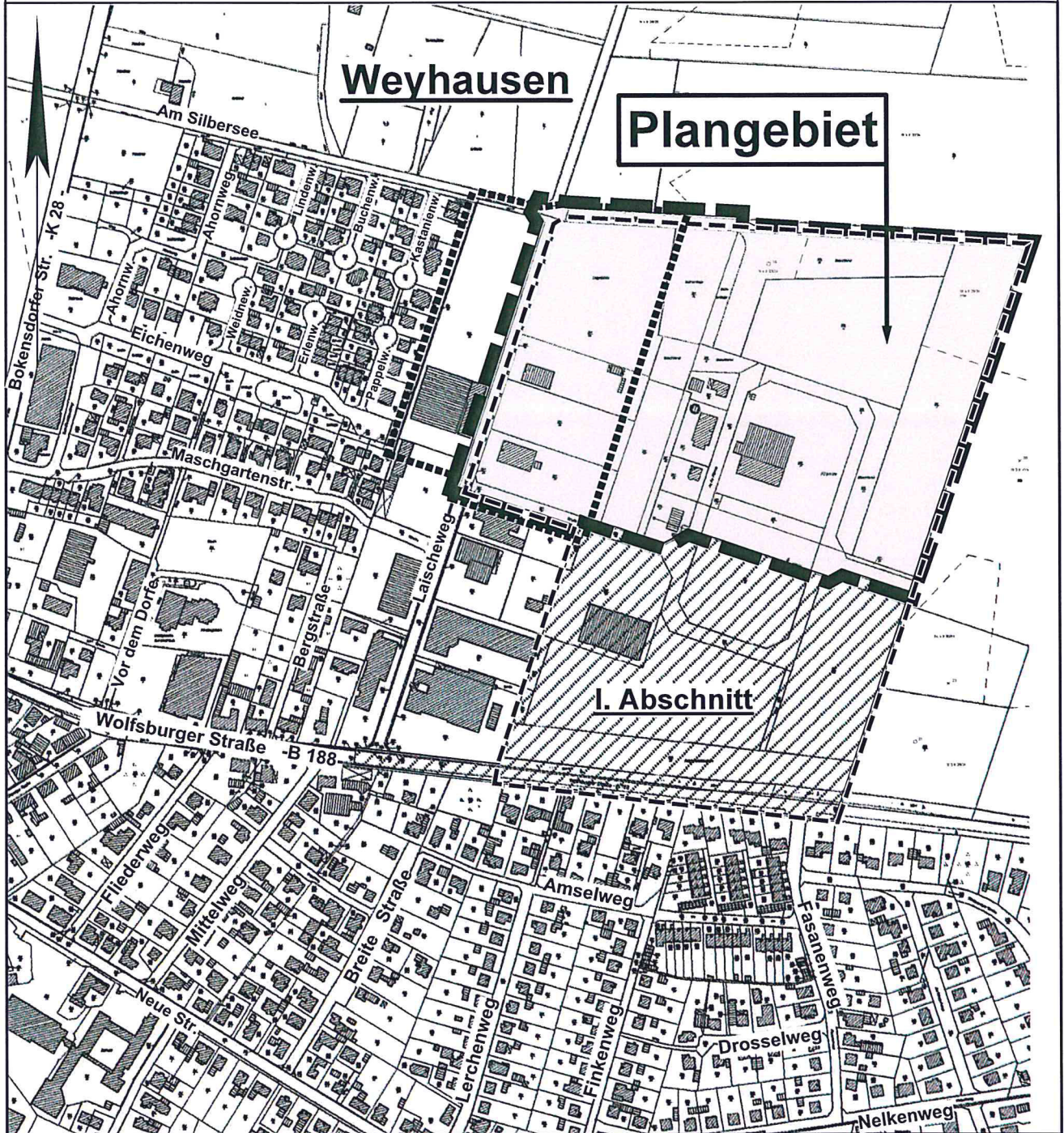
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen
Vermessungs- und Katasterverwaltung, © (2011) LGLN

Gebietsabgrenzung



Das Plangebiet befindet sich im Osten der bebauten Ortslage Osloß, wie dargestellt.

Übersichtsplan M 1: 5.000



Dipl.-Ing.
Waldemar Goltz

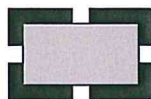
Brahmsstraße 51
38518 Gifhorn

Tel.: 05371/18806
Mobil: 0171-6325396

Fax: 05371/18805

E-Mail: w.goltz@argoplan.de

Gemeinde Weyhausen



Geltungsbereich des Bebauungsplanes
"Klanze - Neufassung" II. Abschnitt,
2. Änderung und
Geltungsbereich der Veränderungssperre

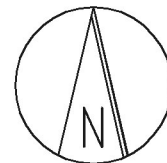


Geltungsbereich des Bebauungsplanes
"Klanze - Neufassung"



Geltungsbereich des Bebauungsplanes
"Gewerbegebiet Laischeweg-Nord"

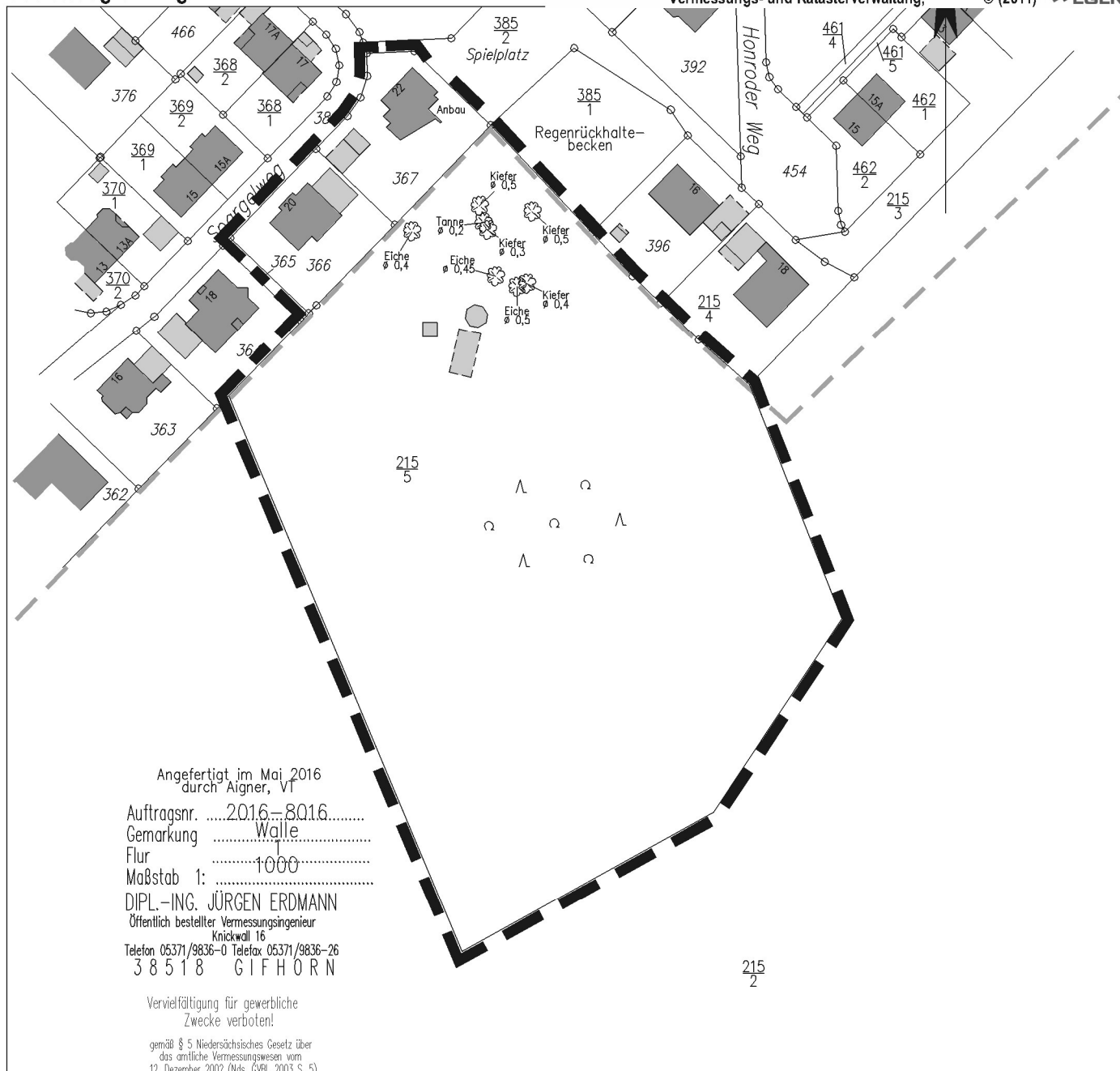
Bebauungsplan
Elmgarten II
mit örtlicher Bauvorschrift
2. Änderung



Kartengrundlage: Automatisierte Liegenschaftskarte
und
Topographische Karte 1:25.000 (TK25)

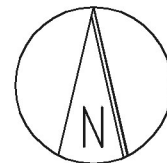
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen
Vermessungs- und Katasterverwaltung, © (2011) LGLN

Gebietsabgrenzung



Das Plangebiet befindet sich im Süden der
bebauten Ortslage Walle wie dargestellt.

Gewerbe- und Sondergebiet Ackerstraße, 3. Änderung mit örtlicher Bauvorschrift

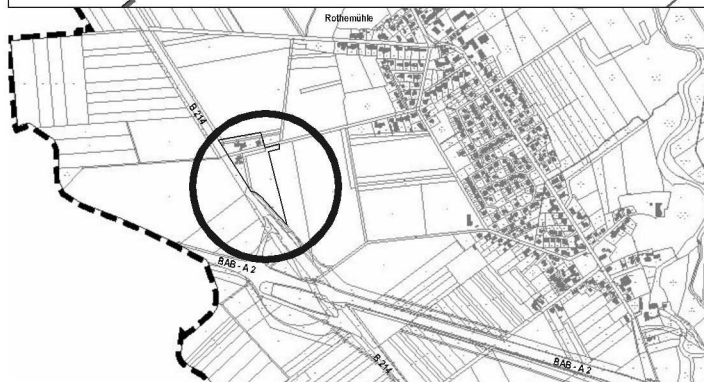
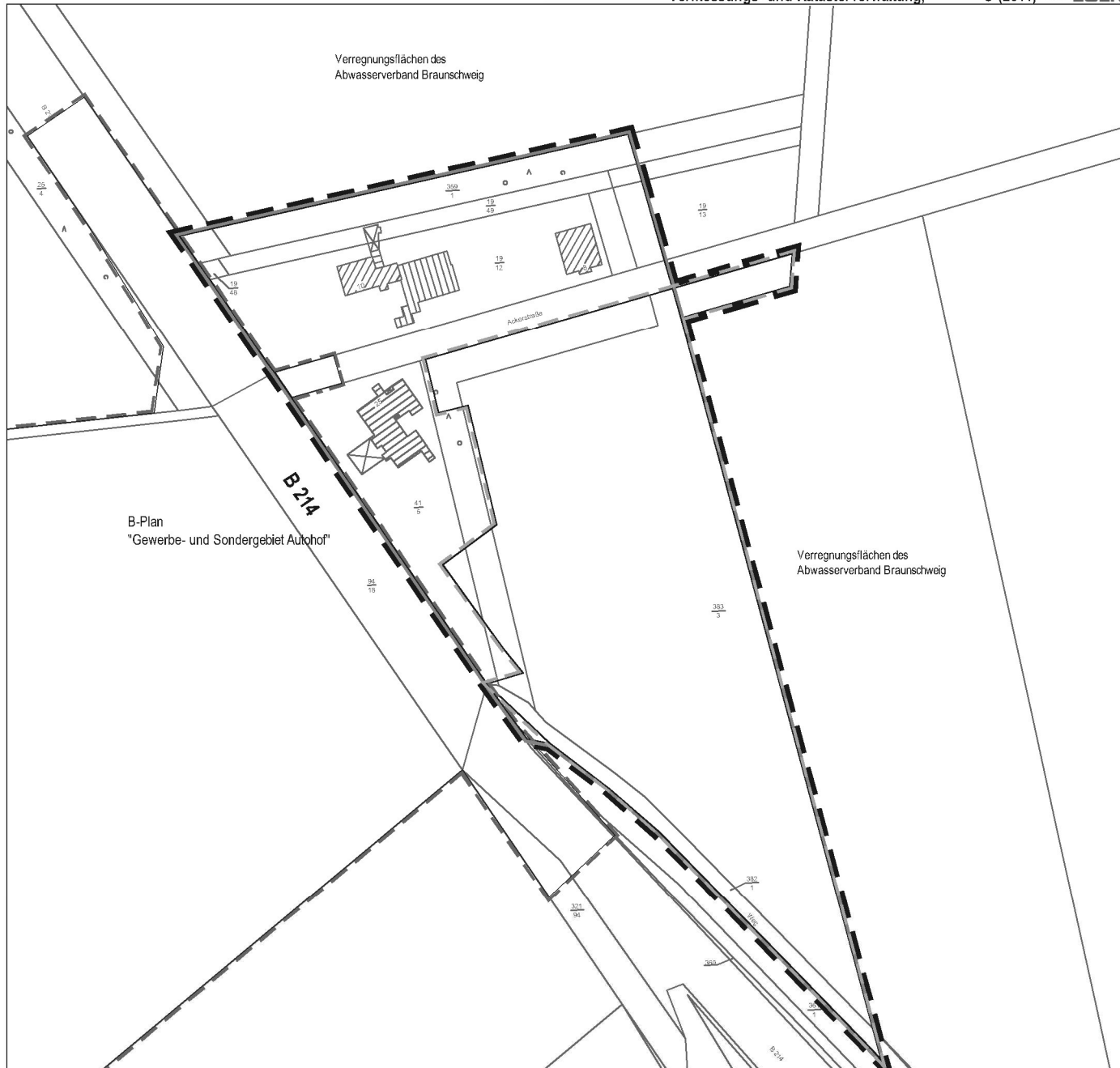


Gebietsabgrenzung





Kartengrundlage: Automatisierte Liegenschaftskarte

und Topographische Karte 1:25.000 (TK25)

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen
Vermessungs- und Katasterverwaltung, © (2011)



Das Plangebiet befindet sich im Westen der bebauten Ortslage Rothemühle, an der B 214, wie dargestellt.

-  Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der 3. Änderung des Bebauungsplans
-  Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des rechtskräftigen Bebauungsplans "Gewerbe- und Sondergebiet Ackerstraße"
-  Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des rechtskräftigen Bebauungsplans "Gewerbe- und Sondergebiet Ackerstraße", 1. Änderung
-  Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des rechtskräftigen Bebauungsplans "Gewerbe- und Sondergebiet Autohof"